

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 161  
vom 16. März 1920.

Anwesend:

Präsident S e i t z sowie sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär Ing.  
Z e r d i k,  
ferner die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l, M i k l a s, Dr. T a n d l e r und Dr. W a i s s .

Zugezogen:

zu Punkt 2: von der Staatskanzlei Sektionsrat O b e r d o r f f e r,  
vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr. W i l f l i n g,  
zu Punkt 3: vom Staatsamt für Äußeres Sektionschef Dr. S c h ü l l e r,  
vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Ministerialrat  
Dr. M ö r t h,  
zu Punkt 12: vom Staatsamt für Verkehrswesen Direktor des Elektrisierungsamtes der  
österr. Staatsbahnen Ministerialrat Ing. D i t t e s .

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r .

Dauer:

20.00 – 01.00

*Reinschrift (38 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO*

*Nicht behandelte Beilage betr. Information des StA. f. Äußeres von der Schweizer  
Gesandtschaft für Staatskanzler Renner in der Causa Angriffe gegen Direktor Zweifel*

*Nicht behandelte Beilage betr. handschr. Mitteilung der StK. an StSekr. Zerdik über die  
Eignung des Gebäudes des ehem. Landesverteidigungsministeriums (1 Seite)*

Inhalt:

1. Kohlen- und Ernährungssituation.
2. Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats-

(Staatsbahn-) Angestellten deutscher Nationalität in den Dienst der österreichischen Republik.

3. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen, betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages.
4. Unterbringung des Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus.
5. Bezug von Kunstdünger aus Frankreich.
6. Entwurf eines Gesetzes betreffend Kreditoperationen.
7. Vollzugsanweisung, betreffend die Zuständigkeit des Staatsamtes für Inneres und Unterricht in Angelegenheiten, welche die Anstalten für blinde und taubstumme Kinder betreffen.
8. Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend die Aufhebung und Ablösung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden.
9. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Förderung der Rindviehzucht (Stierkörungsgesetz).
10. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Teuerungszulagen zu den Unfallsrenten.
11. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.
12. Bauprogramm für die Elektrisierung der österreichischen Staatsbahnen.
13. Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung, betreffend Regelung der Besoldung der Volks- und Bürgerschullehrerschaft des Landes Kärnten.
14. Ehrengabe für den emerit. Universitätsprofessor Dr. Karl Menger.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Entwurf eines Antrags der Staatskanzlei z. Zl. 7838/20 über die Übernahme der aus anderen Nationalstaaten vertriebenen Staats- (bahn)-angestellten deutscher Nationalität in den Dienst der österreichischen Republik mit den Richtlinien, Gesetzesentwurf samt Begründung und Abänderungsanträgen (18 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über die Erhöhung des Zollaufschlags (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Ankauf von Kunstdünger in Frankreich (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Entwurf des StA. f. Finanzen eines Gesetzes über Kreditoperationen samt Begründung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Zuständigkeit des StA. f. inneres und Unterricht in Angelegenheiten blinder und taubstummer Kinder mit

Erläuterungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über einen Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages zwecks Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Förderung der Rindtierzucht mit Gesetzesbeschluss (18 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vorlage der Staatsregierung eines Gesetzes über Teuerungszulagen zu Unfallsrenten mit Begründung (7 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vorlage der Staatsregierung eines Gesetzes über Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen mit Begründung (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen über die Aufstellung eines Bauprogramms für die Elektrisierung der österr. Staatsbahnen (11 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über einen Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages zur Regelung der Besoldung der Volks- und Bürgerschullehrerschaft Kärntens (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Aktenvermerk von UstSekt. Glöckel über eine Ehrengabe für den em. Univ.Prof. Dr. Karl Menger (1 Seite)

## 1.

### *Kohlen- und Ernährungssituation.*

Staatssekretär P a u l berichtet über die Gestaltung unserer Kohlenversorgung unter den Rückwirkungen der Streikbewegung im Teschner Abstimmungsgebiet und des Generalstreikes in Deutschland. Er führt aus, dass die Rückwirkungen sich nicht bloß in dem Ausbleiben der Kohlenlieferungen aus den Streikgebieten, sondern auch in einer wesentlichen Einschränkung der Lieferungen aus den nord- und westböhmisches Revieren äußern, da die Tschechen genötigt seien, die dortige Förderung zur Deckung des Ausfalles an Ostrauer Kohle und an Kohlentransporten aus Deutschland in erhöhtem Maße für den Inlandsbedarf heranzuziehen. Die Prager Regierung habe auch bereits mitgeteilt, dass die Aufstellung eines neuen Verteilungsschlüssels bevorstehe, bei welchen die Lieferungen nach Österreich einer wesentlichen Kürzung unterzogen werden müssen.

Der sprechende Staatssekretär habe sich daher zur Verhinderung eines sofortigen Zusammenbruches unseres Verkehrswesens gezwungen gesehen, im Einvernehmen mit dem Staatskanzler eine Einschränkung des Güterverkehrs auf den Bahnen vorzunehmen und ab

Mittwoch, den 17. März d. J. die Einstellung des gesamten Personenverkehrs zu verfügen. Die auf diese Weise erzielten Ersparnisse lassen erhoffen, dass aus den in der letzten Zeit angesammelten Kohlenreserven der Bahnen zusammen mit den gekürzten Zuschüben aus Böhmen die Beförderung der Lebensmittelzüge noch etwa 8-10 Tage aufrecht erhalten werden könne. Weiters habe sich Redner an die fremden Missionen um Hilfeleistung gewendet und dort die Bereitwilligkeit zum möglichsten Entgegenkommen gefunden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Eisenbahnbetrieb in Österreich wirklich in jenem Ausmaße eingeschränkt werde, als es überhaupt noch angängig ist. Italien habe auch schon die Einstellung seiner Militärtransporte und der sogenannten Bolognazüge verfügt und der sprechende Staatssekretär glaube mit der Aussicht rechnen zu dürfen, dass es uns im äußersten Notfalle mit den für diese Züge in Österreich bereitgestellten Kohlenvorräten aushelfen würde. Von den Ententemissionen sei weiters an die Tschechoslowakei die Verständigung ergangen, dass in Österreich für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse dorthin keine Güter mehr verladen werden. Ebenso habe sich die Tschechoslowakei zu einem Verzicht auf Reklamationen wegen Drosselung ihres Durchzugsverkehrs durch Österreich bereit gefunden.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d -R u s s teilt mit, dass er sich sofort nach Ausbruch der Krise in Deutschland telegraphisch nach Paris gewendet habe, um einen Lebensmittelvorschuss aus Italien zu bekommen, und dass Aussicht bestünde, dass diesem Wunsche Rechnung getragen werde. Die augenblickliche Ernährungslage sei nicht ungünstiger als sonst und sichere die Deckung des Getreidebedarfes bis nach Ostern, wovon der Bedarf für die nächsten 8 Tage sich bereits im Inlande befinde. Redner habe auch günstige Nachrichten erhalten, dass die Entente bereit sei, für unsere Ernährung bis über die neue Ernte im Kreditwege zu sorgen, sodass sich das Augenmerk der nächsten Zeit hauptsächlich darauf zu richten hätte, den Eintritt eines Vakuums bis etwa Ende April l. J. zu verhindern.

Der Kabinettsrat nimmt diese Berichte der beiden Staatssekretäre zur Kenntnis.

## 2.

*Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats- (Staatsbahn) Angestellten deutscher Nationalität in den Dienst der österreichischen Republik.*

Der Vorsitzende gibt dem Kabinettsrat eine Darstellung der gegenwärtig gemäß der Kabinettsbeschlüsse vom 23. November 1918, 7. April, 20. Mai und 19. Dezember 1919 geltenden Grundsätze über die Behandlung der nach dem Umsturze aus den Nationalstaaten nach Österreich gekommenen deutschen Staats- und Eisenbahnangestellten und teilt mit, dass

in deren Kreisen immer drängender der Wunsch vorgebracht werde, dass jetzige Provisorium in ein definitives Dienstverhältnis zur österreichischen Republik umzuwandeln. In Stattgebung dieses Wunsches seien von der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern Richtlinien, nach welchen die einzelnen Ressorts die Ermächtigung zur endgiltigen Übernahme der geflüchteten Bediensteten ihres Bereiches erhalten sollen, sowie der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der sich aus dieser Übernahme ergebenden Rechtsverhältnisse ausgearbeitet worden. Redner unterbreite die beiden Entwürfe dem Kabinettsrate mit der Bitte um Entscheidung, ob eine Übernahme der vertriebenen Angestellten aus den Nationalstaaten überhaupt stattfinden und ob schon der jetzige Zeitpunkt zu deren Durchführung gewählt werden solle. Für die erste Frage komme in Betracht, dass gelegentlich der Durchführung des Friedensvertrages vielleicht doch die Festlegung der Verpflichtung der Nationalstaaten erreicht werden könne, die vertriebenen Angestellten, sei es effektiv, sei es durch Bestreitung ihrer Gebühren, zurückzunehmen und für die Ruhebezüge der aus ihren Gebieten nach Österreich abgewanderten Pensionsparteien aufzukommen. Hinsichtlich der Frage des Termines sei zu berücksichtigen, dass sowohl in der Tschechoslowakei, wie in Jugoslawien die Wahlen bevorstehen und nach deren Abschluss die beiden Staaten in der Beamtenfrage vielleicht ein größeres Entgegenkommen an den Tag legen werden.

Die Staatssekretäre H a n u s c h, Dr. R e i s c h und Dr. D e u t s c h, letzterer unter besonderer Hinweisung auf die Schwierigkeiten, welche aus einer Übernahme der vertriebenen Staatsangestellten im gegenwärtigen Augenblicke für die Durchführung des Militärabbaugesetzes entstünden, sprechen sich dafür aus, mit der Entscheidung vorläufig zuzuwarten, um nicht durch eine Regelung unsererseits ein Präjudiz für die Verhandlungen mit den Nationalstaaten in den Beamtenfragen zu schaffen.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g gibt einen Überblick über die finanzielle Belastung, welche nach den Richtlinien und dem Gesetzentwurf für den Staat erwachsen würde. Es ergebe sich daraus im Vergleiche zu dem gegenwärtigen Zustand, nach welchem Österreich die tatsächlich in Verwendung genommenen Angestellten in der Form von Beihilfen und Zuschüssen auf die Höhe der Bezüge nach dem Besoldungsübergangsgesetz in dem gleichen Maße entlohnt, wie die eigenen Angestellten, eine Mehrbelastung hinsichtlich der nicht in Verwendung genommenen Angestellten, welche jetzt Beihilfen in der Höhe ihrer Bezüge von Ende Oktober 1918 erhalten und nach § 1 des Gesetzes Nachzahlungen auf die Höhe der von den österreichischen Beamten in der Zwischenzeit genossenen Bezüge bekommen sollen. Außerdem entstünde für Österreich die Verpflichtung, auch die künftigen Ruhebezüge und

die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen alles dieser Angestellten zu bestreiten. Angesichts dieser Mehrbelastungen empfehle es sich, im Wege der Reparationskommission auf die Nachfolgestaaten dahin zu wirken, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Beamten aus ihren Gebieten erfüllen, und es sollte vermieden werden, dem Ergebnis dieser Schritte durch Schaffung eines Präjudizes vorzugreifen.

Sektionsrat Dr. Oberdorffer berichtet, dass die vielfach verzweifelte Lage der vertriebenen Angestellten die Ursache bilde, warum nunmehr an die Regelung ihres Dienstverhältnisses gegangen werden soll. Es müsse hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung, dann des Heimatsverhältnisses, der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen Klarheit geschaffen werden, um die Angestellten über ihr und ihrer Angehörigen Schicksal zu beruhigen. Für den Staat liege eine im Kabinettsratsbeschluss vom 19. September 1919 ausdrücklich anerkannte moralische Versorgungspflicht gegenüber jenen Angestellten vor, welche in Gefolgschaft an die Politik Österreichs bezüglich Deutschböhmens und des Sudetenlandes bei den Verwaltungsstellen jener Gebiete Dienst gemacht und gelegentlich deren Verlegung nach Wien mit nach Österreich gekommen seien. Der Staat müsse sich aber nicht minder auch der deutschen Angestellten aus den südländischen Gebieten annehmen, da diesen die Möglichkeit des Anschlusses an eine kompakte Volksgemeinschaft in den Nationalstaaten fehle und ihnen nichts anderes erübrige, als sich an Österreich zu wenden.

Die Richtlinien tragen der Verschiedenheit der Verhältnisse, unter denen die Angestellten nach Österreich gekommen sind, Rechnung, und machen deren Übernahme ausdrücklich von ihrer Eignung und dem Bedarfe der Staatsämter abhängig.

Ein Bedenken, die Übernahme im gegenwärtigen Zeitpunkte durchzuführen, liege nicht vor, da auch späterhin eine Änderung in der Haltung der Nationalstaaten bezüglich der geflüchteten Angestellten kaum zu erwarten sei. Eine Rückübernahme käme überhaupt nur im Verhältnisse zur Tschechoslovakei in Betracht, deren Regierung gerade jetzt eine gewisse Konnivenz zeige, da sie sich bereit erklärt habe, ehemals österreichische Beamte, allerdings nur unter Prüfung jedes einzelnen Falles und unter ausdrücklicher Ablehnung einer Pauschalübernahme, wieder anzustellen. Ein letzter Grund, warum an die Bereinigung der Frage jetzt geschritten werden solle, bilden zahlreiche Interpellationen in der Nationalversammlung, welche die endliche Regelung des Dienstverhältnisses der geflüchteten Staatsangestellten verlangen.

Staatssekretär P a u l führt aus, dass die Unsicherheit des Rechtszustandes der geflüchteten Angestellten insbesondere hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung dringend eine Klärung erheische.

Weiters müsse eine Entscheidung hinsichtlich jener geflüchteten Angestellten getroffen werden, welche ungeachtet der Vollendung des 60. Lebensjahres und des 35. Dienstjahres gegenwärtig bei uns noch in aktiver Verwendung stehen, wogegen ihre gleichaltrigen Kollegen sowohl in Österreich, als auch in den Nationalstaaten bereits in den Ruhestand versetzt worden seien. Dabei gehe es aber auch nicht an, sie, wie es die Richtlinien vorsehen, nach den gänzlich unzureichenden Bezügen vom 31. Oktober 1918 in den Ruhestand zu versetzen.

Der sprechende Staatssekretär rege daher an, dass das Staatsamt für Finanzen beauftragt werden möge, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres dem Kabinettsrate Vorschläge zu erstatten, auf welcher Grundlage diese Angestellten in den dauernden Ruhestand zu versetzen wären.

Unterstaatssekretär M i k l a s glaubt, dass der Zeitpunkt für eine Lösung der Rechtsfrage noch nicht gekommen sei, hält es aber für wünschenswert, den - vielfach trotz ihrer Bewerbung - nicht in Verwendung genommenen Angestellten, worunter sich vorwiegend Mittelschullehrer aus dem Süden befinden und die mit den Beihilfen in der Höhe ihrer Bezüge vom 31. Oktober 1918 unter den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen unmöglich leben können, entsprechende Zuschüsse zu gewähren.

Staatssekretär Dr. R a m e k erklärt, dass die gleiche Notwendigkeit auch hinsichtlich der geflüchteten Pensionsparteien vorliege, und regt die Ergänzung der Beihilfe für diese auf die Ruhebezüge der Zwangspensionisten nach dem Kabinettsbeschluss vom 23. November 1918 an.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g gibt bezüglich der trotz Erreichung des vollen Versorgungsanspruches in aktiver Verwendung belassenen geflüchteten Staatsangestellten die Erläuterung, dass deren Versetzung in den Ruhestand von Österreich aus mangels einer Grundlage dafür nicht verfügt werden konnte, und auch aus dem Grund unterlassen worden sei, um keinen Hoheitsakt zu setzen, welcher den Staat endgiltig zur Tragung der Pensionslasten für sie verpflichtet hätte.

Staatssekretär H a n u s c h stellt den Antrag, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen und die Schutzstelle, für vertriebene Beamte zu beauftragen, einvernehmlich mit den beteiligten Staatsämtern ein Memorandum belegt mit genauen Angaben über die Zahl der geflüchteten Angestellten nach den einzelnen Nationalstaaten, auszuarbeiten, in welchem die Reparationskommission um Einflussnahme auf die Nationalstaaten zu ersuchen ist, die ihrem Gebiete zugehörigen Staatsangestellten rückübernehmen und ebenso für die Ruhegenüsse der von dort stammenden Pensionsparteien aufzukommen, da Österreich nicht in der Lage sei,

diese Leistungen, zu welchen es durch keinen Rechtstitel verpflichtet erscheine, weiter zu vollziehen. Das Memorandum wäre gleichzeitig mit der Vorlage an die Reparationskommission den Nationalstaaten sowie Italien mitzuteilen.

Der Kabinettsrat erhebt den Antrag des Staatssekretärs H a n u s c h zum Beschluss und nimmt gleichzeitig den Antrag des Unterstaatssekretärs M i k l a s, betreffend die Gewährung von Zuschüssen an die nicht in Verwendung genommenen Angestellten mit der Maßgabe an, dass die Gewährung der Zuwendungen nur nach Prüfung jedes einzelnen Falles zu erfolgen habe, wobei jenen Angestellten, welche in der Zwischenzeit eine anderweitige ausreichende Verdienstmöglichkeit gefunden haben, auch die von ihnen bisher bezogene Beihilfe einzustellen sein wird. Schließlich wird das Staatsamt für Finanzen beauftragt, einvernehmlich mit dem Staatsamt für Inneres dem Kabinettsrat Vorschläge über die Behandlung der bisher trotz Vollendung ihrer Dienstzeit in aktiver Verwendung gehaltenen geflüchteten Angestellten zu erstatten.

### 3.

#### *Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen, betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages.*

Staatssekretär Dr. Reisch gibt dem Kabinettsrate die Absicht auf Erlassung einer Vollzugsanweisung bekannt, durch welche für die Zahlung der Zölle in Banknoten der zu entrichtende Gesamtbetrag bis auf weiteres mit dem 20 fachen des nach den geltenden Tarifsätzen sich ergebenden Zollbetrages in Gold festgesetzt werden soll. Der sprechende Staatssekretär führt aus, dass der jetzige Zollaufschlag durch das Ansteigen des Kurses für Goldmünzen lange überholt sei und nach diesem zur Herstellung der Goldparität eigentlich die Erhebung des vierzigfachen Betrages notwendig wäre. Redner habe jedoch Bedenken getragen, eine so weitgehende Erhöhung auf einmal vorzunehmen und sich daher zur Einschaltung einer Zwischenstufe entschlossen. Er beabsichtige aber in der allernächsten Zeit in der Annäherung an das Goldagio fortzuschreiten und kündige dies schon jetzt an, damit den wirtschaftlichen Staatsämtern Gelegenheit geboten sei, etwaige Wünsche wegen Festsetzung von Ausnahmebestimmungen für einzelne, besonders wichtige Einfuhrartikel vorzubringen. Allerdings müsse in Betracht gezogen werden, dass in solchen Ausnahmsbestimmungen eine Änderung der Zolltarife liege, da nach dem Gesetze gleichmäßig für alle Waren ein Zuschlag in der Höhe des tatsächlichen Goldagios einzutreten hätte.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n erblickt in der schablonenhaften Vervielfachung der Zollsätze eine schwere Gefährdung unserer Volkswirtschaft, deren möglichst rasche

Wiederaufrichtung die Voraussetzung für die Durchführung des Steuerprogrammes der Regierung bilde. Auch hätten andere Staaten die Zollsätze nicht auf die Goldparität gebracht; so hebe die Tschechoslowakei einen Zollaufschlag von 350 %, Deutschland von 900 % ein und im Vergleiche dazu solle nun in Österreich eine Erhöhung um 1900 % eintreten. Dazu komme, dass der geltende Zolltarif für das geänderte Wirtschaftsgebiet und die eingetretenen volkswirtschaftlichen Verschiebungen nicht mehr passe und dieses Missverhältnis nunmehr durch die Erhöhung des Zollaufschlages wesentlich verschärft würde. Im Vergleiche zu den Warenpreisen spiele der Zoll allerdings keine besondere Rolle. Bei einzelnen Artikeln würde die vorgesehene Erhöhung aber doch eine solche Mehrbelastung hervorrufen, dass dies einer Unterbindung der Einfuhr gleichkäme. Dadurch würde nicht nur die Schaffung neuer industrieller Anlagen, sondern überhaupt der Bezug von Rohstoffen und Halbfabrikaten unmöglich gemacht, da die Unternehmer nicht mehr imstande wären, neben den nach unserer Valuta exorbitanten Kaufsummen auch noch einen derart hohen Zoll zu leisten. Die beabsichtigte Regelung des Zollzuschlages verändert auch die gesamte Zollwirtschaft von Grund auf. Bisher sei der Zoll als Schutz für die Inlandsproduktion gedacht gewesen und die Einnahmen hätten nur eine untergeordnete Rolle gespielt; jetzt dagegen sollen die Zölle auf die Erzielung finanzieller Erträge abgestellt werden, die Rücksichten auf die Volkswirtschaft aber in den Hintergrund treten.

Redner stelle daher den Antrag, vor der Beschlussfassung über die Festsetzung des Zollaufschlages zunächst die Interessenten zu hören, und erbitte dazu die Ermächtigung, dass das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die erforderlichen Besprechungen einleite und über das Ergebnis dem Kabinettsrate als Grundlage für dessen Erschließung berichte.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erklärt, dass das Kabinett für eine Erhöhung der Zollaufschläge in dem vorgeschlagenen Ausmaße nicht die Verantwortung übernehmen könne und, falls staatsfinanzielle Interessen unbedingt eine Steigerung der Zolleinnahmen erfordern, sich das Staatsamt für Finanzen zunächst mit einem geringeren Aufschlage begnügen müsste, solange nicht die Industrie zu der Frage Stellung nehmen konnte. Infolge der Änderung unserer wirtschaftlichen Struktur sei überhaupt eine Reform in unserem Zollsystem geboten, bei welcher Gelegenheit auch Ausfuhrzölle vorzusehen wären. Für Ausfuhrzölle könnte die Entrichtung in Gold oder fremder Valuta verlangt und auf diese Weise eine höhere Einnahme erreicht werden, als die in Aussicht genommenen Zollaufschläge erwarten lassen.

Sektionschef Dr. S c h ü l l e r verweist auf das Beispiel der Tschechoslowakei, wo für

Luxusartikel die Zollerhebung in Francswährung vorgeschrieben sei. Er empfiehlt, die Waren in drei Gruppen nach Luxusartikeln, Artikeln gewöhnlichen Bedarfes und besonders dringenden Artikeln einzuteilen und darnach die Zollaufschläge in der Weise abzustufen, dass die Luxusartikel sofort mit der vollen Parität getroffen, die besonders dringend benötigten Artikel aber mit geringeren Sätzen als dem zwanzigfachen des Zollbetrages belastet werden.

Staatssekretär H a n u s c h und Vizekanzler F i n k treten gleichfalls für die vorherige Befragung der Industrie und Abstufung der Zollsätze ein, letzterer insbesondere auch noch für die Einführung eines Ausfuhrzolles.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erwidert, dass mit dem Zollaufschlage keine Änderung des Zollgesetzes, sondern nur dessen Durchführung beabsichtigt sei, welches die Bindung enthalte, die Zölle in Gold bzw. mit dem vollen Geldagio einzuheben. Eine Befragung der Interessenten könnte nur in der Richtung stattfinden, ob ein neues Zollgesetz geschaffen werden solle, jedoch halte Redner für eine solche Reform die Verhältnisse noch zu wenig konsolidiert. In dem wichtigsten Belange hätte übrigens durch die Einführung der Zollfreiheit für die Lebensmittel bereits eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse stattgefunden.

Die Festsetzung von Ausfuhrzöllen könne wegen der zu befürchtenden Retorsionsmaßnahmen der anderen Staaten, auf deren Einfuhr Österreich angewiesen ist, nicht in Betracht gezogen werden.

Der Vorsitzende regt die Vorgangsweise an, dass das Staatsamt für Finanzen den beteiligten Kreisen mitteile, dass die Rückkehr zur Zollzahlung in Gold beabsichtigt sei und den Vorschlägen der Interessenten entgegengesehen werde, in welcher Hinsicht davon Ausnahmen zu machen wären. Demgemäß beschließt der Kabinettsrat, das Staatsamt für Finanzen zu ermächtigen, am 1. oder spätestens 15. April die Anpassung der Zollzahlung an die derzeitige Relation des Goldkurses vorzunehmen, dabei aber hinsichtlich jener Artikel, deren Einfuhr für Österreich besonders dringend ist, nach dem Ergebnisse von Besprechungen, die es im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Äußeres, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- und Forstwirtschaft mit den Interessenten durchzuführen hat, hinter der vollen Goldparität zurückzubleiben.

#### 4.

##### *Unterbringung des Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus.*

Der Vorsitzende teilt dem Kabinettsrat mit, dass sich die Notwendigkeit ergeben habe, im Gebäude des ehemaligen Landesverteidigungsministeriums neben der d. ö. Landwirstestelle und der Kriegsinvalidenentschädigungskommission noch das Telegraphen-Korrespondenz-

Bureau unterzubringen und daher für die beiden Bauabteilungen, welchen gleichfalls Räume in diesem Gebäude zugedacht waren, anderweitig vorgesorgt werden müsse.

Der Kabinettsrat erteilt zur Unterbringung des Korrespondenz-Bureaus im Gebäude des ehemaligen Landesverteidigungsministeriums an Stelle der beiden Bauabteilungen die Zustimmung und beauftragt gleichzeitig die in der Sitzung vom 14. November 1919 zur Erledigung aller Fragen betreffend die Verwendung staatlicher Gebäude eingesetzte zwischenstaatsamtliche Kommission, für die beiden Bauabteilungen andere Bureauräumlichkeiten sicherzustellen.

## 5.

### *Bezug von Kunstdünger aus Frankreich.*

Staatssekretär S t ö c k l e r teilt mit dass die von den Staatssekretären Dr. R e i s c h und L o e w e n f e l d - R u s s in Paris angeknüpften Verbindungen wegen Bezuges von Kunstdünger aus Frankreich soweit gediehen seien, dass nunmehr zum Abschluss des Kaufes und Einleitung des Abtransportes geschritten werden könne. Hiezu sei die Entsendung des Direktionsrates Hermann F l ü r s c h e i m der d. ö. Landwirtestelle nach Paris in Aussicht genommen. Der Ankauf des Kunstdüngers werde einen Aufwand von 10 Millionen franz. Francs erfordern, von denen 5 Millionen sofort, der Rest einige Wochen nach Abschluss des Kaufes zu erlegen sein werden. Die Mittel hiefür sollen nach den mit dem Staatsamt für Finanzen gepflogenen Besprechungen entweder aus dem Verkaufe der freigegebenen ausländischen Wertpapiere oder aber auf Rechnung des im Anschluss an den amerikanischen Kredit in Aussicht gestellten Hilfskredit aufgebracht werden. Einer besonderen Entscheidung bedürfe noch die Frage, zu welchem Preis der Kunstdünger im Inlande an die landwirtschaftlichen Interessenten abgegeben werden solle. Da die Gestehungskosten sich auf mindestens 1000 bis 1200 Kronen pro g (unbekanntes Zeichen) belaufen würden, sei es unmöglich, den Landwirten den Kunstdünger zum Einkaufspreis zu berechnen, vielmehr werde ungefähr die in Friedenszeiten übliche Relation zwischen Getreide- und Kunstdüngerpreis im Verhältnisse von 3:1 beibehalten und die Differenz vom Staate getragen werden müssen. Diese Aufwendungen des Staatsschatzes zur Verbilligung der Kunstdüngerabgabe würden sich aber durch die Mehrproduktion infolge der Kunstdüngung, die mit 1 - 1 ½ (u. z.) Getreide pro ha .veranschlagt werden könne, reichlich in den Ersparnissen aus der Verminderung im Bezuge ausländischen Getreides bezahlt machen.

Der sprechende Staatssekretär erbitte daher die prinzipielle Zustimmung des Kabinettsrates, dass innerhalb eines Betrages von 10 Millionen franz. Francs Kunstdünger

angekauft werde, seine Abgabe an die inländischen Landwirte aber mit entsprechender Verbilligung im Verhältnisse zu den noch festzusetzenden Getreidepreisen erfolge.

Staatssekretär Dr. R e i s c h ersucht den Vorredner darauf hinzuwirken, dass die bereits in Angriff genommene Einrichtung einer Fabrik zur Erzeugung von Kunstdünger in Österreich beschleunigt werden möge, damit der Verbilligung halber im Auslande nicht das fertige Produkt, sondern nur Rohphosphate angekauft zu werden brauchen. An die verbilligte Abgabe des Kunstdüngers an die Landwirte müsse die Bedingung geknüpft werden, dass in die Verteilung zu niederen Preisen nur jene Landwirte einbezogen werden, welche sich in verbindlicher Weise zu einer entsprechenden Mehrablieferung an Getreide verpflichten.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d -R u s s erklärt, dass die Verteilung des Kunstdüngers durch die Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Aussicht genommen sei und dadurch die Möglichkeit geboten werde, den gewünschten Zusammenhang zwischen Beteiligung mit Kunstdünger und Getreide-Mehrablieferung herzustellen. Er macht weiters aufmerksam, dass für die zweite Hälfte des Kaufschillings voraussichtlich die Einräumung eines langfristigen Kredites zu erreichen sein werde, und ersucht, den Unterhändler der d. ö. Landwirtestelle ausdrücklich in diesem Sinne zu instruieren.

Im Schlussworte teilt Staatssekretär S t ö c k l e r mit, dass die Einrichtung einer Fabrik zur Erzeugung von Phosphatmehl in Österreich im Gange sei, der Ankauf von Superphosphat anstelle von Phosphaten aber doch für den Fall in Aussicht genommen werden müsse, dass die Fabrik nicht rechtzeitig fertiggestellt werden könnte, um schon für den Herbstanbau Kunstdünger zu liefern. Weiters gibt er befriedigende Aufklärungen über die Grundsätze, nach welchen die Verteilung des Kunstdüngers vorgenommen werden soll, um daraus eine entsprechende Mehrablieferung von Getreide zu erreichen. Die Umwandlung der zweiten Hälfte des Kaufpreises in einen langfristigen Kredit werde im Auge behalten werden.

Der Kabinettsrat erteilt die Ermächtigung zum Ankaufe des Kunstdüngers bzw. von Rohphosphaten in Frankreich und nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sich die beteiligten Staatsämter über die verbilligte Abgabe von Kunstdünger an die Landwirte nach den in der Debatte entwickelten Grundsätzen ins Einvernehmen setzen werden.

## 6.

### *Entwurf eines Gesetzes, betreffend Kreditoperationen.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält die Genehmigung des Kabinettsrates zur Einbringung des Entwurfes eines Gesetzes betreffend Kreditoperationen in der Nationalversammlung. Die Vorlage sehe eine Kreditermächtigung bis zum Höchstbetrage von

1.600 Millionen Kronen vor, die ursprünglich in dem Entwurf des Finanzgesetzes angesprochen wurde, nunmehr aber in ein eigenes Gesetz gekleidet werden solle, da die Kassabestände des Staates ein Zuwarten bis zur Verabschiedung des Finanzgesetzes nicht gestatten.

## 7.

*Vollzugsanweisung, betreffend die Zuständigkeit des Staatsamtes für Inneres und Unterricht in Angelegenheiten, welche die Anstalten für blinde und taubstumme Kinder betreffen.*

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r legt dem Kabinettsrat den Entwurf einer mit Zustimmung des Hauptausschusses zu erlassenden Vollzugsanweisung der Staatsregierung vor, durch welche die jetzt vom Staatsamt für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) wahrgenommenen Verwaltungsangelegenheiten der Taubstummen- und Blinden-Erziehungsinstitute aus Zweckmäßigkeitgründen wieder in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt), dem sie vor der Errichtung des bestanden Amtes für Volksgesundheit zugehört hatten, zurückübertragen werden.

In der anschließenden Debatte beantragen Unterstaatssekretär G l ö c k e l, Präsident S e i t z und Staatssekretär Dr. R e i s c h die Streichung der Schlussworte des § 1 „vorbehaltlich der dem Staatsamte für soziale Verwaltung in sozialer, rechtlicher und gesundheitlicher Beziehung zukommenden Mitwirkung.“

Der Kabinettsrat genehmigt die Vollzugsanweisung mit der vorstehenden Streichung und beauftragt die Staatskanzlei nach Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses deren Kundmachung zu veranlassen.

## 8.

*Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend die Aufhebung und Ablösung des Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden.*

Staatssekretär S t ö c k l e r unterbreitet dem Kabinettsrate einen Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 29 .Jänner 1920, betreffend die Aufhebung und Ablösung des Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden. Der Beschluss deckt sich im Wesen mit dem vom Kabinettsrate in der Sitzung vom 31. März 1919 genehmigten Entwurf des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft für die landesgesetzliche Regelung dieser Materie und biete nur bezüglich einiger neu eingefügter Bestimmungen in § 1, Abs. 3 über die Jagdpachtverträge mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren und in § 1, Abs. 4 über den Fortbestand fremder Jagdrechte auf ärarischem Grund und Boden Anlass zu Bemerkungen. Außerdem fehle dem

Gesetze die Vollzugsklausel. Die Bemängelung hätte jedoch nicht in der Form einer Vorstellung zu geschehen, sondern es wäre lediglich der Landesregierung in Innsbruck naheulegen, auf die entsprechende Abänderung und Ergänzung des Gesetzes hinzuwirken.

Über eine Anfrage des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h, welche Bewandtnis es mit der Bestimmung des § 1, Abs. 4 über den Fortbestand fremden Jagdrecht auf ärarischem Grund und Boden habe, geben die Staatssekretäre S t ö c k l e r und Dr. M a y r die Aufklärung, dass damit die Schaffung eines einzigen Ausnahmefalles, nämlich zugunsten der Gemeinde Brandenburg, beabsichtigt worden sei. Es handle sich hier um eine ganz arme Gemeinde, die in der Ausübung. des ihr seit 500 Jahren zustehenden Jagdrecht nahezu die ausschließliche Einnahmsquelle besitze und davor bewahrt werden sollte, diese nun durch den Wegfall ihrer Jagdbefugnis ohne Entschädigung zu verlieren.

Der Kabinettsrat erteilt schließlich nach dem Antrage des Staatssekretärs S t ö c k l e r die Ermächtigung, dass von der Erhebung, einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss abgesehen, der Tiroler Landesregierung jedoch empfohlen werde, noch auf die oben angedeuteten Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzesbeschlusses Einfluss zu nehmen, worauf dessen Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft und die Kundmachung des Gesetzes durch die Landesregierung zu erfolgen haben wird.

## 9.

### *Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Förderung der Rindviehzucht (Stierkörungsgesetz).*

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 13. Februar 1920, betreffend die Förderung der Rindviehzucht (Stierkörungsgesetz) abgesehen, der Landesregierung jedoch empfohlen werde, neben der Durchführung einzelner Textberichtigungen eine Abänderung des § 15, Abs. 2 in der Richtung zu veranlassen, dass die Zwangsbestimmungen für jene Fälle, dass die Stierbesitzer die erforderliche Anzahl gekörter Stiere nicht freiwillig zur öffentlichen Verfügung stellen, wirksamer gestaltet werden. Hienach wird das Gesetz zur Gegenzeichnung vorzulegen und dessen Kundmachung durch die Landesregierung zu bewirken sein.

## 10.

### *Entwurf eines Gesetzes, betreffend Teuerungszulagen zu Unfallsrenten.*

Staatssekretär H a n u s c h unterbreitet dem Kabinettsrat den Entwurf eines Gesetzes,

betreffend Teuerungszulagen zu den Unfallsrenten und erbittet die Ermächtigung zu dessen Einbringung in der Nationalversammlung.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

### 11.

*Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerkebrüderladen.*

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält die Ermächtigung zur Einbringung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Zuschüsse zu den Provisionen, der Bergwerksbrüderladen in der Nationalversammlung.

### 12.

*Bauprogramm für die Elektrisierung der österreichischen Staatsbahnen.*

Staatssekretär P a u l unterbreitet dem Kabinettsrat ein umfangreiches Elaborat über, das Bauprogramm für die Elektrisierung der österreichischen Staatsbahnen, darnach sei nach dem Grundsätze, zuerst die Strecken mit dem stärksten Kohlenverbrauch und in der größten Entfernung von den Kohlenproduktionsstätten auf den elektrischen Betrieb umzuwandeln, und entsprechend auch dem Stande der Vorarbeiten für die nötigen Kraftwerke, in der ersten, den Zeitraum von 5 Jahren umfassenden Bauperiode die Elektrisierung der Strecken: Innsbruck - Lindau samt Nebenlinien, Salzburg - Schwarzach, St. Veit - Wörgl, Schwarzach – St. Veit - Villach und Steinach – Irnding – Attnang – Puchheim sowie die Errichtung von Wasserkraftwerken am Spullersee, im Stubachtale und an der Mallnitz und der Ausbau des Ruetzkraftwerkes der Mittenwaldbahn vorgesehen.

Der Kostenaufwand für diese Arbeiten betrage unter Zugrundelegung der anfangs Februar 1920 in Geltung gestandenen Preise und Löhne 3.560 Millionen Kronen, wovon auf das Jahr 1919/20 rund 105 Millionen Kronen, auf die nächstfolgenden 4 Verwaltungsjahre bis einschließlich 1923/24, Teilbeträge von 849, 860, 850 und 721 Millionen Kronen entfallen, während für das Jahr 1924/25 noch ein Betrag von rund 175 Millionen Kronen für Restzahlungen für Triebfahrzeuge einzustellen wäre. Dabei werde es aber ganz von der Gestaltung der Kaufkraft der Krone und der Materialpreise wie der Arbeitslöhne abhängen, ob diese Beträge hinreichen oder aber sich etwa Ersparnisse erzielen lassen.

Das entwickelte engere Programm stelle den ersten Abschnitt der Elektrisierung des Hauptnetzes der österreichischen Staatsbahnen dar, bilde aber immerhin ein sowohl bezüglich der Kraftwerke als auch bezüglich der Strecken in sich geschlossenes Ganzes, insbesondere dann, wenn es gelingt, auch die Paagestrecke Wörgl - Innsbruck in die Elektrisierung einzubeziehen. Es wäre dann in der Strecke Salzburg - Lindau mit den Nebenlinien Feldkirch

- Buchs und Bogens - St. Margarethen und der Strecke Schwarzach - St. Veit - Villach ein zusammenhängendes Netz rein elektrisch betriebener Bahnen gegeben, an das sich weiter nach Osten fortschreitend, die Elektrisierung der übrigen Hauptlinien der Staatsbahnen südlich der Donau allmählich anzuschließen hätten.

Redner erbitte nunmehr die Entscheidung des Kabinettsrates, ob angesichts der Lage der Staatsfinanzen ein Unternehmen mit einem Kostenaufwande von rund 3.5 Milliarden Kronen überhaupt ins Auge gefasst werden könne und ob für die Auslagen jeweils durch Einstellung der Jahresraten in das Budget oder im Wege eines eigenen Investitionsgesetzes vorgesorgt werden solle. Ein Investitionsgesetz würde den Vorteil bieten, dass es den gesamten Betrag auf einmal zur Verfügung stellt und größere Bewegungsfreiheit in Bezug auf die Verteilung der Bauerfordernisse in den einzelnen Jahren gestattet, und dass darin die Nationalversammlung einen Überblick über das Projekt im Ganzen bekäme. Als Einwendungen müssen gegen diesen Vorgang angeführt werden, dass heute weder die Bausumme feststehe noch bekannt sei, mit welchem Kapital gebaut werden wird, und dass die zahlreichen noch ungelösten Fragen über die bei der Elektrisierung von Bahnen anzuwendenden Prinzipien eine langwierige Behandlung einer Investitionsvorlage in der Nationalversammlung auslösen könnten, welche das rechtzeitige Zustandekommen des Gesetzes verhindert. Demgegenüber wäre die Vorsorge nach den Teilbeträgen jedes einzelnen Baujahres im jeweiligen Staatsvoranschlag der einfachere Weg, nur müsste die Nationalversammlung von Anbeginn darüber Klarheit bekommen, dass schon die Bewilligung der ersten Rate eine Bindung für die Bewilligung auch der folgenden Raten in sich schließe. Den ersten Schritt hätte die Nationalversammlung übrigens durch die Bewilligung der Mittel für die Vorbereitungsarbeiten im Betrage von 60 Millionen Kronen bereits getan, die zusammen mit den bis zum Schluss des Verwaltungsjahres mit 45 Millionen Kronen angesprochenen, vom Staatsamte für Finanzen aber nur mit 35 Millionen zugestandenen Nachträgen für den Bau des Spullerwerkes eine unfruchtbare Aufwendung von rund 100 Millionen Kronen blieben, wenn die Bauaktion keine Fortsetzung fände.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bekennt sich als Anhänger des Elektrisierungsprogrammes, da im Ausbau der Wasserkräfte der einzige Weg zur wirtschaftlichen Rettung Österreichs liege, erklärt aber, vorläufig noch keine Klarheit darüber zu besitzen, in welcher Weise die nötigen Mittel aufgebracht werden könnten. Unbedingt ausgeschlossen bleiben müsse die Inanspruchnahme der Banknotenpresse für diese Zwecke. Es käme also nur eine fundierte Anleihe in Betracht, deren Unterbringung im Inlande aber mehr als fraglich sei, so dass nichts erübrige, als sich an das ausländische Kapital zu wenden. Dieses werde für das Unternehmen

gewiss auch zu finden sein, so ferne nicht vorher Arbeiten ausgeführt werden, die der weiteren Entwicklung vorgreifen. Für die Krediterlangung wäre es nun gewiss eine Erleichterung, wenn den Geldgebern vor Augen geführt würde, dass es sich um eine großzügige Aktion nach einem einheitlichen Programm handle. Aus Rücksicht auf die Gewinnung des ausländischen Kapitals schein es ihm daher angemessener, die Kosten nicht alljährlich im Budget, sondern im Ganzen durch ein Investitionsgesetz sicherzustellen. Dieser Vorgang sei auch budgetär und staatsrechtlich richtiger, weil nur so der Nationalversammlung die Gelegenheit geboten werde, sich über das Programm und seine finanzielle Tragweite ein Urteil zu bilden.

Redner schlage daher die Einbringung einer Investitionsvorlage vor, welche der Nationalversammlung den ganzen Plan einheitlich vorführt und die Ermächtigung anspricht, das Bauerfordernis im Wege einer Kreditaktion aufzubringen und für den Zinsendienst im Staatsvoranschlag vorzusorgen.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n bezeichnet es als entscheidend, dass ein Vorgang gewählt werde, welcher unbedingt die Ausnutzung des heurigen Baujahres gestattet, was wieder zur Voraussetzung habe, dass das Staatsamt für Verkehrswesen raschestens in den Besitz einer Ermächtigung gelange, auf Grund deren es die Vergebung der Arbeiten spätestens im Laufe des Monats Mai vornehmen könne. Die Zeit bis dahin reiche aber zur Einbringung einer Investitionsvorlage, geschweige denn zu ihrer Verabschiedung nicht aus. Darum sollte die parlamentarische Genehmigung des Bauprogrammes in einer abgekürzten Weise eingeholt werden, etwa in der Art, dass das Gesamtprojekt dem Verkehrs- und dem Finanz- und Budgetausschuss zur Kenntnis gebracht und deren Zustimmung erwirkt werde, die Bauarbeiten sofort in Angriff zu nehmen und die erste Baurate in den Staatsvoranschlag 1920/1921 einzustellen. Die Einbringung der Investitionsvorlage hätte dann unabhängig von dieser Vorsorge in einem späteren Zeitpunkte zu geschehen.

Staatssekretär S t ö c k l e r und Dr. M a y r begrüßen das Bauprogramm als ersten Schritt der Regierung zur Aufnahme der produktiven Arbeit wärmstens und treten dafür ein, dass unter allen Umständen mit seiner Durchführung noch im Laufe des heurigen Jahres begonnen werde. Beide Redner sprechen sich für die Einbringung einer Investitionsvorlage aus, unbeschadet jedoch der gleichzeitigen Sicherstellung der ersten Baurate im nächsten Staatsvoranschlag.

In dem gleichen Sinne äußert sich auch der Vorsitzende.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erwidert, dass die bis zum 30. Juni erforderlichen Mittel bereits durch das heurige Budget und die dazu eingebrachten Nachträge bewilligt erscheinen.

Die Sicherstellung der weiteren Mittel könne ohnedies erst mit der Rechtswirksamkeit für die Zeit nach dem 1. Juli erfolgen und sei schneller durch ein Investitionsgesetz als durch den Staatsvoranschlag zu erwarten, da dessen Erledigung bekanntlich immer mehrere Monate erfordere.

Unterstaatssekretär M i k l a s erklärt gleichfalls seine Zustimmung zu dem Bauprogramm, bezeichnet es aber als notwendig, das finanzielle Erfordernis durch ein Investitionsgesetz sicherzustellen. Er weist dabei darauf hin, dass die Bewilligung eines Aufwandes von 3 ½ Milliarden Kronen für die westlichen Länder in Niederösterreich und Steiermark einen gewissen Widerstand auslösen dürfte, und empfiehlt darum, in dem Motivenbericht des Investitionsgesetzes die Zusicherung zu geben, dass darüber auch die Verkehrsbedürfnisse dieser Länder in keiner Weise eine Vernachlässigung erleiden würden.

Staatssekretär P a u l führt zu der Bemerkung des Unterstaatssekretärs M i k l a s aus, dass die Elektrisierung der westlichen Strecken automatisch eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf den östlichen Strecken mit sich bringe, einmal dadurch, dass ihnen die gesamten Kohlenersparnisse zugute kommen, und dann aus dem weiteren Grunde, weil um die westlichen Strecken entsprechend alimentieren zu können, auch der Verkehr im Osten die entsprechende Ausgestaltung erfahren müsse.

Die Einbringung einer Investitionsvorlage erfordere eine mehrmonatige Vorarbeit. Gegenwärtig handle es sich aber um die Herbeiführung der Entscheidung, dass sofort mit dem Bau der Kraftwerke im Stubachtale und an der Mallnitz sowie mit der Ausgestaltung des Ruetzwerkes begonnen werden könne, und um die Vorsorge für die erforderlichen Mittel, damit die Arbeiten nicht am Schluss des Budgetjahres zum Stillstand kommen, besonders die Anzahlungen auf die Maschinenbestellungen geleistet werden können. Dafür komme aber auch der Staatsvoranschlag für 1920/21 zu spät. Nach der Ansicht des sprechenden Staatssekretärs müsste daher zu dem Auskunftsmittel gegriffen werden, dass er schon jetzt die Ermächtigung zur Inangriffnahme des Ausbaues der bezeichneten Werke erhalte und ihm die Überschreitung der für heuer bewilligten Kredite um den Bedarf der ersten Monate des neuen Verwaltungsjahres toleriert werde.

Bezüglich der Vergebung der Arbeiten erbitte er noch die weitere Ermächtigung, von einer öffentlichen Offertausschreibung absehen, mindestens aber den Ausbau des Ruetzwerkes ohne eine solche aus sachlichen Gründen der gleichen Firma übertragen zu dürfen, welche den bisher ausgebauten Teil der Anlage ausgeführt hat.

Nach einer weiteren Debatte fasst der Kabinettsrat folgende Beschlüsse:

1. die Staatsämter für Verkehrswesen und für Finanzen werden beauftragt, mit

aller Beschleunigung ein Investitionsgesetz über die Elektrisierung der westlichen Linien der österreichischen Staatsbahnen auszuarbeiten und derart zur Einbringung in der Nationalversammlung fertig zu stellen, dass es dort noch vor dem 1. Juli l. J. verabschiedet werden kann.

2. Die Staatsämter für Verkehrswesen und für Finanzen werden ermächtigt, den im Staatsvoranschlag des Jahres 1919/20 samt Nachträgen vorgesehenen Kredit von 95 Millionen Kronen für Zwecke der Elektrisierung bis zum Betrage von 200 Millionen Kronen zu überschreiten.

3. Das Staatsamt für Verkehrswesen erhält die Ermächtigung, die Bauvergebung für die Werke im Stubachtale und an der Mallnitz sowie für das Ruetzwerk noch im Laufe des heurigen Verwaltungsjahres vorzunehmen.

4. Das Staatsamt für Verkehrswesen wird ermächtigt, bei der Vergebung der Arbeiten bezüglich des Ruetzwerkes von einer Offertausschreibung Abstand zu nehmen. Inwieweit eine gleiche Abweichung auch bei den anderen Werken Platz greifen kann, wird einer späteren Entscheidung des Kabinettsrates vorbehalten.

### 13.

#### *Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung, betreffend Regelung der Besoldung der Volks- und Bürgerschullehrerschaft des Landes Kärnten.*

Nach einem Antrage des Unterstaatssekretärs G l ö c k e l beschließt der Kabinettsrat, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesregierung vom 24. Februar 1920, betreffend die Regelung der Besoldung der Volks- und Bürgerschullehrerschaft des Landes Kärnten abgesehen und dessen Kundmachung nach Einlangen des Originalgesetzestextes von der Landesregierung in Klagenfurt und erfolgter Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Inneres und Unterricht zugestimmt werde.

### 14.

#### *Ehrengabe für den emer. Universitätsprofessor Dr. Karl M e n g e r.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l berichtet, dass im Laufe des Monates Februar der emer. Universitätsprofessor Dr. Karl M e n g e r sein 80. Lebensjahr vollendet habe und bei diesem Anlasse Gegenstand vielfacher Ehrungen des In- und Auslandes gewesen sei.

Der greise Gelehrte beziehe derzeit einen Ruhegenuss von 12.000 Kronen, welcher ihm unter der herrschenden Teuerung nur ein kärgliches Auskommen gestatte. Der sprechende Unterstaatssekretär halte eine solche Versorgung des Genannten nicht seiner

wissenschaftlichen Bedeutung angemessen und erbitte daher im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung, für Professor Dr. M e n g e r die Gewährung einer staatlichen Ehrengabe jährlicher 18.000 Kronen auf Lebensdauer erwirken zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

[KRP 161, 16. März 1920, Stenogramm Groß]

161. Sitzung, 16. März '20.

1.

*Paul: Mitteilungen über die Kohlsituation. Wir haben in der letzten Zeit aus Tschechien 300 Waggons täglich zu bekommen gehabt, die prompt geliefert und zum Teil sogar überliefert worden [sind]. Aus dem Übereinkommen mit Deutschland haben wir insgesamt 7.000 Tonnen täglich zu bekommen gehabt. Das wurde nicht vollständig, aber zum [...] Teil geliefert. Davon sind 150-200 [Waggons] der Bahn zugewiesen worden, so daß ein Tagesquantum von 4.500 Tonnen gerechnet werden konnte. Mit diesem Quantum konnte der Verkehr so ?belegt werden, daß die größten Stauungen aufgearbeitet werden konnten und das Verkehrs[...] hat sich in Bahnen zu bewegen [vermocht], welche den Interessen im allgemeinen Rechnung getragen haben. Schlecht war es nur auf der Südbahn, aber auch dort konnten die Stauungen beseitigt werden, als die Tschechen sich zu [einer] besseren Belieferung bereit erklärt haben und Waggons zugeschoben worden [sind].*

*Der Ostrauer Streik hat bewirkt, daß die 60 Waggons für die Bahn nicht mehr kamen und am 10. sind die letzten Waggons gekommen. Vom 11. an mußte alles dem Gaswerk zugewiesen werden. Die Personenzüge können nicht mit Braunkohle allein geführt werden. Die Ereignisse im Teschener Revier haben dazu geführt, daß von dort nichts mehr kam und die Bemühungen der [...] Mission waren ergebnislos, indem das Revier von den Polen abgesperrt wurde und nichts mehr herausgelassen wurde.*

*Wir müssen uns darauf gefaßt machen, daß von dort keine Kohlenzuschübe eintreffen. Der deutsche Generalstreik und die Gefahr, daß aus den deutschen Revieren nichts mehr kommt, habe ich mich - in Prag angefragt wegen der Rückwirkung auf die čech.[ischen] Kohlenzuschübe. B[...] hat gesagt, daß sie eine neue Kohlenverteilung treffen müssen, daß sie uns nicht mehr die 500 [Waggons] schicken können, sondern [gezwungen waren], vorgestern früh eine neue Verteilung vorzunehmen, weil [sie] aus Schlesien keine Zuschübe mehr bekommen und die eigene Versorgung gefährdet ist.*

*Darauf mußte ich zunächst den Güterzugsverkehr stark einschränken und den Personenzugsverkehr einstellen, weil die schwarze Kohle fehlt. Letztere Verfügung wurde einvernehmlich mit dem Staatskanzler getroffen - am Mittwoch. Der Kohleneinlauf war bis gestern befriedigend, sowohl aus Deutschland und aus Böhmen, nur aus Ostrau nicht mehr. Heute ist das eingetreten, daß wir aus Deutschland nur mehr 18 und aus Böhmen nur mehr 76 Waggons bekommen haben. Heute ist der Abriß erfolgt. Warum aus Deutschland nur so wenig gekommen ist, weiß ich nicht. Nachrichten über die Streiks im Kohlenrevier waren noch nicht [zu] erlangen.*

*Wir haben unter Anwendung aller Ersparungsmittel es zustande gebracht, in den letzten 14 Tagen täglich rund 80 Waggons zu ersparen. Wir haben 7.000 Tonnen Reserve, die auf 20.000 Tonnen gebracht wird. Wenn [wir] bei dem eingeschränkten Verkehr 450 Waggons täglich brauchen, so hätte ich mit dem Vorrat den Verkehr für zwei Tage aufrecht erhalten können. Der eingeschränkte Verkehr erspart täglich 1.000 Tonnen, so daß mit den erhofften Zuschüben aus Böhmen tatsächlich für 8-10 Tage die Lebensmittelzüge gedeckt sind. Würden wir weiter fahren, so wüßte ich nicht, [ob] wir [in] zwei Tagen weitere Transporte führen könnten.*

*Die Presse hat sich im allgemeinen ruhig verhalten, nur die 'Reichspost' und [die] 'Wiener Stimmen' bringen scharfe Artikel mit unrichtigen Ziffern. Ich habe an die 'Reichspost' geschrieben und nehme an, daß sie entsprechende Aufklärungen bringen*

werden oder wenigstens - die weiteren Artikel einzustellen.

Ich habe [mich] auch an die fremden Missionen gewandt und die Italiener stellten die Militärtransporte ein und [verfügten, daß] die Bologna-Züge eingestellt wurden und die - [ich] hoffe, daß die Kohle für diese Züge uns im Notfall noch überlassen wird. Allerdings haben die Franzosen und Italiener [daran] die Bedingung geknüpft, daß wir den Verkehr einschränken und sie haben sich sehr beifällig geäußert über die getroffenen Maßnahmen. Die Tschechen haben verzichtet, Reklamation zu erheben, wenn ich den č[echischen] Durchzugsverkehr drossle. Güter für Tschechien werden in Österreich nicht mehr verladen.

Renner: Selbstverständlich ist in der Sache von den Arbeiterräten keine Initiative ausgegangen, die I.[nitiative] ist von Paul ausgegangen, der mich erst aufmerksam gemacht hat. Die Herren haben sofort eine [...] Besprechung abgehalten und die Sache ernst beraten. Dafür gebührt dem Staatsamt den Dank. Auch das Ernährungsamt hat die Situation sofort begriffen.

Ich habe Beneš gebeten, uns in dieser Lage ja nicht im Stich zu lassen. Er hat versprochen, sich zu bemühen, [erklärte aber], daß sie aber durch die deutschen Verhältnisse in der Kohlenbelieferung selbst Verlegenheit haben. Sie haben täglich 150 Waggons bekommen. Gestern hatten wir die Ententemissionen und haben die Lage vorgetragen, besonders die Ernährungslage. Es erschien ein Kommuniqué darüber, es wäre aber angemessen, diese Mitteilung, welche ihnen schriftlich gemacht wurde, den Kabinettsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Loewenfeld-Ruß: Wir haben nach dem Umsturz in Deutschland sofort nach Paris telegr[aphiert], um von Italien Vorschüsse zu bekommen. Nach den Mitteilungen wird das auch eintreten. Augenblicklich ist die Lage nicht mehr beunruhigend als schlechter -. Durch zwei Schiffe, die wir von den Engländern auf Kredit bekommen haben und die in Triest angekommen sind und ein drittes Schiff haben wir [eine] solche Menge, daß ~~für~~ - wir bis in die ersten Tage des April gedeckt sind. Für acht Tage haben wir das Getreide schon hier und mit den Mengen, welche noch im Laufen sind, reichen wir über Ostern hinaus. Außerdem sind heute und gestern aus Deutschland weitere [Lieferungen] eingerollt. Wir hoffen, daß der Eisenbahnstreik in Deutschland nicht voll eingesetzt hat. Die Ernährungslage ist nicht ungünstiger -.

Ich möchte auch mitteilen, daß die letzte Pariser Reise doch nun ihren Erfolg zeigt und ich Anhaltspunkte habe, daß unsere Ernährung bis zur neuen Ernte gesichert sein wird. Es handelt sich nur darum, daß bis Ende April kein Vakuum eintritt. Es ist noch nicht so fixiert, daß es veröffentlicht werden könnte. Ich bin sehr zuversichtlich, daß wir bis über die neue Ernte in der Ernährung einen Boden unter uns fühlen. Allerdings müssen wir alle Mittel anwenden, nach dem Verbrauch dieser Vorräte aus unserer Ernte und aus dem Osten einen Ersatz zu finden, besonders aus Jugoslawien. Aus demselben Grund würde ich es nicht für praktisch halten, das Exposé zu veröffentlichen, weil es die Lage etwas schwarz darstellt, um die Gesandten nicht in ihrem Eifer zu beeinträchtigen.

2.

[Zugezogen]: Oberdorffer, Wilfling.

Renner: Übernahme der vertriebenen Beamten. Der Termin der Übernahme [steht] zur Diskussion - ob und der Termin.

Das 'Ob' hängt mit der Durchführung des Friedensvertrages zusammen und der Erwartung, daß die Nationalstaaten einen Teil der Beamten zurücknehmen müssen und einen Teil der Kosten übernehmen.

Die Frage des Termins ist, ob sich die Sache nicht selbst regelt, weil immer mehr

*Beamte zurückgehen und immer leichter genommen werden. Tschechien und Jugoslawien stehen vor Wahlen, vielleicht wird es nachher leichter sein. Vielleicht sollte die Sache aufgeschoben werden.*

*Hanusch: Ich wäre sehr gegen eine Lösung heute. Die Wahlen in Böhmen lassen erwarten, daß mit dem Augenblick, wo die Deutschen in Prag ins Parlament kommen, sich in der Tschechoslowakei andere Aussichten für die vertriebenen Beamten ergeben werden. Die Tschechen werden den Deutschen Konzessionen machen müssen betreffend die Autonomie und es wird möglich sein, daß diese Beamten, die heute aus politischen Gründen nicht hinüber gehen können, dann dafür die Möglichkeit haben. Wir sollten warten, ob es nicht möglich sein wird, die Leute wieder in die Tschechoslowakei zu bringen. Gerade jene, welche sich politisch hervorgetan haben, sind oben im Interesse des Volkes notwendiger als hier. Wir können später immer noch [beschließen, daß] jener Schritt, der heute geschehen soll, getan wird.*

*Paul: Bezüglich des Zeitpunktes führe ich an, daß es sich um eine starke Abwanderung nicht mehr handeln wird. Die Tschechen haben trotz der Wahlen eine große Geneigtheit, die Beamten zu übernehmen, wenn sie sich melden. Jene, welche sich nicht gemeldet haben oder die sich zwar gemeldet haben, aber durch ?Abordnung ihre Einberufungen hintertrieben haben, werden auch später nicht in Abfall kommen.*

*Bezüglich der finanziellen Wirkung ist hinsichtlich jener, welche noch nicht die volle Dienstzeit haben, eigentlich durch die Übernahme eine Mehrbelastung oder sonstige Änderung nicht gegeben in der Bezahlung, weil sie Beihilfen beziehen und auch die erhöhten Bezüge aus [...] erhalten.*

*Anders steht es bei jenen, welche zur Zeit der Verwendung ihre Dienstzeit vollstreckt hatten oder noch vollstrecken. Die werden bei uns heute noch fortgeschleppt, bekommen Beihilfen, werden - [während] ihre Kollegen schon pensioniert sind oder es werden. Hier wird eine Hinausschiebung eine Schädigung der Staatsfinanzen [bedeuten]. Es handelt sich nur um 25-30 Beamte. Wird über diese nicht entschieden, werden sie über 35 Jahre hinaus verwendet und bekommen die Aktivbezüge. Ob man die Frage teilen kann und hinsichtlich der Ausgedienten eine Entscheidung trifft, ist eine Frage der Überlegung.*

*Wilfling: Es gibt unter den vertriebenen Beamten, deren Zahl von der Schutzstelle nicht richtig angegeben ist - es sollen etwa 1.600 Staatsangestellte sein - überwiegend Leute, welche tatsächlich in Verwendung genommen sind. Diese Leute wurden - [sind] im Laufe der Zeit, je nachdem sie gekommen sind und Bedarf war, in Verwendung gestellt worden. Es wurde ihnen bedeutet, daß sie daraus keine Ansprüche gegen Deutschösterreich erlangen, aber sie werden, weil sie dieselben Dienste leisten, genauso bezahlt und haben alle Bezugserhöhungen bekommen, auch das Besoldungsübergangsgesetz durch Zuschüsse zu der Beihilfe.*

*Nun gibt es einige Hundert, welche nicht ~~übernommen sind~~, die - in Verwendung genommen sind und sich darum auch nicht beworben haben. Diese genießen nur die Beihilfe im Ausmaß ihrer Bezüge vom Oktober '18. Nun soll sich die Richtlinie, das Gesetz, beziehen auf die vertriebenen Beamten unterschiedslos. Es wird nicht zwischen Verwendeten und Nicht-Verwendeten unterschieden. Infolgedessen wird sich, wenn die Nicht-Verwendeten übernommen werden, eine Belastung neu ergeben, insofern als im Gesetz § 1 sagt, daß diese Beamten hinsichtlich ihrer Rangsverhältnisse und der Bezüge so zu behandeln sind, als wenn sie schon am 31. Oktober übernommen gewesen wären. Sie bekämen also eine Nachzahlung auf den 31. Oktober '18 für eine Zeit, in welcher sie dem Staat nichts geleistet haben. Daraus wird sich eine Belastung ergeben, weil das Gesetz keinen Unterschied macht.*

*Im übrigen entsteht eine finanzielle Belastung aus der Maßnahme der Übernahme, weil wir heute vom Rechtsstandpunkt aus gegenüber diesen Angestellten zu nichts*

verpflichtet sind. Es entstünde die Verpflichtung, auch für ihren Ruhegenuß und die Hinterbliebenenversorgung aufzukommen. Die Beihilfe zahlen wir nur aus nationalen und [...] Gründen.

Wir müssen aber denken, daß die Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Friedensvertrag mit der Reparationskommission sollen es ermöglichen, einen Einfluß zu üben, daß ~~die Beamten~~ - Staaten sich ihrer Beamten erinnern und die Leute übernehmen. Die Südslawen sind geradezu brutal vorgegangen und haben auch den Pensionisten die Pensionen eingestellt, so daß wir sie von hier aus bezahlen müssen. Wenn wir - nun die Heraufgekommenen, die einen [...] hatten, von Österreich übernommen zu werden, besonders die BH-Beamten, glatt übernehmen, so ist der finanzielle Aufwand der, daß wir auf jeden Ersatz für die Dienstleistung im anderen Staat - verlustig gehen. Wir präjudizieren den Verhandlungen mit den Nationalstaaten. Das ist die Hauptsache der finanziellen Belastung.

Reisch: Ich glaube nicht, daß der jetzige Zeitpunkt geeignet ist, ein Def[initivum] zu schaffen. Alles, was uns veranlaßt hat, ein Def[initivum] bis jetzt nicht zu schaffen, spricht für den Schwebezustand, weil bald Verhandlungen mit den Nationalstaaten bevorstehen und wir [ansonsten] dafür ein f.[ait] a.[ccompl] schaffen.

Deutsch: Ich bin im Abbau begriffen und würde darin jede Festlegung als Hemmung empfinden. Von [m]einem Ressort wünsche ich keine Festlegung.

Oberdorffer: Maßgebend für die Aufrollung der Angelegenheit ist das Drängen der Vertriebenen. Diese haben durch ihre(n) Verband/Verbände und ihre Schutzstelle und durch die Gewinnung des Gehörs bei Parlamentariern immer nachdrücklicher die Übernahme verlangt. Es sind schon sechs Interp[ellationen] eingelangt, welche eine def[initive] Regelung verlangen. Das Drängen und die Erregung der Leute über ihr Schicksal hat dazu geführt, daß im Inneren eine Enquete veranstaltet wurde, deren Ergebnis die heutigen Entwürfe sind.

Das "Ob" der Übernahme beantwortet sich aus einer moralischen Verpflichtung des Staates, namentlich bei jenen Beamten, die für den Staat Österreich faktisch Dienst geleistet haben bei den Regierungsstellen in den verlorenen Gebieten in den Sudetenländern. Für sie hat der Kabinettsrat am 19. September endgültig entschieden. Auch [für Beamte] aus den südländischen Gebieten liegt eine Verpflichtung vor, denn diese Leute haben nach der Auffassung der Südstaaten eine deutsche Politik betrieben. Sie sind von einer Rückkehr ausgeschlossen, sie haben auch nicht die Anschlußmöglichkeit an eine kompakte Volksgemeinschaft. Die Versprengten mußten wohl oder übel hierher kommen und es wird die Frage ihrer Versorgung und Übernahme nicht gut zu verneinen sein.

Das "Wenn" ist beeinflusst durch das Drängen der Leute. Ich glaube nicht, daß wir uns präjudizieren würden, denn für eine Rückübernahme kommt nur der tschechische Staat in Betracht. Die Südslawen werden deutsche Beamte nicht nehmen. Die Frage der Pensionszahlungen wäre Gegenstand der zwischenstaatlichen Verhandlungen.

Wir haben auch auf die Schwierigkeiten Rücksicht genommen, welche sich ~~auf die~~ - aus den Verschiedenheiten in den Gründen des Übertrittes nach Österreich ergeben. Die Richtlinien sehen daher nur die Möglichkeit der Übernahme vor nach Maßgabe der Eignung und des Bedarfs. Es ist das fakultative Moment, welches den Standpunkt der Frage gegenüber erleichtert.

Was die Rückübernahme anlangt, so ist zu bedenken, daß darüber schon Verhandlungen mit den Tschechen angeknüpft wurden. Nach der Überzeugung der Herren des auswärtigen Amtes hat sich ergeben, daß jetzt der beste Zeitpunkt für die Verhandlungen ist. Denn man ist sich einig, daß nach den Wahlen die Lösung noch schwieriger sein wird. Die gegenwärtige Regierung zeigt eine gewisse Konnivenz. Masaryk und Beneš haben sich geneigt erklärt, österreichische Beamte zu übernehmen

*unter der besonderen Betonung, daß sie an eine Pauschalübernahme keineswegs denken. Sie werden immer sich eine Auswahl vorbehalten und die Sache so ähnlich machen wie bei den Offizieren.*

*Das Los der vertriebenen Beamten ist verzweiflungsvoll, sie können nicht mehr warten. Es handelt sich nicht so sehr um die Besoldungsfrage, weil sie Leute die Bezüge für den Augenblick haben, es handelt sich um ihre rechtliche Stellung, die Frage des Heimatrechtes. Sie haben hier kein Heimatrecht und drüben eigentlich auch keines. [Sie] bekommen ihre Zinsen von den Wertpapieren nicht.*

*Hanusch: Trotz der Argumente bin ich dagegen. Der Frieden ist nicht ratifiziert] und wir wissen nicht, wie sich die Dinge darüber gestalten werden. Der Staat kann nicht die Lasten übernehmen. Wir müssen den Weg bestreiten - [beschreiten], daß wir uns nicht an die Nationalstaaten, sondern an die Reparationskommission wenden.*

*Antrag: Die Schutzstelle soll [ein] Memorandum als Verhandlungsgrundlage ausarbeiten, Abschriften an die Nationalstaaten [gegeben werden] und dann auf dem Wege der Verhandlung die Sache in die Wege geleitet werden. [Ich] beantrage weiters die Abstellung von Tagesordnung. Die Schutzstelle hat [ein] Memorandum auszuarbeiten und vorzulegen.*

*Miklas: Die Rechtsfrage kann heute nicht gelöst werden, aber [eine] provisorische Regelung wäre wünschenswert bezüglich jener, welche noch nicht in Verwendung genommen sind und die ihre Bezüge nach dem Ausmaß von Oktober haben. Es befinden sich darunter vertriebene Leute aus dem Süden, die Leute aus Pola, Triest, Görz, die deutschen Mittelschullehrer. Diese wurden einfach verjagt. Es - [Wir] konnten noch nicht alle übernehmen und diese haben nur die Bezüge vom Oktober. Sie sollten irgendwelche Zulagen bekommen ohne Präjudiz der Rechtsfrage.*

*Ramek: Die Rechtsfrage kann heute nicht entschieden werden, um nicht zu präjudizieren. [Ich] schließe mich Hanusch an, [möchte aber] bezüglich der nicht in Verwendung Genommenen, welche bereits ausgedient hatten im Oktober, sprechen. Diese bekommen ihre Beihilfe im Ausmaß der Ruhegenüsse vom 31. Oktober '18 und die Richtlinien wollen diese Beihilfe in dieser Höhe unverändert lassen. Wenn man schon die moralische Pflicht zur Beihilfe anerkennt, muß es in jener Höhe gegeben werden, daß sie damit bestehen können. Sie mögen gleichgehalten werden den Pensionisten nach dem Kabinettsbeschluß vom 23. November '18.*

*[Ich] beantrage, daß wir schon jetzt die Beihilfe entsprechend ergänzen auf das Maß der Zwangspensionisten nach dem Kabinettsbeschluß vom 23. November '18. Aus Südslavien sollen [es] aus Justiz, Finanzen und Post nur im ganzen neun solche Beamte sein. Es wäre ein Gebot der Menschlichkeit und der nationalen und sittlichen Pflicht.*

*Paul: Im allgemeinen ist es eine Frage, die man nicht vom Geldstandpunkt, sondern vom Standpunkt des moralischen Zwanges beurteilen soll. Die Lage der Beamten ist schrecklich, weniger geldlicher [Natur], sondern wegen der Unsicherheit des Rechtszustandes. Solche Leute wissen nicht, was mit ihren Hinterbliebenen geschieht. Es sind zwei Extreme. Einige Beamte waren im Nationalstaat und haben dort gedient, es sind aber auch Beamte, welche kurz vor dem Umsturz aus Innerösterreich hingekommen sind und dann verjagt worden [sind]. Die haben die größte Zeit in Innerösterreich gedient.*

*Die finanziellen Rückwirkungen können nicht so groß sein, da es sich nur um eine geringe Zahl handelt, denen wir moralisch verschuldet sind. Die Anregung der Erhöhung der Beihilfe auf den Betrag jener, welche nicht verwendet werden, ist eine Sache des Ressorts. Eine Verfügung seitens des Kabinettsrates ist unnötig.*

*Bezüglich der Pensionisten liegt die Sache mit der Beihilfe anders. Der Pensionist, welcher '18 im Nationalstaat oder in Deutschösterreich pensioniert wurde, muß*

gleichgestellt bleiben. Die österreichischen P[ensionisten] bekämen nichts und die Geflüchteten eine Beihilfe. Zu erwägen wäre, ob man ihnen nicht - [ihm] die Begünstigung des Begünstigungsgesetzes zuzuwenden, damit er nicht schlechter gestellt wird als der österreichische [...].

Aber was soll mit jenen geschehen, welche ausgedient haben oder - aber noch nicht P[ensionisten] sind? Nach den Richtlinien sollen sie nach dem Stand vom 31. Oktober 18 behandelt werden. Das würde sie ungeheuer schädigen, was nicht recht wäre.

Unabhängig von dem Antrag Hanusch sollte das Staatsamt für Inneres und Finanzen irgendeinen Antrag in einer der nächsten Sitzungen stellen, was mit den P[ensions]reifen zu geschehen hat. Denn es wäre eine Ungerechtigkeit, die österreichischen Beamten zu p[ensionieren] und den Geflüchteten nicht [zu] p[ensionieren]. Würde er die Bezüge nach dem 31. Oktober bekommen, so wäre das auch nicht angemessen.

Renner: [Ich] resumiere: Der Kabinettsrat hat sich für den Vertagungsantrag Hanusch ausgesprochen mit dem Auftrag an die Schutzstelle, einvernehmlich mit den Staatsämtern ein Memorandum auszuarbeiten mit Zahlenangaben über die geflüchteten Beamten, gegliedert nach den Nationalstaaten und [dieses] der Reparationskommission zu unterbreiten mit Hinweis darauf, daß wir keine Leistung fortzahlen können, zu denen wir nicht verpflichtet sind. Die Reparationskommission möge auf die Nationalstaaten einwirken, die zu ihrem Gebiet gehörigen Beamten zu übernehmen und auf ihren P[ensions]fonds zu bezahlen. Das Memorandum wäre den Nationalstaaten und Italien mitzuteilen.

[Zu] Miklas: [Was] die Beihilfe der ~~Übernommenen~~ - nicht in Verwendung Genommenen angeht, wäre [ich] einverstanden, aber [nur] wenn man sich die Sache anschaut. Es könnte sein, daß die Leute andere Anstellungen haben, dann müßte die Beihilfe gestrichen werden. [Bezüglich] jener, welche keine Verwend[ung] haben, muß man unterscheiden, ob eine Verwendungsmöglichkeit besteht oder nicht. Im Eisenbahndienst können sie verwendet werden, im Mittelschuldienst ist es nicht möglich. Bei diesen müßte man mit der Erhöhung der Beihilfe vorgehen.

[Bezüglich] der P[ensions]reifen, welche weiter verwendet werden und nicht p[ensioniert] werden können, weil für sie keine [rechtliche] Grundlage besteht, wäre [es] zweckmäßig, wenn dem Antrag statt gegeben würde und für diese eine Grundlage geschaffen würde. - Staatsamt für Finanzen, ohne einen Antrag darüber vor[zu]legen.

Wilfling: Der Grund, warum sie nicht p[ensioniert] wurden, liegt darin, kein Pr[ä]judiz zu schaffen für die Frage, wer die P[ension] bezahlen soll. Es wird ein Hoheitsakt ausgeübt, welches dem anderen Staat [gegenüber] den Angestellten als österreichischen Angestellten anerkennt.

Renner: Es ginge so, daß man in der Form einer Beihilfe den Angehörigen, für den Fall des Todes etwas zusichert. Da es sich nur um wenige Personen handelt, wäre das Präjudiz nicht so gefährlich. Das Staatsamt für Finanzen soll einen Antrag stellen. Mit diesen Vorbehalten, daß innerhalb [...] nach der Verwendung der Leute getrachtet werden soll, die Verwendeten eine erhöhte Beihilfe bekommen und die Nicht-Verwendeten, die schon eine ?Beschäftigung bekommen haben, auch die Beihilfe verlieren, ist der Gegenstand vertagt bis der Schritt bei der Reparationskommission ein Ergebnis hatte.

3.

[Zugezogen]: Schüller, Mörth.

Reisch: Zollaufschlag. Das Zollgesetz schreibt die Zahlung der Zollsätze in Gold vor.

Nachdem sich die Zahlung in Gold im Krieg als unmöglich erwiesen hat, wurde gestattet, daß die Zölle in Noten gezahlt werden nach einem Schlüssel für das Agio

*nach der Bestimmung des Staatsamtes für Finanzen.*

*In dieser Beziehung ist ein Versäumnis unterlaufen, als die Zollsektion nicht entsprechend dem Steigen des Agios mit den Erhöhungen des Aufschlages vorgegangen ist. Wir sind hinter der Wirklichkeit stark zurückgeblieben. Dadurch entgehen uns viele Millionen jedes Monat. Ich wollte dementsprechend das enorm gestiegene Agio zur Einhebung bringen. Bei näherer Betrachtung habe ich [aber] gesehen, daß der Sprung ein außerordentlich gewaltiger sein müßte, da das Goldagio in die Tausende geht. Ich erlasse [daher] eine Vollzugsanweisung nur des Inhalts, daß wir fortan das 20-fache der Zollsätze einheben. Es bleibt das weiter hinter jenen Sätzen zurück, welche nach dem Zollgesetz in effektivem Gold zu zahlen wären.*

*Ich habe den Gegenstand nur deshalb dem Kabinettsrat vorgelegt, weil ich beabsichtige, [die Sätze] in kurzen Zeiträumen der Wirklichkeit anzunähern und so bald mit weiteren Erhöhungen des Agios vorzugehen. Ich nehme an, daß im Hinblick auf diese Erhöhung sich vielleicht bei einzelnen Ressorts der Wunsch regen [wird], den einen oder anderen Artikel, welchen wir einführen müssen, von der starken Erhöhung auszunehmen, praeter legem, weil nach dem Gesetz alle Zölle in Gold zu entrichten sind und alle Bestimmungen eine Abänderung des Zollsatzes darstellen. Der Inhalt der Vollzugsanweisung liegt vor. § 1 verfügt einfach -.*

*[Ich] stelle den Antrag, von diesen Ausführungen zustimmend Kenntnis zu nehmen. Ellenbogen: [Ich] habe gegen diese Form der schablonenhaften Erhöhung der Zölle die schwersten Bedenken vom Standpunkt des Staatsamtes für Handel. Wir müssen uns [für] alle diese wirtschaftlichen Fragen einen Plan zurecht legen. Auf der einen Seite will der Staatssekretär die Einkommensteuer anheben, aber die Voraussetzung dazu, die Ingangsetzung der Wirtschaft wird nicht geschaffen, sondern durch eine solche Vollzugsanweisung mit [einer] derartigen Erhöhung der Zollsätze gehemmt. Daß die Sache mit der formalen Begründung, daß das Zollgesetz Goldzahlung vorsieht, nicht zu machen ist, gibt der Staatssekretär selbst zu, indem er sich nicht getraut, von der Goldzahlung Gebrauch zu machen. Ich bemerke, daß in anderen Staaten, die ja ähnliche Bestimmungen haben, die Zollsätze keinesfalls diese Höhe erreicht haben. In Tschechien 350, in Deutschland 900 %, bei uns soll [eine] 1.900-fache Erhöhung vorgenommen werden.*

*Der jetzige Zolltarif paßt für das Wirtschaftsgebiet überhaupt nicht mehr, er entspricht unserer Volkswirtschaft ganz und gar nicht mehr. Es müßte ein neuer Zolltarif aufgestellt werden. Daß wir aber überdies diesen für uns gar nicht passenden Zolltarif ganz ohne Einschränkung und Unterscheidung allgemein so anheben, das wird die ohnedies ganz unorganische Gestaltung der Volkswirtschaft vollständig deroutieren.*

*Bei der Vergleichung der Warenpreise spielt der Zoll keine besondere Rolle, aber diese Erhöhung würde sich bei einzelnen Artikeln trotz des Unterschieds als Ziffer schon sehr bedenklich bemerkbar machen. So bei den Maschinen, dort kostet ein [...] 14.009, jetzt würde er 36.000 Kronen ausmachen, das [ist das] 2½-[fache] des Warenpreises, ebenso ?Karbid, Oberlader. Wir erschweren durch solche Zollerhöhungen alle Neuanlagen. Es steht heute nicht so, daß der Ausländer von seinem Begehren aus Waren einführt, sondern der Käufer läuft der Ware nach. Die inländischen Unternehmen beziehen die Rohstoffe und Halbfabrikate mit solchen Kosten, daß selbst ein großes Unternehmen [nur] mit großen Schwierigkeiten die Kaufsumme aufbringt. Werden die Zollsätze so erhöht, so gehen die ?mittleren [?Metall-] Unternehmen überhaupt zugrunde.*

*Nun wird weiter durch diese Zoll[zu]schlagserhöhung der ganze Charakter der Zollwirtschaft verändert. Früher war sie gedacht als Schutz der Inlandsproduktion, die Einnahmen waren Nebensache. Jetzt wird die finanzielle Wirkung der Zölle das*

*Primäre, es wird keine Rücksicht auf die Wirtschaft genommen, während er früher ein Schutz für die Wirtschaft sein sollte. Diese Verkehrung des Gesichtspunktes der Zollwirtschaft muß auch ins Gewicht fallen, wenn wir die Wirtschaft wieder aufrichten wollen. Der Staatssekretär hat [sich] einmal von der - [für die] Angleichung an die Weltmarktpreise ausgesprochen. In einzelnen Artikeln haben wir den Weltmarktpreis sogar schon überschritten. Englische Unternehmer haben erklärt, daß sie die Waren, welche sie bei uns gekauft haben, nicht mehr in England anbringen, weil sie so teuer sind, daß die englische Parität schon überschritten [ist]. [Mit] der formalen Erklärung mit der Goldparität können wir die Frage nicht behandeln. Wir müssen Rücksicht üben auf die Möglichkeiten unserer Wirtschaft.*

*Ich bitte, daß dieser Antrag des Staatsamtes für Finanzen nicht zum Beschluß erhoben wird. Es ist notwendig, mit Rücksicht auf die wirtschaftliche ?Rückwirkung erst mit den betroffenen Kreisen zu sprechen. 1.900 % kann den Leuten nicht so ohne weiteres zugemutet werden ohne Befragung. Ich glaube, daß eine solche Befragung in 14 Tagen erledigt sein [könnte] und bitte, daß die Sache solange aufgeschoben wird und das Staatsamt für Handel die Ermächtigung erhält, mit den Interessenten Fühlung zu nehmen, um dem Kabinett zu berichten.*

*Deutsch: Das ganze Zollsystem ist völlig verändert durch unsere geänderte wirtschaftliche Situation. Das Zollsystem paßt nicht mehr zum Staat. Es war erträglich, weil der Zoll keine Rolle spielte. Bei der Erhöhung würde er eine Rolle bekommen. Wir gehen zu weit. Ich bin bereit, alle finanziellen Maßnahmen zu treffen, aber nicht ohne Rücksicht auf die Wirtschaft. Eine geringere Erhöhung wäre diskutabel, aber nicht die beabsichtigte. Ich glaube auch kaum, daß das Kabinett für eine solche Erhöhung die Verantwortung übernehmen könnte. Wenn das fiskalische Bedürfnis so stark ist, daß etwas geschehen muß, könnte man vorerst eine geringere Erhöhung vornehmen. Es müßte unser Zollsystem auch durch ein Ausfuhrzoll[system] ergänzt werden. Der Ausfuhrzoll würde mehr ergeben als die Erhöhung, man könnte da auch Gold oder fremde Valuta verlangen. Entweder das Staatsamt für Finanzen nimmt den Antrag Ellenbogens an oder [es] begnügt sich bis zur definitiven Regelung mit einem geringeren Satz.*

*Schüller: Ich verstehe den Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen, Einnahmen zu gewinnen. Ich glaube nur, daß der richtige Weg ist, zu differenzieren. Ich glaube, man könnte bei allen Luxusartikeln höher gehen als das Staatsamt für Finanzen, alles was nicht wirklich dringender Lebensbedarf ist. Die Tschechen haben für Luxusartikel [eine] Zollerhebung in Francs vorgesehen. Wenn ein weitgefaßter Kreis von Artikeln mit der vollen Parität [ge]troffen würde, könnte man einen Großteil der gewünschten Erträge erzielen und könnte die Lebensmittel und dringenden Bedarfsgegenstände ermäßigen. [Man sollte unterscheiden] Gegenstände nicht dringenden Bedarfs, gewöhnliche Artikel und besonders benötigte Artikel.*

*Hanusch: Ich habe die beste Erfahrung gemacht, daß man - die Gesetzentwürfe den Interessenten vorzulegen. Es geht nicht, daß die Regierung die Sachen vom grünen Tisch macht. Solch weitgehende Vollzugsanweisungen müssen erst den interessierten Kreisen vorgelegt werden. Die Industrie wird dem nicht beistimmen, besonders da das Land auf die Einfuhr angewiesen ist. In einzelnen Artikeln kann man hoch gehen, aber es muß unterschieden werden, und geht nicht an, einfach schablonenhaft zu erhöhen. Hier werden die interessierten Kreise geeignete Vorschläge machen können.*

*[Ich] beantrage [eine] Beratung von den interessierten Kreisen.*

*Fink: [Ich] glaube auch, daß die Sache noch beraten und differenziert werden [soll].*

*Die Ausfuhrzölle sind nötig. Es geht viel Wein nach Mähren zu einem hohen Preis, 46-48 Kronen, es wird Steuer gezahlt, der Wein wird teuer gezahlt, draußen zahlt man den Zoll und hat dort nach den Valutaverhältnissen ohne Kompensation noch einen*

*billigen Wein. Das muß ausgeglichen werden.*

*In Tirol ist ein Hauptmoment der Anschluß[bewegung] an Deutschland darin gelegen, daß das Land als Grenz[land] von allen Seiten ausverkauft wird von allen Grenzländern. Das muß durch Zölle verhindert werden.*

*Reisch: Die Voraussetzungen treffen nicht zu. Wir haben ein Zollgesetz, welches Goldzahlung vorschreibt. Die Zollsätze sind Verhältnissätze der Preise. Die Warenpreise sind so gestiegen, daß die Zollprocente viel geringer sind als [sie] im Gesetz beabsichtigt waren. Es ist nur ein [...] des Staatsamtes für Finanzen, daß nicht gleichzeitig mit den Steigerungen des Agios auch die Festsetzung des [...] verfügt wurde. 500 % waren zuletzt.*

*Es ist nicht zulässig, ohne Änderung des Gesetzes [eine] Differenzierung in den Zöllen vorzunehmen. Wenn ein neues Zollgesetz als nötig erachtet wird, kann die Ausarbeitung beantragt werden. Aber solange das alte Zollgesetz besteht, sind wir berechtigt und verpflichtet, den Goldsatz anzuwenden. Es ist keine schablonenhafte Erhöhung beabsichtigt, sondern nur eine Annäherung an das Verhältnis des Friedens zwischen Preisen und Zöllen.*

*Eine Befragung der interessierten Kreise hat bei dieser Sachlage keine innere Berechtigung. Es handelt sich nicht um ein neues Gesetz, sondern nur um die Durchführung des Gesetzes. Wenn ich nicht das volle Agio einhebe, so geschieht das nur [deshalb] nicht, um keinen zu großen Sprung machen zu müssen. Ich muß [trachten, daß] das Versäumte schrittweise eingeholt wird. Eine Befragung der Interessenten könnte nur in der Richtung stattfinden, ob ein neues Zollgesetz geschaffen werden soll. Dazu sind aber die Verhältnisse noch zuwenig konsolidiert. Eine wichtige Änderung ist dadurch verfügt worden, daß die Lebensmittel von den Zöllen ganz ausgenommen wurden. Im übrigen ist eine Änderung nicht eingetreten in der wirtschaftlichen Konstruktion, welche eine Änderung nötig machen würde.*

*[Gegen] Ausfuhrzölle habe [ich] Bedenken. Das System von Ausfuhrzöllen ist nirgends in Übung, weil jeder Staat Umlagezölle erheben würde. Wenn wir heute, die wir importieren müssen, mit Ausfuhrzöllen beginnen, würden alle Staaten auf Artikel, die wir brauchen - auch Ausfuhrzölle einheben würden. Ausfuhrzölle würden auch wenig nützen. Wir können nicht nach den Tiroler Verhältnissen Ausfuhrzölle schaffen und warum das ein[en] Grund für den Anschluß an Deutschland bilden soll, verstehe ich nicht. Dann würde die Zolllinie wegfallen und das Land noch leichter ausverkauft werden. Die Verkäufer verstehen es nur nicht, si[ch] den Preisverhältnissen anzupassen.*

*Renner: Reisch hat ?legistisch recht. Es ist ein Gesetz und die Anpassung hätte sich zu vollziehen. Aber ebenso wahr ist, daß diese Anpassung nicht schrittweise vollzogen wurde, und das plötzliche Anziehen volkswirtschaftlich sehr bedenkliche Folgen haben könnte. Das Ergebnis wäre auch finanziell besser, wenn der Staatssekretär die Interessenten beruft, sich mit ihnen bespricht: Wir gehen zur Goldzahlung zurück, ich bitte zu sagen, wo sind Ausnahmen nötig. Dabei kann vielleicht ein höherer Durchschnitt als 20 % erreicht werden.*

*Ich bitte, daß Reisch zusammen mit dem Staatsamt für Handel und [dem Staatsamt für] Landwirtschaft die Frage bespricht mit einigen Interessentenkreisen. Das Staatsamt für Äußeres möge beigezogen werden.*

*Reisch: Ich hatte diesen Vorgang für die weitere Erhöhung in Aussicht genommen. Aber ich fürchte, daß über den Verhandlungen Monate vergehen und wir den Einnahmenausfall haben. Die Zölle sind jetzt eine Einnahmsquelle geworden, welche immerhin eine Rolle spielt. Es geht mehr ein als früher. Meine Absicht ist, eine Anpassung an das Goldagio anzubahnen und dann weitere Verhandlungen zu führen.*

*Renner: Das Staatsamt für Finanzen ist ermächtigt, am 1. oder längstens 15. April die*

*Anpassung des Zolles an die gegenwärtigen Kursstände vorzunehmen. Zugleich [ist es] ermächtigt, mit den Interessenten zu sprechen im Einvernehmen mit [den Staatsämtern für] Handel, Äußeres und Landwirtschaft zu verhandeln, um in einzelnen Ansätzen hinter diesem Maß zurück zu bleiben.*

*Fink: Vielleicht geht es besser, wenn man vor den Verhandlungen bloß [das] 10- oder 15-fache macht und über das weitere verhandelt.*

*Renner: Wenn man auf 10 % geht, hat man dieselben Schwierigkeiten als wenn man auf 20 % geht. Wenn man sich auf den Standpunkt des Gesetzes stellt und auf das 40-fache erhöht, so ist es so klüger. Wir haben das Interesse, den Import von Maschinen zu fördern und ich möchte nicht, daß wir darin in einem Punkt gehemmt werden. Die Vollzugsanweisung könnte aufgrund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassen werden.*

5.

*[Renner]: Unterbringung des Telegraphen-Korrespondenz-Büros. Das Korrespondenzbüro wünscht [eine Unterbringung] im Ministerium für Landesverteidigung, das bestimmt war für die Landwirstestelle und die Invalidenentschädigungskommission. Anstelle der Bauabteilungen soll das Korrespondenzbüro kommen. Es soll hineinkommen zwischen zwei Bauabteilungen.*

*Hanusch: Die Frage ist nur die, ob die Invalidenentschädigungskommission die Möglichkeit behält zur Erweiterung.*

*Renner: Für die Bauabteilung muß das Korrespondenzbüro hineinkommen und die beiden Bauabteilungen müssen anderwärtig untergebracht werden. Das Bauamt wird ersucht, Vorsorge zu treffen.*

6.

*Renner: [Bei der] Pensionsversicherungsanstalt ist die Entscheidung wegen dem Proporz offen geblieben. Von einer Seite [wurde] der Antrag [gestellt], daß bei den Wahlen der Proporz eingeführt wird, von der anderen Seite, daß man zustimmen würde - daß man zustimmen würde, wenn es allgemein durchgeführt wird, nicht nur dort, wo es Arbeiter und Angestellte betrifft. Es ist kein grundsätzlicher Gegensatz, er müßte allgemein gemacht werden. Bei einem Gesetz müßte angefangen werden und es wäre zweckmäßig mit der Koalition zu verhandeln.*

*Hanusch: Es handelt sich bloß um eine Novellierung, welche die unmittelbaren Renten erhöhen soll. Von der Wahlordnung ist im Novelle[nentwurf] keine Rede. Es ist seinerzeit in den K[oa]litions[verhandlungen] bei der Aufstellung des Regierungsprogrammes hineingekommen, daß Versicherungsinstitute und Genossenschaften nach dem Proporz eingerichtet werden sollen. Man kann nicht anfangen bei dem einem oder anderen, es muß über den ganzen Komplex eine Beratung stattfinden, in welcher Form es durchzuführen ist. Man würde aber die Pensionsversicherung mit den unzulänglichen Renten sehr schädigen, wenn die Sache verschleppt würde. Wir können darüber beraten, aber ungeachtet dessen kann man das Gesetz einbringen und im Ausschuß können sich die Parteien darum bemühen. Wahlen haben erst stattgefunden und die Frage ist nicht aktuell.*

*Fink: Wir müssen schon hier den Beschluß fassen können, daß der Proporz angewendet wird. Wir wollten schon die Anregung geben, darüber die K.[oa]lition zu befragen. Wir müssen verlangen, daß vor der Einbringung der Proporz in Aussicht genommen wird.*

*Renner: Wenn in der K[oa]lition verhandelt werden soll, muß es geschehen.*

7.

*Stöckler: Der Bezug von Kunstdünger, Ph.[osphat], aus dem Ausland [ist] sehr schwierig wegen der Valutafrage. Die Notwendigkeit ist klar zu Tage liegend. Es muß vorgesorgt werden, daß wir für den Herbst jetzt vorsorgen. Die Landwirtestelle will ein Direktionsmitglied nach Paris schicken, Flürscheim, zur Ausnützung der Verbindung, welche Reisch angeknüpft hat. Wegen Mitteln haben schon Beratungen mit dem Staatsamt für Finanzen stattgefunden und [dem Staatsamt für] Volksernährung und es wurde dort soweit durchbesprochen, daß 5 M[illionen] Fr.[ancs] zum Einkauf zur Verfügung gestellt werden können.*

*Wir müssen aufmerksam machen, daß wir den Kunstdünger billig abgeben müssen. Er würde kosten 1[.000]-1.200 Kronen pro q [Zentner]. Früher war er zum Getreidepreis wie 1:3. Der Getreidepreis ist noch nicht festgesetzt, das Verhältnis muß beibehalten werden. Der Staat wird einen Teil des Aufwandes tragen müssen. Bei rationeller Anwendung von Kunstdünger kann pro Hektar 1-1,5 Zentner Getreide mehr erzeugt werden. Auf den Wiesen und Weiden können wir keinen Dünger verwenden, sondern für Getreide, Zuckerrüben und Hanf. Für diese Gebiete kommt er in erster Linie in Betracht.*

*[Ich] mache [davon] Mitteilung und ersuche um grundsätzliche Zustimmung zu dieser Aktion. Es ist dringend, um den Kunstdünger für den Herbst sicherzustellen. Etwas bekommen wir aus unseren Hallen in der Steiermark. Es kann im Mai mit der Lieferung begonnen werden, 2.000 Waggon. Frankreich ist bereit, uns zu helfen.*

*Reisch: Wir haben grundsätzlich zugestimmt, daß der Valutaeingang für einen Aktienverkauf für Kunstdünger verwendet wird. Ich glaube, daß nachdem es darüber für den Frühjahrsanbau zu spät kommt, es möglich sein dürfte, von einem Ankauf des teuren Superphosphats abzusehen und sich auf Phos[phat]-Ankäufe zu beschränken und diese in Österreich verarbeiten zu lassen. Dadurch wären große Ersparnisse möglich an Arbeitslöhnen und die Beschäftigungsmöglichkeit einer besonderen Fabrik.*

*[Ich] bitte, daß die Vorarbeiten wegen Errichtung dieser Fabrik beschleunigt werden und [man] den Delegierten beauftragt, nicht Superphosphat, sondern Rohph[osphate] zu kaufen.*

*Das zweite, worüber der Kabinettsrat entscheiden muß, müßte sein, daß wenn der Staat den Kunstdünger der Landwirtschaft zu einem billigen Preis abgibt, doch auch dafür vorgesorgt werden muß, daß der Staat aus den großen Möglichkeiten Vorteil zieht [indem] die Abgabe des Kunstdüngers an die Bedingung der Mehrablieferung von Getreide gebunden wird. Alle jene Landwirte [wären] besonders zu berücksichtigen, welche [eine] Verpflichtung [...] übernehmen. Für den Zentner Dünger muß ein Mehrertrag für den Inlandskonsum abgeliefert werden müssen.*

*Loewenfeld-Ruß: Der größte Vorteil des Imports liegt in einer höheren Getreidep[roduktion]. Die Frage ist, ob wir sie in die Hand bekommen. Nach den Besprechungen glauben wir, daß nachdem der Kunstdünger hauptsächlich durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften [ab]gegeben wird, und diesen auch die Getreideaufbringung überlassen sein wird - wird der ?Konnex ja eintreten. Ebenso wie bei der Abgabe von Bedarfsartikeln kann es bei Kunstdünger sein. Auch die Frage des Preises wird mit hineinspielen und nach der Art der Ablieferung wird der Kunstdünger verbilligt.*

*Es sind notwendig 10 M[illionen] französische Francs, die Hälfte ?bald, die andere Hälfte wird später fällig werden, wo wir den Lebensmittelkredit haben oder es wird möglich sein, den Rest auf Kredit zu bekommen bei den neutralen Staaten im Anschluß an den amerikanischen Kredit. Das müßte dem Vertreter mitgegeben werden.*

*Reisch: Es würde sich empfehlen, wenn die Verhandlung mit der Rücklieferung von Getreide und [über den] Preis baldmöglichst angesetzt würde.*

*Stöckler: Wir trachten, eine Fabrik zu bekommen und Phosphormehl zu erzeugen. Wenn sich Hindernisse in den Weg stellen, müssen wir einen Teil Phosphormehl beziehen.*

*Die Frage der Mehrablieferung läßt sich leicht bewerkstelligen. Man hört überall den Ruf, man will mehr liefern, wenn man Kunstdünger bekommt. Es wird diesem Wunsch gewiß Rechnung getragen werden, die Landwirte werden sicher gern auf eine bestimmte Ablieferungsquote eingehen.*

*Renner: Gen.[hmigt].*

8.

*Reisch: Einen Gegenstand in Zusammenhang mit dem parlamentarischen Kalendarium. Der Ausschuß hat [das] B.[udget] erledigt. Darin wird ein Restkredit von 1,6 M[illiarden] zugesprochen werden, der durch Kreditoperation bedeckt werden kann. Das fertige Budget wir bis nach Ostern dauern, vor Ende April ist mit dem Zustandekommen des Finanzgesetzes nicht zu rechnen. Solange kann ich nicht warten. Ich habe noch 660 M[illionen] in den Kassen und auf 750 M[illionen] [eine] Kreditermächtigung. Ich brauche aber monatlich mindestens eine Mill[iarde], bei den Beamtengehältern und der Einlösung der Kriegsanleihe noch mehr. Ich muß [mich] daher vorsichtigerweise vergewissern, daß ich notfalls schon im Laufe April über einen neuen Kredit verfüge und möchte daher morgen eine Kreditermächtigungsvorlage einbringen, welche den laut B[udget] in Aussicht stehenden Kredit von 1,6 M[illiarden] schon jetzt zur Verfügung stellt.*

*[Ich] erbitte die Zustimmung zur Einbringung der Vorlage nach dem Muster der bisherigen Kreditermächtigungsgesetze. [Ich] bitte, [beim] Präsidium der Nationalversammlung dahin zu wirken, daß es noch vor den Ostern verabschiedet wird. Durch die Ausschußberatungen über das Finanzgesetz ist die Summe von 1,6 Milliarden bereits außer Zweifel gestellt. Der Generalberichterstatter hat schon festgestellt, daß mit den Ansätzen des Budgets nicht das Auslangen wird gefunden werden können wegen der neu hinaus - [hinzu] getretenen Auslagen und daher auch der dort ermittelte Kredit nicht ausreicht.*

9.

*Tandler: Blinde und taubstumme Kinder.*

*Glöckel: Die Vollzugsanweisung wird ohne Einvernehmen mit dem Staatsamt für Unterricht vorgelegt. [Ich] möchte [einen] Aufschub, damit Gelegenheit gewesen wäre, die Kompetenzabgrenzung im Kreise des Kabinettsrates zu fällen. Wenn schon der Wunsch der Sozialfürsorge so dringend ist, schon jetzt eine Änderung herbeizuführen, bitte ich in § 1 das Wort "rechtlich" zu streichen, weil ich nicht verstehe, was darunter gemeint ist.*

*Tandler: [Ich] habe nichts gegen die Streichung des 'rechtlich', aber ich bemerke, daß diese Erpressung ihre Geschichte hat, weil das Staatsamt für Unterricht auf wiederholte Anfragen keine Antwort gab. An einzelnen Schulen sind offene Stellen, wir wollen sie besetzen. Wir können das nicht, weil das Volksgesundheitsamt nicht Lehrer bestellen kann. Es muß also das Staatsamt für Unterricht vor eine vollendete Tatsache gestellt werden.*

*Renner: Es ist selbstverständlich, daß ein Fachressort, das sich mit Unterrichtsangelegenheiten nicht befaßt, Lehrer nicht bestellen kann. Aber es fragt sich, haben wir denn die rechtliche Kompetenz, das im Wege einer Vollzugsanweisung zu machen? Es muß vor den Hauptausschuß kommen. Das muß in den Wortlaut aufgenommen werden.*

*Seitz: Er hat sich dagegen ausgesprochen, daß die Zustimmung eingeholt wird, aus politischen Gründen.*

*Reisch: [Ich] beantrage die Streichung [von] 'sozial', weil ich nicht einsehe, welche sozialen Fragen für Schulen in Frage kommen, welche eine besondere Zuständigkeit des Staatsamtes für soziale Verwaltung begründen könnten. Es gibt keine Frage, welche von solcher Bedeutung wäre, daß sie eine eigene Kompetenz des Staatsamtes für soziale Verwaltung [begründen könnte].*

*Seitz: Das Staats[amt] für soziale Verwaltung ist berufen, in allen Belangen der staatlichen Verwaltung, wo es sich um soziale und gesundheitliche Fragen handelt, mitzuwirken. Aber wenn man eine Kompetenzfestsetzung macht, so macht [man] sie nur unter dieser allgemeinen Voraussetzung. Die Mitwirkung der übrigen Staatsämter ergibt sich von selbst. Was sozial ist, läßt sich hier von den Unterrichtsfragen nicht trennen.*

*Renner: Es wird sich empfehlen, das ganze [ab] 'vorbehaltlich' zu streichen.*

*Miklas: Ich trage Bedenken, das Wort 'gesundheitlich' zu streichen. Bei 'rechtlich' und 'sozial' handelt es sich um die allgemeinen Kompetenzen, aber bezüglich des 'gesundheitlich' liegt bei Anstalten für nicht vollsinnige Kinder bezüglich des Volksgesundheitsamtes ein besonderes Verhältnis vor.*

10.

*Stöckler: Jagdgesetz.*

*Deutsch: In der Begründung werden Bedenken erhoben bezüglich § 1, Absatz 4. Wenn auch ausgeführt wird, daß verfassungsrechtlich keine Einwendung erhoben werden kann, [heißt es, daß] sachlich der Zustand bedenklich ist. Auch im Tiroler Landtag ist darüber gesprochen worden, weil diese Bestimmung einer Gemeinde, Brandenburg, [eine Begünstigung] bringt. Wenn auch nicht verfassungsrechtlich, [so] sollen wir [doch dagegen] Stellung nehmen. Die Stellungnahme des Staatsamtes für Landwirtschaft dürfte nicht mit dem notwendigen Nachdruck geschehen. Man sollte Einwendung erheben gegen diese Bestimmung aus staatsfinanziellen Gründen.*

*Mayr: An dieser Frage sollte man nicht allzu sehr rühren. Die Gemeinde Brandenburg hat über 500 Jahre das Jagdrecht ganz allein. Die Leute sind sehr erpicht darauf und es würde zu unangenehmen Verhältnissen kommen, wenn gegenüber dem Gesetzesbeschluß [die Aufhebung des Rechtes] verlangt würde. Die Gemeinde ist sehr arm und zahlt ihre Umlagen.*

*Stöckler: Brandenburg ist eine ganz arme Gemeinde von Holzknechten und zieht aus dem Jagdrecht Einnahmen. Jagdrecht, welches nach[weis]bar nicht entgeltlich erworben wurde, ~~so~~ - und das läßt sich nicht nachweisen, so müssen sie das Recht unentgeltlich hergeben. Wenn sie die Einnahmen nicht haben, hätten sie mehrere Tausend Prozent Umlagen. Sie üben das Jagdrecht selbst aus. Dem Prinzip ist Rechnung getragen insofern, als es sich um eine arme Gemeinde handelt. Wir werden die Vorstellung erheben, aber nützen wird es nichts.*

11.

*Stöckler: Stierkörnungsgesetz.*

12.

*Hanusch: Unfallsrenten. [Es wurde] beraten mit den Interessenten.*

13.

*Hanusch: Bruderladen, beraten mit den Interessenten.*

14.

*Paul: Bauprogramm.*

*Selbstverständlich kann nicht das ganze Staatsbahn[netz] el[ektrifiziert] werden. Es war eine Auswahl nötig - der zuerst vorzunehmenden Strecken nötig. Sie hat stattgefunden nach dem Grundsatz, jene Strecken zu el[ektrifizieren], welche [einen] starken Kohlenverbrauch haben und von der Kohlenproduktionsstätten am weitesten entfernt liegen. Das sind die westlichen Strecken. Dazu hat sich zufällig ergeben, daß auch der Westen des Staates jener Teil ist, der am ehesten in Bezug auf die Wasserkraft in Betracht kommt. In Tirol und Vorarlberg sind die Verhandlungen am weitesten, dann in Kärnten und Salzburg. Ganz zurück sind wir in der Steiermark und wenig Fortschritte sind in Niederösterreich.*

*Es ist vorteilhaft daher die Strecke Innsbruck - Landeck - Bludenz, dann Bludenz - Feldkirch - Bregenz zu el.[ektrifizieren] und in - [dann] die Strecke Salzburg - Schwarzach-St.Veit aufzunehmen und dann war die Wahl Schwarzach-St.Veit - Wörgl oder [Schwarzach-St.Veit] - Villach. Der Verkehr ist auf beiden Linien so, daß sich in Schwarzach die Fracht teilt in die Hälfte. Die Strecke Villach ist eingleisig, hat also den doppelten Verkehr zu bewältigen, die zweigleisige ist auch teurer zu el[ektrifizieren]. Es sollen beide Strecken genommen werden und es wird ein Programm aufgestellt: Salzburg - Schwarzach und einerseits die Tauernbahn und nach dem Westen bis Wörgl. Wörgl - Innsbruck ist [eine] Südbahn-Strecke. Auch die Frage des Wasserkraftwerkes ist dort noch nicht geklärt.*

*Die Wasserkraftfrage ist in der Weise geregelt: Das Werk für die El.[ektrifizierung] des Arlbergs am Spulersee ist bereits in Angriff genommen und wird den Strom liefern für die Strecke des Arlbergs. Die Talstrecke [von] Innsbruck bis [zum] Arlberg wird gespeist durch den Ausbau des Ruetzwerkes, mit welchem auch die Mittenwaldbahn an uns übergeht. Salzburg - Schwarzach [wird gespeist durch das Kraftwerk] Stubachtal, teuer wenn durch Mallnitz-Werk. Es erscheint [aber] auch nötig, das Mallnitz-Werk gleichzeitig in Angriff zu nehmen, um keine Konkurrenz zwischen Salzburg und Kärnten zu erzeugen und schon darum ist es nötig, die Tauernbahn mit einzubeziehen.*

*Das Programm ist auf sieben Jahre berechnet nach den Baufortschritten der Schweiz, jährlich 120 Kilometer. Das Wewa hat darauf gedrungen, den Baufortschritt zu beschleunigen und es ist auf das technisch zulässige Maß von 5 Jahren ?eingeschwört. Innerhalb dieser Zeit sind gewisse Abschnitte: Zuerst würde der Arlberg fertig werden bis Ende '21, wenn die Mittel bereitgestellt [werden] - nur mit einigen Ausführungen, die in [das Jahr] '22 reichen würden. Das Spulerwerk müßte bis '21 fertig sein und das Ruetz[werk] fertig ausgestaltet sein müssen. Die Strecken Salzburg - Schwarzach und Schwarzach - Wörgl und die Tauernbahn würden dann den weiteren Zeitraum bis Ende '22/'23 dauern.*

*In der Tabelle sind die Kosten entwickelt, welche das fünfjährige Bauprogramm erfordert. Bewilligt wurden 60 M[illionen] und angesprochen weitere 35 45 M[illionen], die nur mit 35 [Millionen] bewilligt wurden. Es wird auch damit vorläufig das Auslangen gefunden werden können. Für '20/21 würden vorgesehen werden müssen 149 [849] M[illionen], 125 für die Wasserwerke, [für] Streckenausrüstung 230 M[illionen] und [für] Betriebsmittelsanschaffung 494 M[illionen]. Dann [in den folgenden Jahren] 860, 850, 721 M[illionen]. Diese Summen sind bedeutend, weil wir mit dem 80- [bis] 100-fachen des Friedenspreises rechnen müssen. Eine Lokomotive kostet 15 M[illionen] und das ist noch ein*

*?freibleibender Betrag. Es ist aber noch immer billig im Vergleich zur Schweiz, die für eine Lokomotive 1,5 Mill[ionen] Fr.[anken] berechnet. Auf den Friedenszustand zurückgerechnet würden die 3,5 Milliarden nicht groß sein, etwa ein Hundertstel.*

*Die wichtige Frage, welche heute zu entscheiden ist und nicht mit dem Staatsamt für Finanzen bereinigt wurde, ist die Art, auf welche [für] die Kosten vorzusorgen ist. Ob sie in die Staatsvoranschlag einzusetzen sind oder ob ein Investitionsgesetz zu verfassen ist, welches für die ganze Bauperiode vorsorgt. Die Vorteile des Investitionsgesetzes liegen darin, daß der ganze Betrag bewilligt wird, auf die einzelnen Bauperioden aufgeteilt wird, und die Nationalversammlung den Überblick über die Baufortschritte behält.*

*Nachteilig ist, daß man nicht sagen kann, was sich in den fünf Jahren ereignet und wir hoffen, daß wir ausländisches Kapital für den Bau bekommen und sich dadurch die Bausumme günstiger gestaltet, wenn mit ausländischer Valuta gerechnet werden kann. Es stehen heute weder die Summen fest, welche für den Bau nötig sind, noch steht fest, mit welchem Geld wir es bauen werden. Außerdem sind einige technische Fragen nicht bereinigt, in allen Ländern werden El[ektrifizierungen] vorgenommen werden, überall sind Streitigkeiten über einzelne Grundsätze der El[ektrifizierung] und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Beratungen eines Investitionsgesetzes in der Nationalversammlung zu [einer] großen Weitläufigkeit führen, welche das rechtzeitige Zustandekommen verhindert.*

*Diese Nachteile könnten vermieden werden, wenn wir kein Investitionsgesetz machen. Auf der anderen Seite muß sich die Nationalversammlung darüber klar werden, ob sie mit der Bewilligung der ersten Baurate eine Bewilligung erteilt, welche ihre Fortsetzung in weiteren [...] finden muß. Das könnte bei der Beratung des Staatsvoranschlages nicht verschwiegen werden.*

*Das Staatsamt für Finanzen steht auf dem Standpunkt, daß ein Investitionsgesetz richtiger wäre und diese Frage müßte zunächst geklärt werden; dann aber [auch] die Frage, ob wir bei unseren Geldverhältnissen an eine solche Anforderung überhaupt schreiten können. Von meinem Ressort muß ich sagen, daß man eine schon begonnene Summe und auf - die schon 100 Millionen gekostet hat - [diese nicht] liegen gelassen werden könnte. Die Sache liegen zu lassen, wäre unverantwortlich. Andererseits sind die Einwendungen des Staatsamtes für Finanzen richtig, wenn es sagt, es weiß nicht, wie es die 850 M[illionen] beschaffen soll.*

*Reisch: Ich erkenne die Notwendigkeit der El[ektrifizierung] an, da ich ein Anhänger des El[ektrifizierungs]programmes bin und direkt glaube, daß im Ausbau der Wasserkräfte das einzige Heil liegt. Ich kann mich der angeregten Aktion nicht widersetzen.*

*Andererseits muß ich erkennen, daß ich nicht weiß, woher wir das Geld für die Investitionen nehmen sollen. Wir können es nicht durch Notendruck aufbringen. Es ist zweifellos, daß wir es nur durch eine fundierte Anleihe aufbringen können und ob das im Inland möglich ist, ist zweifelhaft und wir werden darauf gewiesen sein, es im Ausland zu [ver]suchen. Im Laufe der Zeit wird man es dort finden können, so daß wir nicht durch [einen] vorzeitigen Beginn der Arbeiten der Sache zu weit [zu] präjudizieren haben.*

*Diese Gründe scheinen mir auch dafür zu sprechen, daß wir die Auslagen nicht in das Budget einstellen, sondern durch ein Investitionsgesetz sicher stellen. Dieser Vorgang erscheint mir erstens staatsrechtlich richtiger, weil [wir] von vornherein die Ermächtigung bekommen, solche Beträge für die El[ektrifizierung] und die Wasserbauten auszugeben, während wir wenn es ratenweise eingestellt wird, gewissermaßen heimlich die Nationalversammlung in die Notwendigkeit versetzen, den weiteren Aufwendungen zuzustimmen, ohne daß sie sich am Beginn des*

*Zusammenhangs bewußt war. Es erscheint richtiger, im Motivenbericht ein Gesamtbild des Vorganges zu entwerfen und jedem klar zu machen, daß die Arbeiten 3,5 Milliarden kosten wird. Es ist auch finanzpolitisch richtiger und empfiehlt sich auch vom Standpunkt der Schönheit des Budgets. Endlich wird es auch eine Kreditaktion wesentlich erleichtern, wenn der Kreditgeber aufgrund des Investitionsprogrammes sieht, daß es sich um eine einheitliche großzügige Aktion handelt. Diesen Überblick hat er nicht bei Jahresraten im Budget. Die mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Organe werden sich leichter bewegen, wenn sie nur die Aufteilung auf die einzelnen Jahre vorzunehmen [haben], statt mit einem Jahresbetrag zu wirtschaften.*

*Ich hielte ein Investitionsgesetz [für] richtiger, in welchem der Nationalversammlung der ganze Plan unterbreitet und die Ermächtigung eingeholt wird, im Wege einer Kreditaktion das Bauerfordernis aufzubringen und den Zinsendienst in das Budget einzustellen.*

*Ellenbogen: Die Frage, daß gebaut werden muß, steht außer Frage. Wir beheben durch die El[ektrifizierung] folgende Übelstände: Wenn wir heute auch die Kohle bekommen, so werden wir zwar ungeheure Summen zahlen, aber wir werden dabei immer alle Leute verhindern müssen, zu fahren und zu verfrachten. Wir können einfach den Verkehr nicht aufrecht erhalten und nicht die Einnahmen erzielen, welche erzielt werden könnten. Bei El[ektrifizierung] könnten wir den Verkehr einrichten in der vollen Höhe und dadurch auch die Einnahmsquelle weise ausnützen. Am deutlichsten ist das Beispiel der Südbahn, [bei] der 133 M[illionen] Bauaufwand einfach brach liegen.*

*Zur Frage, welchen Weg man gehen soll bezüglich des Erfordernisses bemerke ich, daß ich die Entscheidung dem Staatsamt für Finanzen überlassen würde. Gewiß ist der richtigere und parlamentarisch übersichtliche[re] Weg ein Investitionsgesetz. Dagegen muß [aber] bemerkt werden, daß für die Frage der El[ektrifizierung] die Frage der Schnelligkeit von entscheidender Bedeutung ist. Wir müssen uns unabhängig machen von den Vorgängen im Ausland. Dafür ist entscheidend, auf welchem Weg wir am kürzesten zum Erfolg gelangen. Das Baujahr beginnt im Mai. Wenn bis dahin nicht die Entscheidung gefallen ist und die Bauarbeiten bis dahin vergeben sein können, ist das Jahr verloren. Eine Investitionsvorlage müßte erst ausgearbeitet werden mit Karten und [...] Details. Darüber und über die Parlamentsverhandlung vergeht so viel Zeit, daß wir das Baujahr verlieren. Wir kämen ein Jahr zu spät. Diese Verzögerung möchte ich nicht verantworten.*

*Wenn das Staatsamt für Finanzen meint, daß [eine] Investitionsvorlage zu machen wäre - wir könnten im Verkehrsausschuß das Programm entwickeln, damit der Ausschuß es billigt und dann verkündet wird, es wird aufgrund dieses Programmes eine Quote ins Budget eingestellt werden. Wünscht das Parlament eine Investitionsvorlage, so kann sie eingebracht werden, aber wir haben wenigstens das Baujahr nicht verloren. Wenn nicht alljährlich [eine Rate] eingestellt werden soll, so könnte man nachträglich, wenn das Parlament es wünscht, eine eigene Investitionsvorlage einbringen. Der Bedeckungsfrage wird weder durch die eine, noch die andere Art präjudiziert.*

*Die Frage des Auslandskredits: Gegenwärtig steht es so, daß das Auslandskapital etwas spröde ist, weil es wenig Zutrauen zur sicheren Entwicklung bei uns hat. Wenn wir selber dieses Zutrauen nicht haben, wird es das Ausland auch nicht haben. Wenn wir zu bauen beginnen, wirkt das moralisch belebend. Wenn auch gegenwärtig die Abneigung des Auslandes besteht, so beginnen doch die kommerziellen und industriellen Verbindungen mit dem Ausland [sich] zu verdichten. Die Engländer kommen her, erklären sich bereit, Verbindungen anzuknüpfen, Kredite für Rohstoffe zu geben, [...]. Wenn sie mit Geld und Material interessiert sind, wird das Zutrauen des*

*Auslandes wachsen. Der erste Schritt ist entscheidend. Wenn wir diese Verbindung einmal haben, wird die Bereitwilligkeit des Auslandes, Geld für die Anleihe herzugeben, wachsen, besonders wenn wir mit ihnen in direkte Verbindung treten können.*

*Die Investitionsanleihe wird nicht den ganzen Umfang dieser Summe umfassen müssen. Auch aus diesem Grund ist es unnötig, die ganze Summe in einer Gesetzesvorlage festzulegen, es vielmehr genügt, nur eine Rate anzusprechen. Man darf aber nicht die Vorlage abwarten, sondern [muß] die erste Rate mit Zustimmung des Finanzausschusses in das Budget einsetzen.*

*Stöckler: Wir müssen mit allen Mitteln die Aktion fördern. Ich befürchte durchaus nicht, daß in der Nationalversammlung eine große Kritik des Investitionsprogramms entstehen könnte. Bis auf einzelne Eifersüchtler wird auch die Nationalversammlung einer solchen Vorlage entgegen kommen. Für die Regierung ist es der erste Schritt, für eine produktive Anleihe Geld zu fordern. Ich bin dafür, daß die heutige Beratung in dem Beschluß ausklingt, sofort in Aktion zu treten.*

*Der Weg Reischs scheint mir der richtige zu sein. Ein Investitionsprogramm ist eine bessere Aufmachung und ist eine bessere Grundlage für jeden Geldgeber. Aber das heurige Jahr dürfen wir unter keinen Umständen verlieren. Es ist daher der Doppelweg der beste, jetzt für die erste Rate im Budget vorzusorgen und die Investitionsvorlage nachzutragen.*

*Renner: Ich möchte den großen Vorteil nicht missen, der sich daraus ergibt, daß eine Investitionsvorlage die ganze Sache als großes, auf Jahre berechnetes Werk aufscheinen läßt. Das brauchen wir unbedingt. Ich möchte aber anregen: Wir werden nicht in den ersten Monaten des Jahres die 800 M[illionen] brauchen. Reisch hat eine Kreditermächtigung angesprochen, dort könnte man einen Paragraphen einfügen, weitere 200 M[illionen] á conto der Investitionsvorlage. Dann hätten wir beide Vorteile, gleich eine Ermächtigung mit dem Geld zu beginnen und den Vorteil der Investitionsvorlage.*

*Mayr: [Ich] begrüße [das Bauprogramm] lebhaft als erste positive Aktion. Die Geldbeschaffung wird nicht so schrecklich schwer sein für ein solches Werk. Neben den außenpolitischen Vorteilen weise ich auch hin auf innerpolitische Gründe. Dadurch wird die Zusammengehörigkeit der Länder sehr gefördert werden und es wird ein gewisser Mut zum Leben erweckt werden.*

*Auch ich wäre [eher] dafür, in einer großen Investitionsvorlage die Sache zu regeln als Jahreskredite einzustellen. Aber wir müssen [darauf achten], die Bauperiode nicht [zu] versäumen. Wir haben ohnedies schon früher größere Kredite für die Vorarbeiten angesprochen, wir machen also nur eine Fortsetzung und wenn wir das später in die Form einer Investitionsvorlage gießen, wird es sehr gut sein.*

*Ich frage nur: Das Interesse der Reparationskommission - ob da irgendein Hindernis sein wird? Ich glaube nicht.*

*Dann eine lokale Frage: Ich habe ersehen, daß die Schweizer Anschlüsse auch inbegriffen sind und frage, ob nicht auch wenigstens im Motivenbericht die Rede sein könnte vom Anschluß ab Landeck an Italien und die Schweiz? Dort wurde ein Bau begonnen ins Ortlergebiet.*

*Paul: Landeck - Nauders ist technisch sehr schwierig. Politisch lautet der Friedensvertrag dahin, daß die Linie von Italien gebaut wird. Italien zeigt daran ein großes Interesse und je größer das ist, desto weniger werden wir zu zahlen haben. Die technischen Schwierigkeiten liegen darin, daß die ?rätischen Bahnen schmalspurig sind. Wir wollten [auch] schmalspurig bauen, um den Verkehr nach der Schweiz zu lenken. In Tirol ist [aber] eine starke Bewegung entstanden, daß eine Vollbahn gebaut wird und die Italiener wollen auch eine solche haben. Diese Frage stellt den Anschluß an die*

*Schweiz in ein anders Licht und es wird eine Frage sein, ob man nicht dorthin von einem anderen Punkt aus die Verbindung herstellt. Die Frage ist im Investitionsgesetz eine Nebenfrage, könnte aber bei den Verhandlungen zu einer Hauptfrage werden. Vorläufig ist es so, daß wir den ~~Baufortsch~~- den Bauzustand gesichert haben und es fragt sich nur die Bezahlung der Grundeinlösung.*

*Reisch: In die 45 M[illionen] bzw. 35 M[illionen] sind im 2. Nachtrag zum Budget eingestellt. Bis 30. Juni sind also die Mittel schon bewilligt. Für die Zeit nachher kann erst das Budget '20/'21 vorsorgen, welches vor Juni nicht eingebracht werden kann und in einem Jahr erledigt sein wird. Wir müssen uns nicht sorgen um die Mittel für die Zeit nach [dem 1.] Juli. Es kann viel leichter ein Investitionsprogramm vor dem 30. Juni erledigt werden als das Budget. Ich würde glauben, daß mein Vorschlag, ein Investitionsprogramm einzubringen, unabhängig ist von einem Verlust des Baujahres. Für das Baujahr ist vorgesorgt durch den Nachtrag und für die Zeit nachher kann [es] durch ein Investitionsgesetz leichter erledigt werden als durch das Budget.*

*[Bezüglich der] Kreditermächtigung empfiehlt sich nicht, bei Nicht-Vorliegen eines Investitionsprogrammes sich 400 M[illioen] bewilligen zu lassen. [Die Staatsämter für] Verkehr und Finanzen sollen [trachten], das Investitionsgesetz möglichst rasch einzubringen. Wir haben schon jetzt im Budget 60 M[illionen] eingestellt und diese sind schon verbaut. Die Nationalversammlung hat sich also schon präjudiziert. Man sollte ihr ein klares Bild über das Gesamtprogramm zu geben.*

*Ellenbogen: Entscheiden[d] ist die Frage, ob das Mallnitz-Werk begonnen werden kann und das Stubachtalwerk.*

*Reisch: Für alle diese Arbeiten, sogar für die Lokomotivenbeschaffung, ist im Budget schon vorgesorgt.*

*Hanusch: Die Sache soll gemacht werden aus volkswirtschaftlichen Gründen. Nach dem Programm müßten doch einige Tausend Arbeiter beschäftigt werden und soweit ich diese Sache überblicke, werden wir in Österreich Zehntausende Arbeiter zu wenig haben. Dazu kommt die Frage, daß bei unserer Valuta Fremdarbeiter nicht zu haben sind. Er kann hier die höchsten Löhne haben und hat dafür im Ausland nichts. Eine Einwanderung ist also unmöglich. Es ist also fraglich, ob wir die Arbeitskräfte haben werden. Die Deutschösterreicher sind für diese Arbeiten nicht gut zu brauchen, es haben anderssprachige gemacht. Für die Fabriken bekommt man die Arbeiter, aber [ein] Mangel wir sein an Arbeitern für die Arbeiten im Freien. Es fehlen uns mindestens 150.000 Leute.*

*Miklas: Es gibt keinen anderen Weg als ein Investitionsgesetz vorzulegen. Mit den 35 M[illionen] Kronen des Budgets können wir uns nicht begnügen. Der Betrag müßte entsprechend erhöht werden und [man müßte] bei der Kreditermächtigung einen Zuschlag machen, damit ein Anstoß gegeben wird, das ganze Programm schon jetzt zu erörtern. Es ist zu erwarten, daß das Investitionsprogramm begrüßt werden wird, aber von einer Seite der Kapitalkräftigsten dürften Schwierigkeiten entstehen: Wien, Niederösterreich und Graz. Bei der Tauernbahn schon waren volkswirtschaftliche Rivalitäten wegen der Ablenkung des Verkehrs von den Ostländern und man wird es hier ungern sehen, wenn 3,5 Milliarden bloß für die westlichen Länder verwendet werden. Dem könnte begegnet werden, wenn gleichzeitig mit dem Investitionsprogramm Garantien geboten werden könnten, daß gleichzeitig auch gewisse Verkehrsbedürfnisse und Verkehrsverbesserungen in den Ostländern erfolgen.*

*Paul: Eine [...] Begünstigung der östlichen Länder ist dadurch gegeben, daß die ersparte Kohle in den östlichen Ländern verwendet wird. Die El[ektrifizierung] hat die Gefahr, daß wir die Strecken nicht ausnützen können, wenn ihnen nicht genügend Waren zugeschoben werden können. Wir müssen darum einen zusammenhängenden Teil ausführen, sonst wird er in seiner Leistungsfähigkeit lahmgelegt. Wir wissen nicht, ob*

*sich der Verkehr über den Arlberg oder über die Tauernbahn beleben wird. Wahrscheinlich wird es der Fall sein über die Tauernbahn.*

*[Zur] Arbeiterfrage: Wir werden 2-3.000 Arbeiter brauchen. Es ist keine Erdbewegung [nötig] bis auf einzelne Baulose, sondern [gebraucht werden] nur Maurerarbeiter. Die Hauptsache wird in den Maschinenfabriken zu leisten sein.*

*Das Investitionsprogramm kann erst in 2,5 Monaten fertiggestellt sein. Es ist sehr umfangreich, wird als technisches Werk hergestellt werden. [Es] muß das im ganzen Ausland gelesen werden. Es müssen Karten und Tabellen beigeschlossen werden, es muß auch in seiner äußeren Anlage ein gewisses Ansehen vorstellen. Das kann drucktechnisch jetzt schon hergestellt werden.*

*Selbst wenn wir es vor Juni verabschieden könnten, ist es doch nicht so, daß das Baujahr im Juni schließt und im Juli neu angefangen werden kann. Wir müßten schon jetzt vergeben, besonders das Ruetzwerk. Das Spulerwerk ist vergeben. Beim Ruetzwerk brauchen wir die Mittel zum sofortigen Baubeginn nach der Vergabung und es muß besonders in der Maschinenindustrie eine größere Anzahlung geleistet werden. Die Lieferzeit der Maschinen beträgt ein Jahr. Wir müssen etwa die Hälfte anzahlen. Es wäre daher wohl gut, wenn ein Weg gefunden würde, daß man jetzt schon vergeben und Anzahlungen leisten kann. Es wäre der Weg, daß soweit als möglich - wie jetzt die 95 Millionen bewilligt sind - daß ich die Deckung für eine Überschreitung in diesem Belang habe. Es werden 100 M[illionen] aufgelaufen sein, die im Überschreitungsweg toleriert werden [müßten].*

*Für die Vergabungen erbitte ich die Bestimmung, daß nicht auf einer öffentlichen Vergabung beharrt wird. Wir würden eine große andere Firma hineinbekommen. Das Ruetzwerk ist von der Firma Tunerebner gebaut und diese müßte auch die weiteren Arbeiten bekommen. Eine Vergabung ist deshalb gefährlich, weil sich bereits [ein] Kons[ortium] von kleinen Bauunternehmungen gebildet hat, welches sich mit großen Wiener Unternehmungen vereinigt hat, um die Mittel in die Hand zu bekommen. Das wäre eine Lieferung aus zweiter Hand, die viel teurer käme. Wir werden auch Wiener Firmen heranziehen, aber nur soweit als nicht im Land vertrauenswürdige und leistungsfähige Firmen vorhanden sind.*

*Reisch: Bei mir wurden als Nachtrag 45 M[illionen] angesprochen und davon 35 M[illionen] bewilligt. Was angesprochen wird für später, kann doch erst in das Budget '20/'21 hineinkommen, welches nicht vor einigen Monaten erledigt werden kann und auch im Budgetprovisorium nur generell behandelt werden kann. Mit [einem] Investitionsprogramm kann viel früher ein Kredit erreicht werden. Was verlangt worden ist für heuer, wurde bewilligt und ist im Budget und wird bald verabschiedet sein. [Ein Kredit] für die Zeit nach dem 30. Juni kann nicht vor Ende Juni bewilligt sein und bis dahin könnte das Investitionsprogramm erledigt werden. Es beweist - da es sehr schwierig ist, jetzt größere Summen einzustellen, wenn wir die Nationalversammlung nicht einmal ein klares Bild der Bauten geben können.*

*Renner: Das Investitionsprogramm wird beschleunigt vorgelegt, daß es vor dem 1. Juli im Parlament erledigt werden kann.*

*Das Kabinett ermächtigt [die Staatsämter für] Finanzen und Verkehr, den jetzt zu niedrig präl.[iminierten] Kredit - die bisher vorgesehenen Kredite für den Ausbau von 35 [Millionen] bis zu einem Betrag von 200 M[illionen] zu überschreiten.*

*Ellenbogen: Es handelt sich darum, die Ermächtigung zur Inangriffnahme des St[ubachtal]-, M[allnitz]- und R[uez]werkes zu verlangen. Darum soll das Staatsamt für Verkehr im Finanzausschuß dieses Programm vorlegen und sich zur Vergabung der Arbeiten ermächtigen lassen. Diese Sache präjudiziert nicht.*

*Renner: Diese Bauvergaben können ja vom Kabinett beschlossen werden, nachdem ja schon angefangen wurde. Wir geben die dritte Ermächtigung an das Staatsamt für*

*Verkehr, die Bauvergebung für die drei neuen Werke, das R[uez]-, St[ubachtal]- und M[allnitz]werk vorzunehmen. In den Klubs werden wir berichten und die [...] einholen - Ellenbogen und Fink.*

*Paul: Ausgegeben wird das Geld nicht, es präjudiziert nur den Ausgaben des nächsten Jahres.*

*Renner: Wir haben für Beamte jährlich 2 Milliarden ausgegeben, jetzt handelt es sich um 3,5 Milliarden für produktive Zwecke. Es wird eine starke Kritik einsetzen, aber trotzdem wird die Nationalversammlung die [...] erteilen, daß wir einen Schritt weiter gehen.*

*Ellenbogen: Auch die Ermächtigung, daß -.*

*Renner: Das Staatsamt für Verkehr -.*

*Paul: Die Ag[itation] von Wien aus wird geleitet vom Bau- und Architektenverein mit Goldmund. Die Christlichsozialen könnten auf Goldmund Einfluß nehmen. Wien wird herangezogen werden können, nur kämen wir bei einer öffentlichen Ausschreibung zu keinem gedeihlichen Ergebnis. Wir müssen auch die Länder dabei berücksichtigen.*

*Ellenbogen: Die Frage der Bauvergebung ist bei den Tauernbahnen klassisch erwiesen worden. Dort ist der Offertweg eingehalten worden und es ist ?allemaal überschritten worden. Die Firmen machen ein billiges Offert und [man] verlangt dann [ein] Überschreiten. Die Preiskontrolle wird richtig erstellt durch das Staatsamt für Verkehrswesen gegeben. Bei der Frage der Bauvergebung handelt es sich darum, ob eine Firma die nötigen Vorkehrungen treffen kann. Wenn der Offertweg eingeschlagen wird, weiß man nicht, wohin man kommt. Dem Staatsamt für Verkehr kann man zutrauen, daß es die Firmen kennt und ihre Leistungsfähigkeit leicht beurteilt und Firmen herausucht, welche sich bereits bei den Vorarbeiten bewährt haben.*

*Fink: Ich möchte einen Mittelweg einschlagen. Beim R.[uezwerk], wo der alte Bauführer noch vorhanden ist, soll man nicht öffentlich ausschreiben, aber ich möchte nicht, daß auch für die beiden neuen Werke [eine] solche Bestimmung getroffen wird.*

*Renner: [Es wird] die Ermächtigung gegeben, das R[uez]werk ohne öffentliche Offertausschreibung zu vergeben. Bezüglich der anderen Werke ist die Entscheidung vorbehalten.*

15.

*Glöckel: Lehrerbezüge in Kärnten.*

16.

*Glöckel: [Ich] bitte im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen, daß [man] Karl Menger, der jetzt den 80. Geburtstag gefeiert hat und Gegenstand großer Ehrungen hat - [war], da er nur 12.000 Kronen genießt, eine Ehrengabe von 12.000 Kronen gibt vom 1. Jänner '20 an.*

*Renner: Der Antrag ist dem Präsidenten zu unterbreiten.*

KRP 161 vom 16. März 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Entwurf eines Antrags der Staatskanzlei z. Zl. 7838/20 über die Übernahme der aus anderen Nationalstaaten vertriebenen Staats- (bahn)-angestellten deutscher Nationalität in den Dienst der österreichischen Republik mit den Richtlinien, Gesetzesentwurf samt Begründung und Abänderungsanträgen (18 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über die Erhöhung des Zollaufschlags (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Ankauf von Kunstdünger in Frankreich (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Entwurf des StA. f. Finanzen eines Gesetzes über Kreditoperationen samt Begründung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Zuständigkeit des StA. f. inneres und Unterricht in Angelegenheiten blinder und taubstummer Kinder mit Erläuterungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über einen Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages zwecks Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Förderung der Rindtierzucht mit Gesetzesbeschluss (18 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vorlage der Staatsregierung eines Gesetzes über Teuerungszulagen zu Unfallsrenten mit Begründung (7 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vorlage der Staatsregierung eines Gesetzes über Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen mit Begründung (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen über die Aufstellung eines Bauprogramms für die Elektrisierung der österr. Staatsbahnen (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über einen Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages zur Regelung der Besoldung der Volks- und Bürgerschullehrerschaft Kärntens (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Aktenvermerk von UstSekt. Glöckel über eine Ehrengabe für den em. Univ.Prof. Dr. Karl Menger (1 Seite)

für die Tagesordnung des

Kabinettsrates am 16/3.

Deutschösterreichische  
Staatskanzlei.

Unter 27 Exemplare der am die Möglichkeit des  
Rechtsabzug für verfahrenen Vorlagen.

Infolge Wahrung des Herrn Kommandanten vom 11/3 20  
soll dieses Gegenstand im Kabinettsrat am

Donnerstag, 16. März 1920

verhandelt werden.

Zu diesem Ab. Bz. wäre I. H. Oberwiesner zu  
laden.

ad 2.)

Wien 12. März 1920

Oberwiesner 59

000001



Entwurf

*Ad 2.)*

eines Antrages für den Kabinettsrat.

Gegenstands-  
bezeichnung :

Übernahme der aus den anderen Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats-(Staatsbahn-)angestellten deutscher Nationalität in den Dienst der österreichischen Republik.

Begründung :

Aus Anlaß des Umsturzes wurden von den anderen Nachfolgestaaten in diesen Verwaltungsgebieten bedienstete ehemals österreichische Staatsangestellte deutscher Nationalität vielfach zum Verlassen des öffentlichen Dienstes gezwungen und suchten beim d.ö. Staate um Aufnahme an.

Mit Rücksicht auf die Ungeklärtheit der staatsrechtlichen Lage hat der Kabinettsrat mit dem Beschlusse vom 23. November 1918 (Abschnitt III) vorbehaltlich der endgiltigen Regelung vorläufig die Verfügung getroffen, daß solche Angestellte über ihr Ansuchen durch das zuständige Staatsamt auch vor Klärung ihres staatsbürgerrechtlichen Verhältnisses verwendet werden dürfen und daß solchen Bediensteten, insoweit sie von keiner Seite öffentliche Dienstbezüge erhalten, vorschußweise gegen Abrechnung Beihilfen im vollen Ausmasse der bisherigen Bezüge zu gewähren sind.

Auf Grund dieses Kabinettsratsbeschlusses wurde der Großteil der solcher Weise in das d.ö. Staatsgebiet zugeströmten vertriebenen Bediensteten bei d.ö. Behörden in Verwendung genommen. Ihre Zahl vermehrte sich in der Folge um jene Bediensteten, die bei den aufgelösten Regierungsstellen und den ihnen unterstellten Behörden Deutschböhmens, des Sudetenlandes und

./.



Südmährens Dienst gemacht hatten.

Weiters wurde mit den Kabinettsratsbeschlüssen vom 7. April 1919 und vom 20. Mai 1919 die Anwendbarkeit der Bestimmungen des III. Abschnittes der Kabinettsratsbeschlüsse vom 23. November 1918 unter gewissen einschränkenden Bedingungen auf die im bosnisch-hercegovinischen Verwaltungsdienste und im Landesbahndienste gestandenen Bediensteten deutscher Volkszugehörigkeit ausgedehnt.

Endlich wurde mit dem Kabinettsratsbeschlusse vom 24. Oktober 1919 hinsichtlich der Eisenbahnbediensteten ausgesprochen, daß diese eine provisorische Uebernahme in Deutschösterreich nicht erwarten können, wenn sie nicht ohne zwingende Gründe jede Möglichkeit zum Verbleiben im Dienste, wozu auch das Ansuchen um Rückübernahme zähle, ausgenützt haben. Dieser Standpunkt wurde auch auf alle anderen ehemals österreichischen Staatsbediensteten deutscher Nationalität angewendet.

Die Zahl der für die Versorgung durch die d.ö. Republik in Betracht kommenden vertriebenen Staatsbediensteten dürfte die Ziffer 1000 kaum überschreiten, wogegen sich hinsichtlich der Eisenbahnbediensteten die Sache derart stellt, daß den beiläufig 4000 vertriebenen deutschen Bediensteten rund 3700 hier entthobene, nichtdeutsche Eisenbahnbedienstete gegenüber stehen, so daß mit einem Zuwachs von kaum 300 Staatsbahnbediensteten zu rechnen wäre. Eine genaue Ziffer läßt sich dormalen noch nicht feststellen, da die Bewegung ( von und nach den Nationalstaaten ) noch nicht zum Abschlusse gekommen ist.

In diesem Zusammenhange sei noch bemerkt, daß sich in jüngster Zeit eine auffallende Geneigtheit zur Rückwanderung namentlich in die Gebiete des tschechoslovakischen Staates bemerkbar macht, so daß sich die obgenannten Ziffern - ein entsprechendes Entgegenkommen der tschechoslovakischen Regierung vorausgesetzt - vermutlich noch zu Gunsten Oesterreichs verschieben werden.

Immerhin wird eine gewisse Anzahl Angestellter übrigbleiben,

./.

denen die Rückkehr in die Nationalstaaten aus politischen und nationalen Gründen dauernd verwehrt ist.

Die gilt vor allem von jenen Staatsbediensteten, die sich der d.ö. Regierung zur Dienstleistung in den nunmehr endgiltig anderen Nationalstaaten zugefallenen Gebieten zur Verfügung gestellt und dort auch tatsächlich Dienste geleistet haben.

In Würdigung der in diesen Fällen vorliegenden besonders rücksichtswürdigen Verhältnisse hat sich der Kabinettsrat anlässlich der Auflösung der d.ö. Regierungsetellen in den Sudetenländern bestimmt gefunden, mit dem Beschlusse vom 19. September 1919 solche Staats- und Landesbedienstete, sowie auch andere deutsche Beamte aus den Sudetenländern über ihr Ansuchen endgiltig in den Dienst der österreichischen Republik zu übernehmen wenn hierfür die Voraussetzungen des im Kabinettsrate vom 19. Jänner 1919 genehmigten Merkblattes zweifellos gegeben waren. Bezüglich dieser Bediensteten ist sonach die Uebernahme nur noch eine Frage der praktischen Durchführung innerhalb der einzelnen Ressorts.

Die seit Jahresfrist anhaltende Ungewissheit der endgiltigen Regelung ihres Dienstverhältnisses, der Staatsbürgerschaft, des Heimatsrechtes samt den daran geknüpften mitunter schwerwiegenden Folgen für sie und ihre Familien hat unter den vertriebenen Bediensteten, die der Mehrzahl nach dem österreichischen Staate bereits tatsächlich Dienste leisten, begreiflicherweise eine gewisse Beunruhigung und Erregung ausgelöst, die in zahlreichen Vorgesprächen und Eingaben der Betroffenen und in öffentlichen Versammlungen lebhaften Ausdruck gefunden haben.

Auch die Ständeorganisationen der österreichischen Staatsbediensteten haben sich mit der Frage befaßt und die Forderungen der vertriebenen Bediensteten unterstützt. Endlich ist in einer Reihe von Anfragen an die Regierung aus dem Schoße der Nationalversammlung die Dringlichkeit einer entsprechenden Lösung der Flüchtlingsfrage betont worden.

000004



Es dürfte daher angezeigt sein, diese Lösung im Interesse eines ruhigen Dienstbetriebes nicht mehr länger hinauszuschieben, sondern in Ausbau der vorerwähnten Kabinettsratsbeschlüsse jene Grundsätze festzulegen, nach welchen mit der endgiltigen Uebernahme der vertriebenen Bediensteten deutscher Nationalität in den österreichischen Staatsdienst vorzugehen ist.

Als die geeignetste Form hierfür dürfte in Betracht kommen:

- A) Die Aufstellung von Richtlinien durch das Kabinett, wonach die einzelnen Staatsämter innerhalb ihres Dienstbereiches zur endgiltigen Uebernahme dieser Bediensteten ermächtigt werden;
- B) wird sich die Einbringung einer Gesetzesvorlage empfehlen, welche dazu bestimmt ist, die Ueberleitung dieser Bediensteten in den österreichischen Staatsdienst, namentlich hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen dieser Uebernahme gesetzlich zu fundieren.

ad A) : Die zur Beschlußfassung vorgelegten Richtlinien geben zunächst den einzelnen Staatsämtern die Möglichkeit, derartige Staatsbedienstete zu übernehmen; ein Anspruch auf oder eine Verpflichtung zur Uebernahme besteht nicht.

Entscheidend für die Uebernahme ist einerseits der Bedarf, andererseits die Eignung und Würdigkeit.

Es fallen alle jene Bediensteten aus der Uebernahmeaktion heraus, die bis zum 31. Dezember 1918 bereits den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erworben haben oder die bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmung der Dienstpragmatik, der Lehrerdienstpragmatik oder der Dienstordnung für die Bediensteten der k.k. österreichischen Staatsbahnen von amtswegen in den Ruhestand versetzt werden könnten.

Für die Wahl des obigen Stichtages war die Erwägung maßgebend, daß die nach Abschnitt II der Novemberbeschlüsse in den d.ö. Staatsdienst übernommenen ehemals österreichischen Staatsbediensteten

./.

deutscher Nationalität im d.ö. Staatsgebiete bei Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß bis längstens Ende Dezember 1918 in den dauernden Ruhestand zu versetzen waren. Da die Dienstverhältnisse der vertriebenen Beamten nach den in Vorschlag gebrachten Richtlinien nach Abschnitt II dieser Beschlüsse geregelt werden sollen, muß zur Vermeidung ungleicher Behandlung der gleiche Stichtag auch für vertriebene Bedienstete gelten.

Eine besondere Bestimmung mußte hinsichtlich der bosnisch-hercegovinischen Landesbediensteten aufgenommen werden, da diese Bediensteten bisher einem anderen Dienstrechte unterlagen und für sie andere Vorschriften hinsichtlich der Fachkenntnisse bestanden.

Da der Bedarf nicht in allen Dienstzweigen gleichmäßig und gleichzeitig gegeben sein wird, soll in dieser Beziehung die Staatskanzlei ausgleichend vermitteln.

Die auf Grund dieser Richtlinien in den österreichischen Staatsdienst tatsächlich übernommenen Staatsbediensteten werden also fortan sowie die mit 31. Oktober 1918 bereits im d.ö. Dienste gestandenen Staatsbediensteten behandelt. Was den sodann noch verbleibenden, voraussichtlich geringen Rest an vertriebenen deutschen Staatsbediensteten betrifft, die zwar für die Uebernahme nicht in Betracht kommen, denen jedoch eine Rückkehr unmöglich ist, wird nach Abschluß der Uebernahmeaktion und in einem Zeitpunkte, wo die Aufwandsfrage mit Sicherheit beantwortet werden kann, ein weiterer Beschluß zu fassen sein.

In dieser Richtung erscheint durch die in Vorschlag gebrachten Richtlinien nur insoweit vorgegriffen, als Bediensteten, die bei sinngemäßer Anwendung der einschlägigen österreichischen Vorschriften in den Ruhestand versetzt werden können, weiterhin nur eine Beihilfe im verringerten Ausmasse flüssig gehalten wird.

In gleicher Weise wurde die Frage der Alimentation allfällig Hinterbliebener nach solchen Bediensteten einstweilen geregelt.

ad B: Da die für Oesterreich geltenden dienstrechtlichen Vor-

./.

000006



68

schriften auf die zu übernehmenden vertriebenen Bediensteten in der Uebergangszeit nicht anwendbar waren, soll der Gesetzentwurf vor allem feststellen, daß bei den wirklich übernommenen Angestellten eine Unterbrechung ihrer Dienstzeit nicht stattgefunden hat, was in der Frage des Dienstranges und allfälliger Beförderungen, Vorrückung in höhere Bezüge und Anrechnung der Dienstzeit für die Pensionsbemessung von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Die Bestimmung über die Rückwirkung nachträglicher Beförderungen wurde der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 407, betreffend die Kriegsteilnehmer, nachgebildet.

§ 2 soll der bereits oben besprochenen Möglichkeit des Ausgleiches über den Rahmen der dienstpragmatischen Bestimmungen hinaus die gesetzliche Basis geben.

Beschluß-  
antrag:

Der Kabinettsrat wolle beschließen :

- 1.) Die in Vorlage gebrachten Richtlinien werden zum Beschlusse erhoben;
- 2.) der Gesetzentwurf ist der verfassungsgemäßen Behandlung zuzuführen.

## Richtlinien

für die Uebernahme der aus den anderen Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats-(Staatsbahn-)angestellten deutscher Nationalität in den Dienst der Republik Oesterreich .

In Ausgestaltung des Kabinettsratsbeschlusses vom 19. September 1919, der die Uebernahme deutscher Staatsangestellter aus den Sudetenländern in den österreichischen Staatsdienst behandelt, und des Kabinettsratsbeschlusses vom 24. Oktober 1919, der die Rückübernahme entlohener, in der Tschechoslowakei verbliebener deutscher Bediensteter durch die tschechoslowakische Regierung zum Gegenstande hat, wird beantragt :

I. (1) Staats-(Staatsbahn-)angestellte deutscher Volkzugehörigkeit im österreichischen Staatsgebiete, die bisher nach Abschnitt III der Richtlinien des Kabinettsratsbeschlusses vom 23. November 1918 behandelt worden sind, können, soweit ein Bedarf gegeben ist, im Sinne des Abschnittes II dieser Richtlinien und zwar mit jenen Bezügen in den österreichischen Staats-(Staatsbahn-)dienst übernommen werden, welche ihnen zukommen würden, wenn sie bereits am 31. Oktober 1918 im Dienst der deutschösterreichischen Republik gestanden wären.

(2) Angestellte, die bis 31. Dezember 1918 den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erworben haben oder bei denen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen Zivilstaats-(Staatsbahn-)bedienstete der österreichischen Republik im Sinne der Bestimmungen der Dienstpragmatik (Lehrer Dienstpragmatik, Dienstordnung für die Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen ) von amtswegen in den Ruhestand versetzt werden können, sind von der Uebernahme ausgeschlossen; dasselbe gilt insbesondere auch für jene Angestellte, die



\* siehe Änderungsantrag

durch ihre bisherige Dienstleistung oder vermöge ihres bisherigen Verhaltens einen befriedigenden Verwendungserfolg nicht erwarten lassen.

(3) Diesen Angestellten ist insoweit sie von keinem anderen Nachfolgestaate übernommen oder im Sinne zwischenstaatlicher Vereinbarungen in den Ruhestand versetzt werden oder die Frage ihrer Altersversorgung keine andere Regelung erfährt, an Stelle der bisherigen Beihilfe eine Beihilfe im Ausmasse jenes Ruhegenusses zu gewähren, der ihnen nach den am 31. Oktober 1918 in Geltung gestandenen Versorgungsnormen gebührt hätte. Eine gleichartige Behandlung hat im Falle ihres Ablebens während des Genusses der Beihilfe hinsichtlich der Versorgung ihrer Hinterbliebenen platzzugreifen.

II. Die vorstehenden Bestimmungen können sinngemäß auch auf die im bosnisch-hercegovinischen Verwaltungsdienste oder Landesbahndienste gestandenen Bediensteten deutscher Volkszugehörigkeit im österreichischen Staatsgebiet angewendet werden. Insoweit solche Bedienstete nicht alle Voraussetzungen für ihre Anstellung in den in Betracht kommenden Dienstzweig erfüllen, bleibt die Regelung ihrer Uebernahme besonderen Vorschriften vorbehalten.

III. (1) Die Staatsämter werden ermächtigt, die vorstehenden Bestimmungen nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse der einzelnen Ressorte raschestens durchzuführen.

(2) Bei Anforderungen von Angestellten aus anderen Ressorts oder bei ihrer Abgabe zur Verwendung außerhalb ihres Ressorts ist im Bedarfsfalle die Vermittlung der Staatskanzlei in Anspruch zu nehmen.

IV. Der zuliegende Gesetzentwurf über Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilangestellter aus Anlaß ihrer Uebernahme in den Dienst der Republik Oesterreich ist der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

G e s e t z

vom ..... 1920

Über Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats-(Staatsbahn-) angestellter aus Anlaß ihrer Uebernahme in den Dienst der Republik Oesterreich.

Die Nationalversammlung hat beschlossen :

§ 1

(1) Ehemals österreichische Zivilstaats-oder Staatsbahnenge-stellte, die aus den anderen Nachfolgestaaten in den Staats- oder Staatseisenbahndienst der österreichischen Republik übernommen wurden, sind hinsichtlich ihrer Rangverhältnisse,\* ihrer Bezüge und der Versetzung in den Ruhestand so zu behandeln, als ob sie bereits am 31. Oktober 1918 in den österreichischen Staats-oder Staats-eisenbahndienst übernommen worden wären. Werden solche Angestellte nachträglich befördert, so kann die Beförderung von der zuständigen Zentralstelle\* mit Rückwirkung auf einen früheren Tag ausgestattet werden.

(2) Die nach Absatz (1) entfallenden Bezüge sind vom Ersten des der Einstellung der systemmäßigen Bezüge durch den anderen Nachfolgestaat nächstfolgenden Monates angefangen anzuweisen. Inwie weit eine Einrechnung der seit diesem Zeitpunkt erhaltenen Bezüge zu erfolgen hat, wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten sinngemäß auch bei der Aufnahme solcher bosnisch-hercegovinischer Landes-

\*siehe Abänderungsantrag



000010

./.

angestellter in den österreichischen Staatsdienst; sofern ihrer Aufnahme der Mangel einer Fachprüfung entgegensteht, kann dieses Erfordernis vom zuständigen Staatsamt nachgesehen werden.

## § 2

(1) Die im § 1 bezeichneten Angestellten sind verpflichtet sich im Bedarfsfalle dauernd in jedem Dienstzweige des eigenen oder fremden Ressorts verwenden zu lassen.

(2) Diese Bestimmung findet auf Richter keine Anwendung.

## § 3

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, wird die Staatsregierung betraut.

B e g r ü n d u n g

des Gesetzentwurfes.

Die außerhalb des d.ö. Staatsgebietes tätig gewesenen ehemaligen österreichischen Staatsangestellten deutscher Nationalität wurden aus Anlaß des Umsturzes von den Nachfolgestaaten vielfach zum Verlassen des öffentlichen Dienstes gezwungen.

Die Mehrzahl derselben ist unter Hinweis auf ihre Volkzugehörigkeit um die Aufnahme in den Dienst des d.ö. Staates bittlich geworden.

Mit Rücksicht auf die Ungeklärtheit der staatsrechtlichen Lage hat der Kabinettsrat mit dem Beschluß vom 23. November 1918 (Abschnitt III) vorbehaltlich der endgiltigen Regelung vorläufig die Verfügung getroffen, daß solche Angestellte über ihr Ansuchen durch das zutändige Staatsamt auch vor Klärung ihres staatsbürgerrechtlichen Verhältnisses im österreichischen Staatsdienste verwendet werden dürfen und daß solchen Angestellten, insoweit sie von keiner Seite öffentliche Dienstbezüge erhalten, vorschußweise gegen Abrechnung Beihilfen im vollen Ausmasse der bisherigen Bezüge zu gewähren sind.

Die Anwendbarkeit dieser Beschlüsse wurde in der Folge mit gewissen Einschränkungen auch auf die im bosnisch-hercegovinischen Verwaltungsdienste und Landesbahndienste gestandenen Angestellten deutscher Nationalität ausgedehnt.

Die seit Jahresfrist anhaltende Ungewissheit der endgiltigen Regelung ihres Dienstverhältnisses, der Staatsbürgerschaft, des Heimatsrechtes samt den daran geknüpften mitunter schwerwiegenden Folgen für sie und ihre Familien hat unter den vertriebenen Angestellten, die der Mehrzahl nach dem österreichischen Staate bereits tatsächlich Dienste leisten, begreiflicherweise eine gewisse Beunruhi-



gung und Erregung ausgelöst.

Auch in einer Reihe von Anfragen an die Regierung aus dem Schoße der Nationalversammlung ist die Dringlichkeit einer Regelung der Flüchtlingsfrage im Sinne der endgiltigen Uebernahme dieser Angestellten in den Dienst der Republik Oesterreich betont worden.

Die Staatsregierung hat daher den staatsämtern die Ermächtigung erteilt, nunmehr nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse der einzelnen Ressorts und unter Beobachtung der hiefür aufgestellten Richtlinien mit der Uebernahme solcher Angestellter in den österreichischen Staatsdienst vorzugehen.

Da die für Oesterreich geltenden dienstrechtlichen Vorschriften auf die zu Übernehmenden vertriebenen Angestellten in der Uebergangszeit nicht anwendbar waren, soll § 1 des Gesetzentwurfes vor allem feststellen, daß bei den wirklich übernommenen Angestellten eine Unterbrechung ihrer Dienstzeit nicht stattgefunden hat, was in der Frage des Dienstranges, Vorrückung in höhere Bezüge und Anrechnung der Dienstzeit für die Pensionsabmessung von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Solche Angestellte sind demnach so zu behandeln, als ob sie bereits am 31. Oktober 1918 im Dienst der d.ö. Republik gestanden wären; sie werden daher beispielsweise auch in jenen Fällen nachträglich in höhere Rangklassen befördert werden können, in welchen österreichische Angestellte in der Zwischenzeit auf Grund ihrer Gesamtdienstzeit solcher Beförderungen teilhaftig wurden (Beförderungen über den systemisierten Stand).

Um eine solche Beförderung diesem Grundsatz entsprechend mit rückwirkender Kraft ausstatten zu können, sieht § 1 in Nachbildung einer gleichartigen Bestimmung des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St.G. Bl.Nr. 407, betreffend die Kriegsteilnehmer, die Ermächtigung der zuständigen Zentralstellen\* vor, den im einzelnen Falle billigen Ausgleich zu treffen.

Eine besondere Bestimmung mußte hinsichtlich der bosnisch-her-

. /.

\* siehe Änderungsantrag

cegovinischen Landesbediensteten aufgenommen werden, da diese Angestellten bisher einem anderen Dienstrechte unterlagen und für sie andere Vorschriften hinsichtlich der Fachkenntnisse bestanden.

Da die Uebernahme vertriebener Angestellter nur nach Maßgabe des Bedarfes erfolgen kann und ein solcher nicht in allen Ressorts und Dienstzweigen gleichmäßig und gleichzeitig gegeben sein wird, ist es, um die Uebernahmeaktion auf alle im österreichischen Staatsdienste in Verwendung stehenden Bediensteten dieser Kategorien ausdehnen zu können, notwendig, im § 2 die nach den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften nur als vorübergehende Maßnahme gedachte Verwendung eines Angestellten in einem anderen Dienstzweige oder Ressort als dauernd zulässig zu erklären.



000014

Abänderungsanträge

zu den „Richtlinien“ und dem Gesetzentwurf.

Staatsamt für J u s t i z .

Punkt I, Absatz 3 der Richtlinien, womit die Bestimmung vorgesehen wird, den von der Uebernahme ausgeschlossenen Angestellten eine Beihilfe im Ausmaße jenes Ruhegenusses zu gewähren, der ihnen nach den am 31. Oktober 1918 in Geltung gestandenen Versorgungsnormen gebührt hätte, dahin abzuändern, daß die Beihilfen künftig auf jenes Ausmaß zu erhöhen sein werden, auf das die Ruhegenüsse der Angestellten der österreichischen Republik, die auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 23. November 1918 (Zwangspensionisten) in den dauernden Ruhestand versetzt wurden, durch ein neues Gesetz etwa erhöht werden.

Das Justizamt begründet seinen Antrag mit dem in nächster Zeit zu gewärtigenden Pensionistengesetz, wodurch eine Erhöhung der Bezüge der Zwangspensionisten beabsichtigt wird.

Die erwünschte Ergänzung in die Richtlinien aufzunehmen erscheint verfrüht, da die Abänderung der Pensionsgebühren bisher noch nicht erfolgt ist und es nicht opportun wäre sich durch normative Richtlinien für die Zukunft darauf festzulegen, daß die den österreichischen Pensionisten gewährten Vorteile unbedingt auch auf die von der Uebernahmeaktion ausgeschlossenen ehemals österreichischen Angestellten Anwendung zu finden hätten.

Diesen Standpunkt vertritt auch das Staatsamt der Finanzen.



./.

Staatsamt für Verkehrswesen.

Zu dem gleichen Punkt der Richtlinien.

Derselbe wäre derart zu formulieren, daß den von der Uebernahme ausgeschlossenen Angestellten bei der Bemessung der verminderten Beihilfe die Kriegshalbjahre angerechnet und sie auch gleich anderen Pensionisten der Flüssigmachung des 50 %igen Beitragsteils der Teuerungszulagen der I. Klasse der aktiven Angestellten teilhaftig werden können.

Auf Grund im kurzen Wege gepflogener Einvernahme würde das Staatsamt für Verkehrswesen zu diesem Zwecke die Ersetzung des in diesem Punkt vorgesehenen Stichtages ( 31. Oktober 1918) durch den Stichtag 31. Dezember 1918 anstreben.

S t a a t s k a n z l e i.

Abänderungsanträge zu dem Gesetzentwurf :

a) Im § 1, Absatz 1 :

Streichung der Worte „deutscher Volkszugehörigkeit“ mit der Begründung, daß der Begriff Volkszugehörigkeit sowohl ethnologisch als auch rein national aufgefaßt werden könne, somit eine verschiedene Auslegung

./.

Das Staatsamt der Finanzen mit welchem über diese Abänderungsvorschläge in Fühlung getreten wurde, hat die angeregte Abänderung abgelehnt, weil es grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, daß solchen vertriebenen Angestellten als Höchstausmaß, nur die nach den altösterreichischen Versorgungsnormen ermittelte Beihilfe gewährt werden könne.

Wird beigepflichtet, da die

Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit als Bedingung für die Uebernahme in den Richtlinien festgesetzt ist, das Gesetz lediglich die Behandlung der bereits übernommenen Ange-

./.

bereits abgeändert

lasse. Da die Uebernahme der in Rede stehenden Zivilangestellten im Ermessen der Regierung gelegen sei, könne im Gesetzestexte die gesetzte Voraussetzung der deutschen Volkzugehörigkeit entfallen.

b) Im § 1, Absatz 1 :

Streichung der Worte „ihrer Rangverhältnisse“ mit der Begründung, daß bei dieser Textierung für den Rang lediglich der Tag der letzten Ernennung maßgebend erschiene, ohne der Verschiedenartigkeit der Vorrückung in den ehemaligen Kronländern Rechnung zu tragen.

c) Im § 1, Absatz 1 :

Streichung der Worte „von der zuständigen Zentralstelle“ mit der Begründung, daß es zweifelhaft erschiene, ob die Zuständigkeit zur

stellen zum Gegenstande hat und somit nicht konstitutiver sondern deklarativer Natur ist.

Der gegebenen Anregung wird somit Rechnung getragen.

Der Anschauung kann nicht beigezpflichtet werden, da mit Weglassung der Worte „ihrer Rangverhältnisse“ der eigentliche Zweck des Gesetzentwurfes vereitelt erschiene, der die Absicht verfolgt, die Kontinuität der Dienstleistung der vertriebenen Staatsangestellten festzulegen und eine Schadloshaltung hinsichtlich ihres durch die Unmöglichkeit der Beförderung hervorgerufenen Rangverlustes zu bewirken.

In dieser Richtung sollen übrigens den vertriebenen Angestellten von verschiedenen maßgebenden Seiten bereits Zusicherungen gemacht worden sein.

Die Ausstattung der Beförderungen mit rückwirkender Kraft wird im Gesetzentwurfe der zuständigen Zentralstelle übertragen, weil in den zwischen-

./.



./.

Zuerkennung der Rückwirkung einer Beförderung nicht den zur Beförderung selbst kompetenten Staatsorgan (bei Beamten der höheren Rangklassen somit dem Präsidenten der Nationalversammlung) zustehe.

staatsamtlichen Besprechungen namentlich von den Vertretern einzelner Fachressorts die Ansicht vertreten wurde, daß die Zuerkennung derartiger, in die Rangverhältnisse der Angestellten unter Umständen tief einschneidender Begünstigungen keinesfalls den Unterbehörden überlassen werden könne.

Ein Bedenken, diese Ermächtigung auch in jenen Fällen den Staatsämtern einzuräumen, in denen das Ernennungsrecht dem Präsidenten der Nationalversammlung zusteht, besteht nicht. Es handelt sich hierbei um eine rein administrative Verfügung, die mit dem Ernennungsakte selbst in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht, sich vielmehr nach der Fassung des Entwurfes als eine gesetzliche Folge der Ernennung darstellt.

Uebrigens ist der Gesetzesentwurf in diesem Punkte einer gleichartigen Bestimmung des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St.G. Bl. Nr. 407, nachgebildet.



ad 5.)

Zur Förderung der erschreckend zurückgehenden Produktion Deutschösterreichs an Getreide und Hackfrüchten als auch an Futter ist allerdingendst der rascheste Bezug des uns von der französischen Regierung zur Ausfuhr freigegebenen Phosphates /: 25.000 Tonnen :/ notwendig.

In Paris ist durch unsere Vertretung die gegenständliche Frage bereits soweit vorbereitet worden, daß Lieferanten sowie die Möglichkeit der tatsächlichen Durchführung des Bezuges gesichert sind. Es handelt sich also nur darum, die notwendigen Käufe abzuschließen und wegen Einleitung der Transporte das Notwendige vorzukehren. Hierzu ist die Entsendung eines kommerziell vollständig informierten und versierten Organes nach Paris notwendig. Dieses steht in der Person des Direktionsrates Hermann Flürscheim der Landwirstestelle, d.i. der Vereinigung sämtlicher landwirtschaftlicher Hauptkorporationen und Genossenschaftsverbände Deutschösterreichs zur Verfügung. Der Genannte beherrscht die französische Sprache vollkommen und hat schon bisher für die Landwirstestelle kommerzielle Transaktionen allergrößten Stiles durchgeführt. Er erscheint sohin für die notwendige Intervention in Frankreich vollkommen geeignet.

Die Kosten der Reise des Genannten nach Paris sowie die sonstigen anlässlich des durchzuführenden Phosphatbezuges auflaufenden Vorspesen können nun von der d.ö. Landwirstestelle nicht aus eigenem getragen werden, da sie mit dem immerhin recht nennenswerten Betrage von 200.000 K zu beziffern sind. Diese Mittel müssen sohin der Landwirstestelle aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden. Dies erscheint vollkommen gerechtfertigt, weil der Kunstdüngerbezug im größten Interesse der Landwirtschaft und der Volksernährung gelegen ist.

Nun stehen aber dem Staatsamte für Land- und Forstwirt-



schaft keine genügenden Kredite für den gegenständlichen Zweck zur Verfügung. Sohin erübrigt nichts anderes, als die in Betracht kommende Kreditpost /: Titel III, § 2, Post 13 "Pflanzenbau" des h.o.Etats :/ welche nur mit 80.000 K pro 1919/20 präliminiert ist, um den Betrag von 200.000 K zu überschreiten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser Überschreibungsbetrag mit Ende des Budgetjahres bei irgend einer anderen h.o.Kreditposition zurückgestellt werden kann oder nicht.

Da die Anweisung des Betrages von 200.000 K an die Landwirstestelle sofort erfolgen muß, wird der H.Staatssekretär für Finanzen ersucht, zu der erbetenen unaufschiebbaren gegenständlichen Kreditüberschreitung im kurzen Wege seine Zustimmung zu geben.

Was nun die Frage der Bereitstellung des für den Kunstdüngerankauf selbst notwendigen Kredites betrifft, so wird darauf hingewiesen, daß hiefür ein Betrag von 10 Millionen Franken notwendig erscheint, wovon 5 Millionen Franken ehestens, der Rest einige Wochen nachher zur Verfügung gestellt werden müssen, da ohne die Geldmittel naturgemäß der Abschluß von konkreten wirksamen Lieferungsverträgen ganz unmöglich erscheint. Im Gegenstande haben zwischen dem H.Ministerialrate Schwarzwald vom Staatsamte für Finanzen und Vertretern des Staatsamtes für Volksernährung, sowie des Staatsamtes für Land - und Forstwirtschaft über Wunsch der beteiligten Herren Staatssekretäre Besprechungen stattgefunden, die folgendes Resultat ergeben haben: Momentan ist zwar die zur Verfügungstellung des Kredites von 10 beziehungsweise 5 Millionen Franken nicht möglich, mit größter Wahrscheinlichkeit aber noch im Laufe des Monats März, wenn Österreich entweder auf die sequestrierten ausländischen Wertpapiere einen ausländischen Vorschußkredit erhält oder von Amerika auf Grund des in Aussicht gestellten größeren amerikanischen Hilfskredites vorschußweise



ohne Bezahlung Lebensmittel erhält, weil in letzterem Falle naturgemäß Mittel, die sonst für die Lebensmittelbeschaffung hätten herangezogen werden müssen, frei werden und sohin für den Kunstdüngerbezug zur Verfügung stehen.

Präsident R e i f von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt wurde übrigens in den letzten Tagen telegraphisch nach Paris berufen, wahrscheinlich um diese amerikanischen Lebensmittelbezüge zu organisieren. Er wird telegraphisch anher berichten, ob tatsächlich mit der vorerwähnten amerikanischen Lebensmittelaushilfe gerechnet werden wird können, worauf der Bereitstellung des Kredites für den Kunstdüngerbezug nichts mehr im Wege stünde.

Wie zu ersehen ist, ist also auch die Frage der Bereitstellung des Kredites für den Kunstdüngerbezug nun soweit gediehen, daß die Entsendung eines Vertreters der Landwirtschaft zur Vorbereitung des Abschlusses der Lieferungsverträge vollkommen begründet erscheint.

Mehr oder weniger unentschieden ist noch derzeit die Frage, zu welchem Preise der Kunstdünger im Inlande an die landwirtschaftlichen Interessenten abgegeben werden soll. Diesbezüglich steht jedenfalls fest, daß eine Abgabe zu den Gestehungskosten unmöglich ist. Selbst bei der Zugrundelegung des heute etwas gebesserten Standes unserer Valuta wird sich Superphosphat loko Österreich auf wenigstens 1.200 K stellen. In späterer Zeit könnte, wenn die österreichische Superphosphatfabrik in leistungsfähigen Gange ist, vielleicht Superphosphat mit 1.000 K Gestehungskosten erzeugt werden.

Diese Preise sind natürlich vom Landwirte nicht zu erzielen, selbst wenn die Getreidepreise, was ja mit Sicherheit zu erwarten ist, ganz bedeutend erhöht werden. Es muß hierbei darauf hingewiesen werden, daß in Friedenszeiten die Relation zwischen Getreide - und Superphosphatpreis 3:1 betrug. Viel wird sich an dieser Relation bei Abgabe des Kunstdüngers an die Landwirtschaft nicht ändern lassen, weil der



ganzen Situation nach heute der Landwirt an der Intensivierung seiner Betriebe kein treibendes Interesse hat. Der Landwirt fährt heute materiell besser, wenn er extensiv wirtschaftet, ein Zustand, der ja natürlich mit der Zeit den vollständigen Zusammenbruch unserer Volksernährung notwendigerweise zur Folge haben muß. Eine Abgabe von Kunstdünger aber zu verhältnismäßig billigen Preisen wäre ein außerordentliches Stimulanz für den Landwirt, den Getreidebau zu intensivieren.

Der Staat würde selbst bei bedeutender Verbilligung der Kunstdüngerabgabe im gesamtfinanziellen Rahmen des Budgets bedeutende Ersparnisse machen, weil damit zu rechnen ist, dass mit einem Meterzentner Kunstdünger, abgesehen von der dauernden Kräftigung des Bodens eine Mehrproduktion von fast 1 Meterzentner Getreide <sup>auf dem Weltmarkt</sup> erzielt werden kann. Dieses Getreide muß heute zu exorbitanten Preisen auf dem Weltmarkte gekauft werden und könnte aber bei Durchführung des in Rede stehenden Kunstdüngerbezuges im Inlande weit billiger erzeugt werden.

Heute, wo einerseits die Bezugspreise des Kunstdüngers, andererseits die Getreidepreise noch nicht feststellbar sind, kann natürlich die Belastung des Budgets, die aus der verbilligten Abgabe des Kunstdüngers an die Landwirtschaft naturgemäß - wenn auch mehr als gedeckt durch Ersparungen beim Bezuge von Auslandsgetreide - entstehen wird, nicht ziffermäßig berechnet werden. Es wird sich daher vorläufig nur um die prinzipielle Zustimmung der maßgebenden Faktoren handeln, den bezogenen Kunstdünger im Inlande zu jenen Preisen absetzen zu dürfen, zu welchen ein Bezug desselben für die Landwirtschaft noch möglich und rentabel ist.



000023

ad 6.)

Entwurf

eines Gesetzes vom März 1920, St.G.Bl.Nr.  
betreffend Kreditoperationen.

§ 1.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 30. Juni 1920:

1.) die Mittel für durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckte Staatsausgaben, soweit sie im Rahmen der im § 2, Abs. 1, P. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 344, und im § 1, P. 1 des Gesetzes vom 21. November 1919, St.G.Bl.Nr. 530, sowie § 1, P. 1 des Gesetzes vom 23. Jänner 1920, St.G.Bl.Nr. 42, erteilten Vollmachten oder durch Erhöhung der normalen Staatseinnahmen nicht bedeckt werden können, durch weitere Kreditoperationen bis zum Höchstbetrage von 1800 Millionen Kronen zu beschaffen,

2.) die fälligen Beträge der Staatsschuld der Republik Oesterreich zu prolongieren oder umzuwandeln,

3.) zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Insoweit Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommen werden, sind sie bei





Begründung des Gesetzentwurfes.

In dem Berichte des Staatsamtes für Finanzen vom 15. Jänner 1920 (642 der Beilagen) ist der zur Verfügung der Staatsverwaltung verbliebene Betrag aus früheren Kreditermächtigungen mit 14,467.093 K 23h berechnet worden, der sich durch die mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1920, St.G.Bl.Nr.42, bewilligten Kredite von 2.750,000.000 K auf 2.764,467.093 K 23 h erhöhte.

Bis zum 4. März 1920 gelangten

1.) Schatzscheine im Betrage von ..... 5.847,431.997 K 25 h zur Begebung und wurden

2.) zur Deckung von Nahrungsmittelbezügen aus Holland auf holländische Währung lautende Schatzwechsel per ..... 152,903.790 K 23 h

ausgestellt. Diesem Schuldbetrage von zusammen 5.800,335.787 K 48 h stehen Schuldabtragungen gegenüber:

durch Rückzahlung

a) von 3 % Anlagen der Konsortialmitglieder per ..... 25,000.000 K,

b) von fällig gewordenen Schatzscheinen per ..... 3.616,055.000 K,

c) auf Vorlagekonto..... 134,236.934 K 38 h

zusammen ..... 3.775,291.934 K 38 h

so daß sich eine Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen im Nettobetrage von ..... 2.025,043.853 K 10 h

ergibt. Gegenüber dem zur Verfügung gewesenen Kredite von ..... 2.764,467.093 K 23 h

resultiert daher ein noch verfügbarer Kredit von.... 739,423.240 K 10 h



Das in parlamentarischer Verhandlung stehende Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/1920 samt Nachträgen sieht eine weitere Kreditermächtigung in der Höhe von 1600 Millionen Kronen vor. Da jedoch zu besorgen ist, daß im Hinblick auf die Osterfeiertage der Entwurf des Finanzgesetzes nicht vor der zweiten Hälfte des nächsten Monats von der Nationalversammlung verabschiedet werden kann und nach der Ausgabengestaltung und der Kassengebarung der letzten Monate vorauszusehen ist, daß der noch offen stehende Kreditrest von rund 739 Millionen Kronen den staatlichen Geldbedarf in der Zeit bis dahin nicht bedecken kann, so erscheint es geraten, für das Kreditbedürfnis des Staates rechtzeitig durch eine gesetzgeberische Ermächtigung vorzuzorgen, zumal die Neuregelung der Bezüge der Staatsangestellten, der Bezug französischer Kohlenwaggons und Erfordernisse für die Lebensmittelbeschaffung neue Lasten mit sich bringen.

In der Eröffnung neuer oder in der Erhöhung bestehender Einnahmequellen kann eine Bedeckung derzeit noch nicht gefunden werden, weil der Ertrag neuer Abgaben, wie sie die Regierung durch die von ihr vorgelegten, jetzt in parlamentarischer Verhandlung stehenden Gesetzentwürfe in Aussicht nimmt, selbst bei ehester Wirksamkeit der zu erwartenden Gesetze erst in einem späteren Zeitpunkte zur Verfügung stehen wird. Es bleibt somit vorerst nur der Weg übrig, für die Bedeckung der unmittelbaren und unaufschieblichen Mehrausgaben durch Kreditoperationen vorzuzorgen.

~~4~~ ad 71)

A

V o l l z u g s a n w e i s u n g

der Staatsregierung vom . . . . .  
betreffend die Zuständigkeit des Staatsamtes für Inneres  
und Unterricht in Angelegenheiten, welche die Anstalten für  
blinde und taubstumme Kinder betreffen,

Gemäss Artikel 12 des Gesetzes vom 14. März 1919, über  
die Staatsregierung, StGBI.Nr.180 wird verordnet.

§ 1.

Aus dem auf Grund der Kaiserlichen Entschliessung vom  
24. November 1917 dem bestandenen Ministerium für Volksgesund-  
heit übertragenen und nunmehr dem Staatsamte für soziale Ver-  
waltung zustehenden Wirkungskreise werden ausgeschieden und  
dem Wirkungskreise des Staatsamtes für Inneres und Unterricht  
zugewiesen die Angelegenheiten, welche jene Anstalten betref-  
fen, die sich mit der Erziehung, dem Unterrichte und der Fort-  
bildung blinder und taubstummer Kinder befassen, vorbehaltlich  
~~der dem Staatsamte für soziale Verwaltung in sozialer, recht-~~  
~~licher und gesundheitlicher Beziehung zukommenden Mitwirkung~~

§ 2 .

Die Zuständigkeit des Staatsamtes für Inneres und Unter-  
richt hinsichtlich der im § 1 dieser Vollzugsanweisung bezeich-  
neten Angelegenheiten beginnt mit 1. April 1920.



E r l ä u t e r u n g e n

Nachdem in der Kundmachung des Gesamtministeriums vom 8. August 1918, RGBl.Nr.297, verlaublichten Wirkungskreise des Ministeriums für Volksgesundheit Punkt VI fallen unter die diesem Ministerium zugewiesenen Agenden auch nach Absatz 9 folgende Angelegenheiten:

" Fürsorge für die körperlich oder geistig minderwertige Jugend, namentlich Anstalten für schwachsinnige, geistig abnormale, blinde, taubstumme und krüppelhaft Kinder, vorbehalten des dem Ministerium für Kultus und Unterricht in Fragen der Erziehung und des Unterrichtes zustehenden Wirkungskreises."

Auf Grund dieser Bestimmung ist auch die Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten, welche die früher vom Ministerium für Kultus und Unterricht verwalteten Taubstummen- und Blindeninstitute betreffen, an das Ministerium für Volksgesundheit übergegangen und wird nunmehr vom Staatsamte für soziale Verwaltung besorgt.

Diese Kompetenzänderung hat sich aber nicht als praktisch erwiesen, einerseits aus sachlichen Gründen, weil die Hauptaufgabe dieser Anstalten doch in der Erziehung, dem Unterricht und der Fortbildung der nicht vollsinnigen Kinder liegt und sohin das pädagogische Moment weitaus in den Vordergrund tritt, andererseits aber auch aus persönlichen Gründen, da das in den Anstalten angestellte Personale dem Lehrberufe angehört und zum Sanitätsdienste in keiner oder nur sehr loser Beziehung steht.

Es liegt sowohl im Interesse der Unterrichtsverwaltung als auch in dem des in den Anstalten beschäftigten Personales, dass die Besorgung dieser Angelegenheiten wieder der Unterrichtsverwaltung zurückgegeben wird, wogegen das Interesse der Sanitätsverwaltung wie auch der sozialen Fürsorge hinreichend gewahrt erscheint, wenn dem Staatsamte für soziale Verwaltung ein seinem Wirkungskreise entsprechender Einfluss in Form der Mitwirkung zukommt.

Dem erörterten Zwecke dient der Entwurf der nachfolgenden Vollzugsanweisung, welche sich auf Artikel 12 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Staatsregierung, StGBI.Nr.180, stützt und deshalb zur Hinausgabe der Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung bedarf.

Da die Gebarung der unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten einen starken Abgang aufweist, für dessen Deckung präliminarmässige Fürsorge getroffen werden muss, und daher rasche Entschlussfassung darüber notwendig ist, ob der bezügliche Kredit vom Staatsamte für soziale Verwaltung oder vom Staatsamte für Inneres und Unterricht in Anspruch zu nehmen sein wird, hat die Austragung der Angelegenheit sehr dringlichen Charakter.



O. Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

Z. 6 1 4 4

~~54~~

ad 8.



Für den Kabinettsrat

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 29. Jänner 1920 betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

Antrag: Die Staatsregierung erhebt gegen den Gesetzesbeschluß im Sinne des Artikel 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, keine Vorstellung, ermächtigt den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung und stimmt der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zu. Dem Landesrate werden jedoch mehrfache Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzesbeschlusses vor dessen Kundmachung empfohlen.

Begründung: Zur Beseitigung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden wurde vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Justiz und für Finanzen der Entwurf eines Landesgesetzes ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde vom Kabinettsrate in der Sitzung vom 31. März 1919 genehmigt und das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft zur Einbringung in den Landesversammlungen ermächtigt.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß schließt sich im Wesentlichen an den Text des Entwurfes der Staatsämter an, doch sind - abgesehen von einigen unwesentlichen, zu berichtigenden Fehlern und Auslassungen im Texte - einige neue Bestimmungen eingefügt, welche jedoch keinen hinreichenden Grund bieten, gegen den Gesetzesbeschluß vom verfassungsrechtlichen Standpunkte eine Vorstellung zu erheben:

Der Absatz 3 des § 1 besagt, daß das Gesetz auf Rechte aus Jagdpachtverträgen mit höchstens 10jähriger Giltigkeitsdauer keine Anwendung findet. Hieraus wäre zu schließen, daß das Gesetz

auf Jagdpachtverträge mit mehr als 10jähriger Dauer Geltung hat. Da jedoch die sonstigen Bestimmungen auf Pachtfälle nicht passen, wäre die Streichung der Bestimmung anzuempfehlen.

Der Absatz 4 des § 1 spricht aus, daß das Gesetz auf Jagdrechte auf ärarischem Grund und Boden, die im Zuge der Anlegung des Grundbuches vom Ärar ausdrücklich anerkannt und verbüchert wurden oder noch werden, keine Anwendung findet. Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß die Jagdrechte mehrerer Tiroler Gemeinden, welche diesen auf ärarischem Grunde Kraft alter Privilegien zustehen, erhalten bleiben.

Vom verfassungsrechtlichen Standpunkte kann gegen diese Bestimmung keine Einwendung erhoben werden, da sie nur den bestehenden Zustand aufrecht hält und keine neuerliche Belastung des unbeweglichen Staatseigentum verfügt. Doch erschiene eine Eliminierung mit Rücksicht darauf als wünschenswert, weil das Ärar einerseits bei Durchführung des Gesetzes viele Jagdrechte verliert, andererseits aber dort, wo es als Verpflichteter auftritt, der Vorteile des Gesetzes nicht teilhaft werden soll. Bei dem heutigen hohen Jagdpachtzinse ist auch die Befreiung des ärarischen Grundes von den Jagdrechtvorbehalten vom staatsfinanziellen Standpunkte von großer Bedeutung.

Bei Aufrechterhaltung der Bestimmungen des § 1, Absatz 4 hätte der Absatz 2 des § 2 zu entfallen, da die Ermächtigung der Staatsregierung ausnahmsweise eine entgeltliche Ablösung von Jagdrechten aus ärarischem Grund und Boden zu bewilligen, in diesem Falle gegenstandslos wird.

Endlich fehlt dem Gesetzesbeschluß die Vollzugsklausel. Diese wäre an § 14 anzuschließen und hätte zu lauten:

"Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz und für Finanzen betraut, welcher zur Durchführung die Tiroler Landesregierung ermächtigt.

G e s e t z

vom 29 Jänner 1920

wirksam für das Land Tirol,



betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

Der verfassunggebende Landtag des Landes Tirol hat beschlossen:

§ 1

Alle Jagdrechte /:Jagdrechtsvorbehalte./ auf fremdem Grund und Boden, auf welchem Titel immer sie beruhen ohne Unterschied, ob sie im öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgehoben oder abgelöst.

Neue Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden können nicht mehr begründet werden.

Auf die Rechte, die sich auf Jagdpachtverträge mit höchstens zehnjähriger Giltigkeitsdauer gründen, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Auf Jagdrechte auf ärarischem Grund und Boden, die im Zuge der Anlegung des Grundbuches vom Ärar ausdrücklich anerkannt und verbüchert worden oder noch werden, findet dieses Gesetz gleichfalls keine Anwendung.

§ 2.

Die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden sind gegen Entgelt abzulösen, sofern der bisherige Jagdberechtigte nachweist, daß das Jagdrecht gegen ein dem Grundeigentümer geleistetes Entgelt erworben wurde. Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, über die dieser Nachweis nicht erbracht wird, sind ohne Entschädigung zu erheben.

Die Staatsregierung kann ausnahmsweise auch ohne den im Absatz 1 bezeichneten Nachweis die entgeltliche Ablösung bewilligen, wenn die belastete Liegenschaft Eigentum des Staates ist.

### § 3.

Kommt im Falle der entgeltlichen Ablösung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten über das Entgelt kein Übereinkommen zustande, so ist der Ablösungsbetrag in folgender Weise zu berechnen: Es wird festgestellt, welcher durchschnittliche Jahrespachtzins sich für ein Hektar nach den letzten vor dem 1. Jänner 1915 abgeschlossenen Pachtverträgen über sämtliche Gemeindejagden des Gerichtsbezirkes ergibt. Dieser Durchschnittspachtzins, vervielfacht mit der Anzahl der Hektare des mit dem Jagdrecht belasteten Grundstückes, wird als Jahreswert des Jagdrechtes angenommen. Das 25fache dieses Jahreswertes bildet den Ablösungsbetrag. Hat das vorbehaltenes Jagdrecht vereinbarungsgemäß nicht mehr 25 Jahre zu dauern, so bildet mangels einer andern Vereinbarung der Jahreswert, vervielfacht mit der Anzahl der Jahre, für die das Jagdrecht noch zu bestehen hätte, den Ablösungsbetrag.

### § 4.

Der Ablösungsbetrag ist vom Eigentümer des entlasteten Grundes in höchstens 25 gleichen Jahresraten am 1. Juli eines jeden Jahres zu bezahlen. Die erste Rate des Entschädigungsbetrages wird an dem auf die Zustellung des Erkenntnisses nachfolgenden 1. Juli fällig. Es steht dem Verpflichteten aber auch frei, den ganzen Ablösungsbetrag oder mehrere Jahresraten auf einmal zu entrichten. Für den jeweils noch unberichtigten Kapitalsrest sind 4 vom Hundert als Jahreszins zu entrichten.

## § 5.

Die Aufhebung des Jagdrechtcs wird mit dem ersten Tage des auf die Zustellung des Erkenntnisses folgenden Kalendermonates wirksam. Von diesem Tage angefangen ist die Jagd auf dem bisher belasteten Grunde ohne Beschränkung hinsichtlich des Ausmaßes der Grundflächen nach den Bestimmungen der §§ 6-8 des kaiserlichen Patentcs vom 7. März 1849, R.G.Bl.Nr. 154 und der Ministerial-Verordnung vom 15. Dezember 1852, R.G. Bl.Nr. 257, auszuüben.

Die durch vorstehende Bestimmungen sich ergebenden Veränderungen der Jagdgebiete sind von den politischen Bezirksbehörden von Amtswegen wahrzunehmen und den Parteien bekanntzugeben.

## § 6.

Die Pflicht zur Zahlung des Ablösungsbetrages samt Zinsen lastet auf den vom Jagdrechtsvorbehalte befreiten Grundstücken. Im Falle einer Zwangsversteigerung hat der Ersteher diese Last ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen, wenn das Jagdrecht im Zuge des Verfahrens nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr. 130, durch Erkenntnis oder durch einen von der Behörde genehmigten Vergleich begründet wurde. In diesem Falle genießt der Ablösungsbetrag hinsichtlich der einzelnen fälligen Jahresraten und Zinsbeträge den Vorrang vor allen andern verbücherten Rechten mit Ausnahme der Staatssteuern und öffentlichen Abgaben.

## § 7.

Zur Durchführung der Aufhebung oder Ablösung ist in 1. Instanz die politische Bezirksbehörde berufen, in deren Strengel die belasteten Grundstücke ganz oder zum größten Teile liegen.

000034



§ 8.

Gegen die Entscheidung der Bezirksbehörde steht die Berufung an die Landesregierung offen, die binnen 14 Tagen bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen ist. Die Entscheidung der Landesregierung ist endgiltig.

§ 9.

Jeder, dem ein Jagdrecht nach § 1 zusteht, hat bei sonstigem Verluste des Anspruches auf Entschädigung binnen 6 Monaten nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die mit seinem Jagdrechte belasteten Grundparzellen unter Angabe des Eigentümers und der Grundbuchsbezeichnung /verfachbuchfolio/ der belasteten Liegenschaft bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde anzumelden.

Der Berechtigte hat ferner den Rechtsgrund seines Jagdrechtes sowie gegebenenfalls die Entgeltlichkeit seiner Erwerbung nachzuweisen.

Nach Ablauf der Frist ist sogleich das Verfahren zur Aufhebung oder Ablösung der angemeldeten Jagdrechte einzuleiten und ein Verzeichnis dieser Rechte in den Gemeinden in deren Gebiet die belasteten Grundstücke liegen, mit der Aufforderung kundzumachen, nichtangemeldete Jagdrechte binnen Monatsfrist der Bezirksbehörde anzuzeigen. Außerdem hat die politische Bezirksbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, daß alle auf fremdem Grund und Boden im Sinne des § 1 bestandene Jagdrechte aufgehoben oder abgelöst werden.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden im Verordnungswege erlassen.

§ 10.

Ist der Bestand des Jagdrechtes oder die Frage, ob dessen entgeltlicher Erwerb nachgewiesen ist, zwischen den Parteien strittig, so hat die politische Bezirksbehörde denjenigen, der den Bestand des Jagdrechtes oder den entgeltlichen Erwerb behauptet, aufzufordern, binnen einem Monate zur

Anerkennung seines Rechtes oder zur Feststellung des entgeltlichen Erwerbes den ordentlichen Rechtsweg zu betreten. Die Frist kann aus triftigen Gründen verlängert werden. Wird die Klage nicht rechtzeitig eingebracht oder nicht gehörig festgesetzt, so ist die strittige Frage unter Ausschluß des Rechtsweges von der politischen Behörde zu entscheiden.

#### § 11.

Wenn der Vorbehalt des Jagdrechtes als ein mit dem Eigentum verbundenes Recht bürgerlich eingetragen /ausgezeichnet/ ist, ist das Grundbuchs-/Verfachtbuch-/Gericht von der Einleitung des Verfahrens zu verständigen und die Anordnung zu treffen, daß die Ablösungsbeträge und die Zinsen bei diesem Gerichte zu erlegen sind. Das Gericht hat die Einleitung des Verfahrens im Grundbuche anzumerken /im Verfachtbuche einzutragen/ und bei Ausfolgung der erlegten Beträge die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren. Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 28. Juli 1859, R.G. Bl.Nr.142, finden sinngemäß Anwendung.



#### § 12.

Auf Grund des rechtskräftigen Aufhebungs- /Ablösungs-/ Erkenntnisses ist auf Ersuchen der politischen Bezirksbehörde bei dem Grundbuchskörper, zu dem das entlastete Grundstück gehört, das Pfandrecht für den Ablösungsbetrag und zwar, wenn das Jagdrecht verbüchert war, in dessen Rang einzuverleiben. Hierbei ist insbesondere auch die Höhe der Jahresraten und die Dauer der Tilgungsraten anzugeben. Ist das Jagdrecht im Zuge des Verfahrens nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr.130, durch Erkenntnis oder durch einen von der Behörde genehmigten Vergleich begründet worden, so ist beizufügen, daß der Ablösungsbetrag hinsichtlich der Jahresraten und Zinsen den Vorrang vor allen anderen verbücherten Rechten mit Ausnahme der Staatssteuern und öffentlichen Abgaben genießt.

In den Gemeinden, in denen das Verfachbuch besteht, ist das rechtskräftige Aufhebungs- oder Ablösungserkenntnis im Verfachbuch zur Erwerbung des Pfandrechtes für den Ablösungsbetrag im Range des abgelösten Jagdrechtes zu hinterlegen.

§ 13.

Die aufgehobenen oder abgelösten Jagdrechte sind auf Ersuchen der politischen Bezirksbehörden nach Rechtskraft des Erkenntnisses im Grundbuche von Amtswegen zu löschen. In Gemeinden mit Verfachbuch ist das rechtskräftige Erkenntnis im Verfachbuche zu hinterlegen.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

---oOo---

56

ad 9.)



Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 13. Feber 1920, betreffend die Förderung der Rindviehzucht /:Stierkörnungsgesetz/.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wird eine Vorstellung im Sinne des ~~§ 14~~ des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179 nicht erhoben und der Kundmachung dieses Landesgesetzes zugestimmt.

Der Landesrat wird auf einige Druckfehler und kleine textliche Änderungen, welche das Wesen des Gesetzes nicht berühren und zu deren Änderungen er mit dem gleichen Beschlusse ermächtigt wurde, aufmerksam gemacht und gleichzeitig der Landesregierung nahegelegt wegen Abänderung des Gesetzesbeschlusses auf die Landesversammlung hinzuwirken.

Begründung: Das vom Salzburger Landtag beschlossene Gesetz tritt an die Stelle des bisher in Geltung gestandenen Gesetzes vom 18. November 1896, L.G.Bl.Nr. 38 und bedeutet einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Tierzuchtgesetzgebung.

Die Haltung und die Körnung der Stiere wird einheitlich geregelt und in erster Linie unter die Überwachung von Tierzuchtcommissionen gestellt, welche in jedem Gerichtsbezirke, im Notfalle auch fallweise aufgestellt werden.

Der Körnungszwang, die Evidenthaltung der gekörnten Stiere und Bedingungen für die Körnung sind vollkommen zweckmäßig geregelt.

Zu Bedenken gaben nur jene Bestimmungen Anlaß, welche für jene Fälle Vorsorge treffen, wenn von den Stierbesitzern die erforderliche Anzahl gekörnter Stiere nicht freiwillig zur öffentlichen Verwendung zur Verfügung gestellt wird.

315 auf 2

In diesem Falle hat die Gemeindevertretung zu bestimmen, welche Viehbesitzer /Halter/ ihre gekörten Stiere beizustellen haben.

Es ist vorauszusehen, daß diese Bestimmung zu Unfrieden in der Gemeinde leicht Anlaß geben wird, insbesondere dann, wenn es sich um Gemeinden mit teilweiser nichtbesitzender Bevölkerung handelt.

Da jedoch der Gesetzentwurf schon vor der Beschlußfassung von der Landesregierung dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft zur Begutachtung übersendet wurde, diese Bedenken bereits damals der Landesregierung mitgeteilt wurden, die Beschlußfassung jedoch in diesem Punkte entsprechend dem ursprünglichen Entwurfe erfolgte und zwar mit der im Berichte mitgeteilten Begründung, daß diese Bestimmungen den Verhältnissen des Landes Salzburg vollkommen Rechnung tragen, ist aus diesem Grunde keine Vorstellung zu erheben. Es wird dagegen der Landesregierung nahelegen sein, an die Landesversammlung heranzutreten, um diese Bestimmungen durch unbedenkliche zu ersetzen. Hierbei ist an die Bestimmung des Vorarlberger Stierkörungsgesetzes zu denken, welches die Entscheidung über diese Frage in erster Linie einer Versammlung der Viehbesitzer überläßt.

In textlicher Hinsicht sind folgende Korrekturen vorzunehmen: § 9, Absatz 2: "von der Bezirkstierzuchtkommission" statt "vor .....

§ 15, Absatz 3, Zeile 6: "von der Gemeindevertretung" statt "vor .....

§ 16: die Absätze sind nicht nummeriert.

§ 22, Zeile 8: "Bezirkstierzuchtkommission" statt "Bezirkstierzuchtinspektion".

§ 28, Zeile 3 und 4: Im Gesetzesbeschluß sind das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft und die "beteiligten Staatsämter" mit dem Vollzuge betraut, während es verfassungsrechtlich bedenklich ist, die beteiligten Staatsämter nicht namentlich anzuführen. Außer dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft kommt mit Rücksicht auf die Strafbestimmungen nur das Staatsamt für Inneres und Unterricht in Frage

ad 9.)

G e s e t z

betreffend

die Förderung der Rindviehzucht im Lande Salzburg /Stier-  
körnungsgesetz/.

Der Landtag hat beschlossen:



§ 1.

Zum Belegen dürfen nur Stiere verwendet werden, die von einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgestellten Tierzuchtcommission als zur Zucht geeignet erklärt /gekört/ worden sind.

§ 2.

/1/ In jedem Gerichtsbezirk wird am Sitze des Bezirksgerichtes je eine Bezirkstierzuchtcommission errichtet. Die Bezirkstierzuchtcommission für den Gerichtsbezirk Salzburg ist zugleich für die Stadt Salzburg zuständig. Die Landesregierung kann einzelne Gemeinden eines Gerichtsbezirkes aus Verkehrsrücksichten und anderen wichtigen Gründen der Bezirkstierzuchtcommission eines benachbarten Gerichtsbezirkes zuweisen.

/2/ Jede Bezirkstierzuchtcommission besteht aus drei von der Landesregierung im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft ernannten Mitgliedern und zwar:

- a/ einem bewährten Viehzüchter oder sonstigen Fachmann des Tierzuchtwesens als Obmann;
- b/ einem Viehzüchter als Vertreter der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft;
- c/ einem Tierarzt.

000040

/3/ Für jedes der heißen letzteren Mitglieder ist in gleicher Weise und aus denselben Berufsständen ein Ersatzmann zu bestellen. Der Obmann wird bei Verhinderung durch das im Absatz 2 Punkt b/ genannte Mitglied vertreten, in welchem Falle zur Vertretung des letzteren, dessen Ersatzmann einzuberufen ist.

/4/ Im Falle des Abganges eines Mitgliedes und seines Ersatzmannes ernennt die Landesregierung unter Beobachtung der Vorschriften des Absatzes 2 für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied.

/5/ Der Obmann bestellt ein Mitglied der Kommission als Schriftführer.

/6/ Jede Gemeinde kann für die Amtshandlungen, welche sich auf das im Gemeindegebiete befindliche Vieh beziehen, einen Vertreter aus dem Stande der Viehzüchter mit beschließender Stimme in die Bezirkstierzuchtkommission entsenden.

/7/ Außer den Bezirkstierzuchtkommissionen kann die Landesregierung im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft unter Beobachtung der Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 Sondertierzuchtkommissionen zur Vornahme der Körung auf Stier- und allgemeinen Rinderschauen, auf Stiermärkten und bei Stiermusterungen oder zur Körung der mit Staats- und Landessubventionen angekauften Zuchtstiere bestellen. Der Schriftführer der Sondertierzuchtkommission wird von der Landesregierung auf Kosten des Landesfondes beigelegt.

/8/ Die Namen der Mitglieder der Tierzuchtkommissionen sind amtlich zu verlautbaren.

/9/ Die landwirtschaftliche Hauptkörperschaft hat das Recht, zu den Amtshandlungen jeder Tierzuchtkommission den Landestierzuchtinspektor mit beschließender Stimme zu entsenden.

/10/ Im Falle der Absätze 6 und 9 ist der Vertreter der Gemeinde, beziehungsweise der Landestierzuchtinspektor

bei Beurteilung des Abstimmungsergebnisses /:§ 4, Absatz 2:/  
einem Mitglied der Tierzuchtkommission gleichzuhalten.

### § 3.

/1/ Die Funktionsdauer der Bezirkstierzuchtkommissionen beträgt 3 Jahre, die der Sondertierzuchtkommissionen wird fallweise bei der Bestellung festgesetzt.

/2/ Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft Tierzuchtkommissionen, welche eine gedeihliche Tätigkeit nicht erwarten lassen, auflösen oder einzelne Mitglieder entheben.

/3/ Das Amt eines Mitgliedes einer Tierzuchtkommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt, zu dessen Annahme die Ernannten verpflichtet sind. Die tatsächlichen Auslagen, insbesondere die Reisekosten, welche den gemäß § 2, Absatz 2 beziehungsweise Absatz 7 bestellten Mitgliedern aus ihrer Amtstätigkeit erwachsen, werden aus dem Landesfonds ersetzt

/§ 25/. Die Erlassung näherer Bestimmungen hierüber bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.



### § 4.

/1/ Zur Gültigkeit eines Beschlusses einer Tierzuchtkommission ist die Anwesenheit aller gemäß § 2, Absatz 2 beziehungsweise Absatz 7, bestellten Mitglieder oder ihrer Ersatzmänner erforderlich.

/2/ Die Kommission beschließt mit Stimmenmehrheit, der Obmann stimmt nur bei Stimmgleichheit, in welchem Falle seine Stimme entscheidet. Wenn es sich um die Körung eines Stieres handelt, welcher im Eigentume eines Mitgliedes der Tierzuchtkommission steht, hat sich dasselbe der Abstimmung zu enthalten und es ist in diesem Falle zur Zuerkennung der Zuchttauglichkeit Einstimmigkeit der anderen Mitglieder erforderlich. Eine Berufung gegen die Beschlüsse der Tierzuchtkommission ist unzulässig.

## § 5.

/1/ Die Bezirkstierzuchtkommission hat das Gebiet, für welches sie zuständig ist, jährlich einmal, und zwar im Monate Oktober zu bereisen und die Körung der zuchttauglichen Stiere vorzunehmen /Hauptkörung/. Jeder Besitzer oder Halter von Stieren ist verpflichtet, dieselben über Verlangen der Kommission zur Hauptkörung vorzuführen. Anlässlich der Hauptkörung hat sich die Kommission auch von der Richtigkeit der vom Bürgermeister gemäß § 6, Absatz 3, vorgelegten Ausweise über die belegbaren Viehstücke sowie von dem Zustande und der Haltung der Zuchtstiere zu überzeugen.

/2/ In dringlichen Fällen kann widerruflich und ausnahmsweise auf Ansuchen einzelner Viehbesitzer, Viehzuchtgenossenschaften oder Gemeinden die Bezirkstierzuchtkommission auf Grund eines Zeugnisses des ihr angehörenden Tierarztes auch außerhalb der Hauptkörung Korscheine ausstellen, deren Gültigkeit ausdrücklich bis zur nächsten Hauptkörung zu befristen ist.

## § 6.

/1/ Die Bezirkstierzuchtkommission hat sowohl bei der jährlichen Bereisung als auch bei jeder andern sich darbietenden Gelegenheit die Viehzüchter über die Vorteile seiner entsprechenden Pflege und Behandlung der Tiere und über den Nutzen der rationellen Zucht, zumal des verlässlichen Nachweises der Abstammung der Zuchttiere von gesunden Elterntieren, aufzuklären sowie auf die Abstellung wahrgenommener Übelstände hinzuwirken.

/2/ Besondere Aufmerksamkeit ist hiebei dem Gesundheitszustande, ferner der Ernährung der Tiere auf der Weide und im Stalle, der Beschaffenheit des Futterbaues, der Weide- und Wiesenkultur, der Milchwirtschaft, den Stallungen und Düngerstätten zuzuwenden, soferne im einzelnen Falle diese Obzorge auf Grund der bestehenden Gesetze nicht anderen Behörden zukommt.

/3/ Die Bürgermeister haben die Bezirkstierzuchtkommission bei ihrer Amtstätigkeit tunlichst zu unterstützen und ihr bis 10. September eines jeden Jahres einen Ausweis über die im Gemeindegebiete vorhandenen mehr als 1 1/4 Jahre alten, voraussichtlich zuchttauglichen Stiere, die Kühe und die über 1 Jahr alten Kalbinnen /"Viehstandsnachweis"/ vorzulegen; das Formular hierfür wird im Verordnungswege festgesetzt.

/4/ Dem Bürgermeister, dessen Stellvertreter, ferner der Bezirkstierzuchtkommission und deren einzelnen Mitgliedern ist - ausgenommen den Fall einer behördlich angeordneten Absperrung - jederzeit freier Zutritt zu den Vieherden und in die Viehstallungen zu gewähren.

#### § 7.

Die Orte für die Hauptkörung werden von der Landesregierung über Vorschlag der Bezirkstierzuchtkommission bestimmt und sind von letzterer unter Angabe des Zeitpunktes der Hauptkörung mindestens 14 Tage vor der Abhaltung derselben den Gemeindevorstellungen zur Verlautbarung bekanntzugeben.



#### § 8.

/1/ Zu kören sind nur Stiere der Pinzgauerrasse, welche vollkommen gesund, mindestens eineinhalb Jahre alt sind, guten starken Körperbau und ein dem Alter entsprechendes Wachstum zeigen und in Farbe und Zeichnung den Anforderungen des Zuchtzieles hinsichtlich der Rassebildung möglichst entsprechen. Die nähere Bezeichnung der maßgebenden Rassemerkmale bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

/2/ Ausnahmsweise kann die Landesregierung im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft für einen bestimmten Viehstand auch die Körung von Stieren anderer Rasse für zulässig erklären.

/3/ Zu den Körungen können auch Stiere im Alter zwischen ein und eineinhalb Jahren zwecks Begutachtung, ob sie bei Erreichung des vorgeschriebenen Alters die in Absatz 1 vorausgesetzten Eigenschaften erwarten lassen, vorgeführt werden. Wenn diese Begutachtung im bejahenden Sinne ausfällt, hat die Bezirkstierzuchtkommission die betreffenden Stiere in eine Vormerkung aufzunehmen und hierüber dem Besitzer /Halter/ eine Bescheinigung auszufolgen. Ergibt sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, einen solchen Stier nach Erreichung des vorgeschriebenen Alters vor der nächsten Hauptkörung zur Zucht zu verwenden, so kann die Bezirkstierzuchtkommission, sobald der Stier das vorgeschriebene Alter erreicht hat, auf Grund der Vormerkung einen bis zur nächsten Hauptkörung gültigen Körungsschein /§ 9/ ausstellen. Die Form der erwähnten Vormerkung und Bescheinigung wird im Verordnungswege festgesetzt.

#### § 9.

/1/ Wird ein Stier als zur Zucht geeignet erkannt, so veranlaßt die Tierzuchtkommission dessen Kennzeichnung und stellt dem Besitzer /Halter/ einen Körungsschein aus.

/2/ Der vor der Bezirkstierzuchtkommission ausgestellte Körungsschein gilt örtlich für das Zuständigkeitsgebiet dieser Kommission, zeitlich bis zur nächsten Hauptkörung. Die Bezirkstierzuchtkommission kann jedoch, wenn es zweckmäßig ist, die Gültigkeit der Körung örtlich auf das Gebiet einzelner Gemeinden oder Gemeindeteile, zeitlich /bei Verwendung des Stieres für Weidevieh/ auf die Sömmerungsdauer beschränken. Wird ein für Weideherden oder zum Zwecke der Winterhaltung gekörter Stier in einen anderen Gerichtsbezirk überstellt, so gilt er auch in diesem Bezirk als gekört.

/3/ Der von einer Sondertierzuchtkommission ausgestellte Körungsschein gilt örtlich für das von der Landesregierung bei der Bestellung dieser Kommission bezeichnete Ge-

biet, zeitlich bis zur nächsten Hauptkörung, die in der Gemeinde des Standortes des Stieres stattfindet, mindestens aber sechs Monate.

/4/ Der Körungsschein kann von der Tierzuchtkommission zurückgenommen werden, wenn sich ein gekörter Stier als zuchtuntauglich erweist.

/5/ Wurde ein Zuchtstier von derselben Bezirkstierzuchtcommission bereits bei zwei Hauptkörungen als geeignet erkannt und ist seither keine Veränderung im Standorte eingetreten, so kann auf Grund einer Bestätigung des Bürgermeisters über den befriedigenden Gesundheitszustand und die erfolgreiche Zuchtverwendung des Stieres der Körungsschein erneuert werden, ohne daß eine nochmalige Vorführung oder Besichtigung des Stieres erforderlich ist. Diese Bestätigung ist mit dem Viehstandsnachweis /§ 6, Absatz 3/ der Bezirkstierzuchtcommission vorzulegen, welche den Bürgermeister rechtzeitig zu verständigen hat, ob von der Musterung dieses Stieres abgesehen wird, bzw. ob der Körungsschein zur Erneuerung vorzulegen ist oder ob die Erneuerung abgelehnt wird.

/6/ Die Bezirkstierzuchtcommission hat über alle gekörten Stiere ein jährlich neu anzulegendes, nach Gemeinden eingeteiltes Stierregister zu führen und je eine Abschrift desselben sowie einen Bericht über die gemachten Wahrnehmungen /§ 6, Absatz 1 bis 3/ und die etwa getroffenen Veranlassungen unter allfälliger Antragstellung binnen längstens vier Wochen nach Durchführung der Hauptkörungen der Landesregierung und der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft vorzulegen. Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Sondertierzuchtcommissionen.

/7/ Die von einer Sondertierzuchtcommission ausgestellten Körungsscheine sind der Bezirkstierzuchtcommission, in deren Gebiet die betreffenden Stiere zur Zuchtverwendung gelangen, vom Besitzer /Halter/ im Wege der Gemeindevorstellung zur Eintragung in das Stierregister /Absatz 6/ vorzulegen. Die Bezirkstierzuchtcommission hat die erfolgte Eintra-



gung auf dem Körnungsschein zu bestätigen und diesen sodann unverweilt dem Bürgermeister zur Ausfolgung an die Parteien zurückzustellen.

/8/ Jede Veränderung im Stande gekörter Stiere ist vom Besitzer /Halter/ der Bezirkstierzuchtkommission im Wege der Gemeindevorsteherung anzuzeigen. Die Bezirkstierzuchtkommission hat alle Veränderungen im Stierregister evident zu führen.

/9/ Die Bezirkstierzuchtkommission hat über die in einer Gemeinde vorhandenen gekörten Stiere dem Bürgermeister einen Auszug aus dem Stierregister /:"Stierverzeichnis":/ zu übermitteln; der Bürgermeister hat das Stierverzeichnis in der Gemeindeganzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und hievon die Viehbesitzer durch öffentliche Kundmachung an der Gemeindefel zu verständigen. In gleicher Weise sind alle Veränderungen dem Bürgermeister bekanntzugeben und von diesem zu verlautbaren.

/10/ Die Form der Kennzeichen /Absatz 1/, der Körnungsscheine /Absatz 1/, der Stierregister /Absatz 6/, der Stierverzeichnisse /Absatz 9/ wird im Verordnungswege festgesetzt.

/11/ Die Tierzuchtkommissionen sind verpflichtet, den Behörden und der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften alle verlangten Auskünfte zu erteilen und über Begehren Gutachten über Fragen des Tierzuchtwesens zu erstatten.

#### § 10.

/1/ Auf einen Zuchtstier haben nicht mehr als 100 zuchtfähige Rinder zu entfallen. In diese Zahl werden über ein Jahr alte Kalbinnen eingerechnet. Zuchtstiere sind nicht öfter als zweimal im Tage zum Sprunge zu benützen. Ein unmittelbarer Nachsprung ist nicht gestattet.

/2/ Geschlechtskranke Tiere dürfen während der Dauer ihrer Krankheit zum Sprunge beziehungsweise Belegen nicht verwendet werden.

## § 11.

Kalbinnen dürfen erst nach Erreichung des Alters von eineinhalb Jahren belegt werden.

## § 12.

/1/ Der Besitzer oder Halter eines gekörten Stieres hat über die von letzterem belegten weiblichen Rinder ein Verzeichnis zu führen und dieses der Bezirkstierzuchtkommission oder deren Mitgliedern sowie dem Bürgermeister beziehungsweise dessen Stellvertreter auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuweisen.

/2/ Der Besitzer oder Halter hat ferner dem Eigentümer /Halter/ der dem Stiere zugeführten weiblichen Rinder über die erfolgte Belegung auf Verlangen einen Belegschein unentgeltlich anzufolgen.

/3/ Die Form der Verzeichnisse /Absatz 1/ und Belegscheine /Absatz 2/ wird im Verordnungswege festgesetzt.

## § 13.

/1/ Nicht gekörte sprungfähige Stiere dürfen mit zuchtfähigen weiblichen Rindern nicht gemeinsam geweidet oder auf Tummelplätze gebracht werden. Desgleichen ist das gemeinschaftliche Weiden weiblicher Rinder der einheimischen Rasse mit Stieren fremder Rasse verboten; ist Vieh verschiedener Rassen auf dieselbe Weide angewiesen, so hat der Besitzer /Halter/ des Viehs fremder Rasse für die gehörige Absonderung zu sorgen.

/2/ Von diesen Verboten kann die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise wenn es sich um Alpen oder um Agrargemeinschaften handelt, die Agrarbehörde nach Anhörung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft und der in Betracht kommenden Gemeindevorstellungen jeweils befristete Ausnahmen gestatten, wenn dies in Anbetracht der wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnisse geboten ist.



## § 14.

Bei Erkrankungen und sonstigen Umständen, welche die Zuchtverwendung eines gekörten Stieres voraussichtlich dauernd ausschließen, bei nachweisbar unbefriedigendem Zuchterfolg, bei Wechsel des Standortes, bei Notschlachtung oder Verenden des Stieres, endlich bei fortgesetzt nachlässiger Pflege und mangelnder Haltung durch ungenügende Fütterung ist vom Bürgermeister die Anzeige an die Bezirkstierzuchtcommission zu erstatten, welche im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes /§ 6, Absatz 1, 2, § 9, Absatz 4, 8, 9/ die entsprechende Veranlassung zu treffen hat.

## § 15.

/1/ In jeder Gemeinde ist die erforderliche Anzahl /§ 10/ gekörter Stiere zur öffentlichen Verwendung zu halten und deren Standort vom Bürgermeister durch Anschlag an der Gemeindetafel zu verlautbaren.

/2/ Wird von den Besitzern /Haltern/ nicht freiwillig die erforderliche Anzahl gekörter Stiere zur öffentlichen Verwendung zur Verfügung gestellt, so bestimmt die Gemeindevertretung, welche Viehbesitzer /Halter/ zu diesem Zwecke ihre gekörten Stiere beizustellen haben. Die Landesregierung hat die Erfüllung dieser Verpflichtung der Gemeinden zu überwachen und ist hiebei von der Bezirkstierzuchtcommission zu unterstützen.

/3/ Wer seine weiblichen Rinder durch einen fremden Stier belegen läßt, hat dem Besitzer desselben für jeden Fall der Verwendung des Stieres ein Sprunggeld zu entrichten, dessen Höhe, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung der Parteien, alljährlich vor der Gemeindevertretung unter Bedachtnahme auf die Kosten der Stierhaltung festgesetzt wird.

/4/ Der Besitzer /Halter/ eines für die öffentliche Verwendung bestimmten Zuchtstiers ist verpflichtet, denselben nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes /§ 10, 11/

zu jedem zugeführten weiblichen Kinde ohne Verzug zuzulassen, soferne nicht die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes oder sonstige triftige Gründe entgegenstehen.

### § 16.

+ Wenn die erforderliche Anzahl gekörter Stiere in einer Gemeinde nicht vorhanden ist, so hat der Bürgermeister die in Betracht kommenden Viehbesitzer zur Anschaffung solcher Stiere aufzufordern und diese Aufforderung auch durch Anschlag an der Gemeindetafel öffentlich kundzumachen. Ist nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Tage der Verlautbarung dieser Aufforderung noch immer nicht die erforderliche Anzahl gekörter Stiere im Gemeindegebiete vorhanden, so hat die Gemeindevertretung solche unter Mitwirkung der Bezirkstierzuchtcommission anzukaufen und als Gemeindegut einzustellen; die Kosten für die Anschaffung und Haltung solcher Stiere sind nach den Bestimmungen des § 20 hereinzubringen.

--- Kommt die Gemeinde dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Landesregierung nach Anhörung der Bezirkstierzuchtcommission festzusetzenden Frist nicht nach, so kann die Landesregierung die nötige Anzahl von Zuchtstieren unter Mitwirkung der Bezirkstierzuchtcommission anschaffen und die Aufteilung der Anschaffungskosten nach § 20 veranlassen. Eine solche Verfügung kann aber nur auf Grund eines Beschlusses des Landesrates getroffen werden.



### § 17.

/1/ Gemeinden, in welchen die Zahl der vorhandenen zuchtfähigen weiblichen Rinder einschließlich der über ein Jahr alten Kalbinnen weniger als 100 beträgt und ein gekörter Zuchtstier für die öffentliche Verwendung nicht vorhanden ist, können von der Landesregierung hinsichtlich der Stierhaltung einer anderen Gemeinde angegliedert werden.

/2/ Außer diesem Falle können sich unmittelbar benachbarte Gemeinden zum Zwecke gemeinsamer Zuchtstierhal-

tung mit Zustimmung der Landesregierung vereinigen, unbeschadet der jede einzelne Gemeinde für die Einhaltung der Bestimmung dieses Gesetzes treffenden Verantwortung.

/3/ Die Landesregierung hat die auf Grund dieses Paragraphen zu fällenden Entscheidungen nach Anhörung der Bezirkstierzuchtkommission im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft zu treffen.

/4/ Wo es die örtlichen und sonstigen berücksichtigungswürdigen Verhältnisse geboten erscheinen lassen, kann einzelnen Viehbesitzern einer Gemeinde von den beteiligten Gemeindevertretungen mit Zustimmung der Bezirkstierzuchtkommission hinsichtlich der Stierhaltung, beziehungsweise des Belegens der zuchtfähigen weiblichen Rinder, der Anschluß an eine andere Gemeinde bewilligt werden.

#### § 18.

Gemeinden, in welchen ein größerer Teil der weiblichen zuchtfähigen Rinder während der Sommerperioden auf entfernte Weiden oder Alpen gebracht oder Winterstallvieh gehalten wird, können für die Weidedauer eine von der Bezirkstierzuchtkommission zu bestimmende entsprechend geringere Anzahl gekörter Zuchtstiere halten.

#### § 19.

/1/ Die Haltung der erforderlichen Zuchtstiere kann von der Gemeinde auch außer dem Fall des § 16 in eigener Verwaltung besorgt, ferner durch schriftlichen Vertrag an verläßliche Viehzüchter oder an behördlich genehmigte Züchtervereinigungen vergeben werden. Der Vertrag unterliegt der Genehmigung des Landesrates. Der Landesrat kann bei Unzukömmlichkeiten den genehmigten Vertrag außer Kraft setzen. Vor der Entscheidung über die Genehmigung beziehungsweise über die Außerkraftsetzung des Vertrages hat der Landesrat die Bezirkstierzuchtkommission und die landwirtschaftliche Hauptkörperschaft anzuhören.

/2/ Die Versteigerung sowie die abwechselnde Übertragung der Zuchtstierhaltung /Reihumhaltung/ ist unzulässig. Im übrigen werden bestehende privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Haltung von Zuchtstieren und die Neubegründung solcher Verbindlichkeiten durch dieses Gesetz nicht berührt; jedoch unterliegen auch derlei Zuchtstiere der Körung.

§ 20.

/1/ Der in den Fällen der §§ 16 und 19 /Absatz 1/ der Gemeinde erwachsende Aufwand für Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren, sowie der etwa auf Grund eines gemäß § 19, Absatz 1, geschlossenen Vertrages von der Gemeinde an Viehzüchter oder Viehzüchtervereinigungen zu entrichtende Beitrag zu den Schaffungs- und Haltungskosten ist, soweit er nicht durch die gemäß § 15 festgesetzten Sprunggelder oder durch freiwillige Beiträge gedeckt erscheint, auf die Viehbesitzer /Halter/ nach Maßgabe der Zahl ihrer zuchtfähigen weiblichen Rinder aufzuteilen. Die Beträge werden in gleicher Weise wie die Gemeindeumlagen eingehoben.

/2/ Wird in einer Gemeinde die Haltung der erforderlichen Zuchtstiere in den einzelnen Gemeindeteilen gesondert und in verschiedener Weise geregelt, so ist der Aufwand nach Vorschrift des Absatzes 1 auf die Viehbesitzer /Halter/ des in dem betreffenden Gemeindeteil befindlichen Viehes aufzuteilen.

/3/ Der nach Absatz 1 oder 2 gefaßte Beschluß der Gemeindevertretung verbindet auch die Viehbesitzer eines gemäß § 17, Absatz 1, angegliederten Gemeindegebietes.

/4/ Durch diese Bestimmungen wird das Recht behördlich gesicherter Züchtervereinigungen, ihre Mitgliedsatzungsgemäß zu Beiträgen zu verpflichten, nicht berührt.

/5/ Die nähere Regelung der Kostenaufbringung wird im Verordnungswege getroffen.

000052



## § 21.

/1/ Viehbesitzer /Halter/, welche gekörte Stiere durch das ganze Jahr selbst halten, sind von der Beitragsleistung nach § 20 insoweit befreit, als diese Stiere für den eigenen Kinderstand der betreffenden Besitzer /Halter/ hinreichen.

/2/ Ferner können einzelne Viehbesitzer auf ihr Ansuchen aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen durch Beschluß der Gemeindevertretung ausnahmsweise und widerrüflich von der Heranziehung zu den Lasten der öffentlichen Stierhaltung jeweils für die Dauer höchstens eines Jahres ganz oder teilweise befreit werden.

## § 22.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung kann innerhalb 14 Tagen nach Kundmachung des Beschlusses oder Verständigung hievon beim Bürgermeister die Berufung an die Landesregierung eingebracht werden. Diese entscheidet nach Anhörung der Bezirkstierzuchtinspektion und der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft auf Grund eines einzuholenden Landesratsbeschlusses endgültig.

## § 23.

/1/ Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit einer Geldstrafe von 10 bis 1000 K, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest zu ahnden, wobei für je 10 K auf einen Tag Arrest, höchstens aber auf einen Arrest zu erkennen ist.

/2/ Das Strafrecht steht der politischen Bezirksbehörde zu, in deren Gebiet die Übertretung begangen wurde.

/3/ Gegen das Straferkenntnis ist die innerhalb 14 Tagen nach Verkündigung oder Zustellung des Erkenntnisses bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Berufung an die Landesregierung zulässig; die Landesregierung entscheidet endgültig.

/4/ Die Landesregierung kann auf Grund eines einzuholenden Landesratsbeschlusses über Bürgermeister und Mitglieder des Gemeinderates, die den Anordnungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erteilten Aufträgen - insoferne dies nicht unter die Bestimmungen der Absätze 1-3 fällt - nicht entsprechen haben, Geldstrafen in der im Absatz 1 angeführten Höhe verhängen.

#### § 24.

Die eingebrachten Strafbeträge fließen in die Gemeindekasse jener Gemeinde, in welcher die Übertretung begangen wurde. Diese Beträge sind abgesondert zu verrechnen und gleich den im § 20 bezeichneten Einnahmen für die Zwecke der Anschaffung und Haltung von zur öffentlichen Zuchthaltung verwendeten Stieren heranzuziehen.

#### § 25.

Die Kosten der Stierkörungen sowie der sonstigen Amtshandlungen der Tierzuchtcommissionen, ferner der Drucksorten und allenfalls erforderlichen Geräte trägt der Landesfond. Kosten, die aus Anlaß der Amtshandlung über ein gemäß § 5, Absatz 2, eingebrachtes Ansuchen erwachsen, sind vom Gesuchsteller dem Landesfond zu ersetzen. Nähere Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen.

#### § 26.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; gleichzeitig wird das Gesetz vom 18. November 1896, L.G.Bl.Nr. 38 außer Kraft gesetzt.

#### § 27.

/1/ Etwa notwendig erscheinende Übergangsbestimmungen werden von der Landesregierung auf Grund eines einzuholenden Landesratsbeschlusses im Verordnungswege getroffen.

/2/ In gleicher Weise kann die Landesregierung in den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit dieses Gesetzes über Vorschlag der zuständigen Bezirkstierzuchtcommissionen und der landwirt-



schaftlichen Hauptkörperschaft in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen gestatten. Bezüglich einzelner Gemeinden im Viehhaltungsgebiete kann über begründetes Ansuchen die Landesregierung im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft nach Anhörung der Bezirkstierzuchtcommission zweckmäßige Ausnahmen gestatten. Dieselben Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen kann die politische Bezirksbehörde einzelnen abgelegenen Viehzüchtern nach Anhörung der Bezirkstierzuchtcommission gewähren.

## § 28.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist über Ermächtigung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft und der beteiligten Staatsämter die Landesregierung Salzburg betraut.

~~64~~

Vorlage der Staatsregierung.

ad 10.)

# Gesetz

vom . . . . . 1920,

betreffend

## Teuerungszulagen zu Unfallrenten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten sind verpflichtet, zu jeder Rente eines nicht mehr im Heilverfahren stehenden Verletzten, die mehr als die halbe Vollrente beträgt, und zu jeder Rente der im § 3 bezeichneten Hinterbliebenen eine Teuerungszulage zu leisten.

(2) Ein Anspruch auf die Zulage besteht jedoch nicht

- a) bei Ausländern, die im Auslande ihren Wohnsitz haben,
- b) bei Ausländern, die im Inlande ihren Wohnsitz haben, wenn ihr Heimatsstaat die in seinem Gebiete wohnenden österreichischen Staatsangehörigen in bezug auf Unfallrenten und allfällige Teuerungszulagen zu diesen Renten ungünstiger behandelt als die eigenen Staatsangehörigen,
- c) wenn der die Rente begründende Unfall sich bei einem auf nunmehr ausländischem Gebiete gelegenen Betriebe ereignet hat,
- d) wenn der Rentner seinen Lebensunterhalt aus Arbeits- oder anderweitigen Einkommen befreit.

(3) Die Zulage wird mit der in § 4, Absatz 4, bezeichneten Ausnahme nur auf Antrag des Rentenempfängers geleistet.



pag. 1-7000056

92

§ 2.

(1) Bei den Renten der Verletzten beträgt die Zulage:

- a) für Verletzte mit einer Rente von mehr als drei Vierteln der Vollrente jährlich 1200 K, wobei die Jahresrente samt Zulage nicht weniger als 2400 K und nicht mehr als 4000 K im Jahre betragen darf,
- b) für Verletzte mit einer Rente von mehr als zwei Dritteln bis einschließlich drei Vierteln der Vollrente jährlich 900 K, wobei die Jahresrente samt Zulage nicht weniger als 1800 K und nicht mehr als 3000 K betragen darf,
- c) für Verletzte mit einer Rente von mehr als der Hälfte bis einschließlich zwei Dritteln der Vollrente jährlich 600 K, wobei die Jahresrente samt Zulage nicht weniger als 1200 K und nicht mehr als 2000 K betragen darf.

(2) Bei Verletzten, die nach § 6, vorletzter Absatz, des Unfallversicherungsgesetzes die andert-halbfache Vollrente beziehen, wird Mindest- und Höchstmaß der Zulage nach der einfachen Vollrente bemessen.

§ 3.

(1) Bei Renten der Hinterbliebenen beträgt die Zulage jährlich:

- a) für Witwen oder Witwer . . . . . 360 K
- b) für Waisen . . . . . 120 "
- c) für Doppelwaisen . . . . . 360 "
- d) für Eltern oder Großeltern . . . . . 360 "

(2) Die Jahresrente samt Zulage darf bei einfach verwaiseten Kindern nicht weniger als 360 K, bei den übrigen Hinterbliebenen nicht weniger als 720 K betragen; doch dürfen die Renten und Zulagen aller Hinterbliebenen zusammen den Betrag von 4000 K nicht übersteigen.

§ 4.

(1) Der Antrag auf Zuerkennung der Zulage ist unter Nachweis der Anspruchsberechtigung bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu stellen, welche die Rente auszahlt. Diese hat den Antragsteller im Falle der Zuerkennung der Zulage unter Mitteilung der Berechnungsgrundlage, im Falle der Verweigerung unter Angabe der Gründe schriftlich zu bescheiden.

(2) Für einen vor Stellung des Antrages gelegenen Zeitraum ist die Zulage nur im Höchstmaß von drei Monatsbeträgen zu leisten.

(3) Auf die Teuerungszulage sind von der Anstalt für den gleichen Zeitraum freiwillig geleistete Teuerungszuschüsse anzurechnen.

(4) Wenn der Anstalt die Anspruchsberechtigung bekannt ist, kann sie die Zulage auch ohne Antrag zusprechen.

#### § 5.

Rentnern, die auf Grund des Gesetzes vom 1920, St. G. Bl. Nr. . . . , betreffend Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen, einen Zuschuß zur Bruderladenprovision beziehen, wird die Teuerungszulage um den Betrag dieses Zuschusses gekürzt.

#### § 6.

(1) Die Auslagen, die einer Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt aus der Leistung dieser Zulagen erwachsen, werden am Ende des Kalenderhalbjahres nach dem Verhältnis der Unfallversicherungsbeiträge auf die Unternehmer der bei der Anstalt versicherten Betriebe umgelegt.

(2) Die zur Deckung der Auslagen erforderliche Umlage wird von jeder Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Hundertteilen des Beitrages festgesetzt und nach Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung gleichzeitig mit den Beiträgen eingehoben. Unternehmer, die ihre Beiträge ganzjährig entrichten, haben auch die Umlage ganzjährig nach dem für das letzte Halbjahr geltenden Satze zu leisten.

(3) Unverwendete Reste einer Umlage oder allfällige Abgänge werden auf die Umlage des nächsten Halbjahres angerechnet.

#### § 7.

Hinsichtlich der Teuerungszulagen und des Verfahrens zu ihrer Feststellung sowie hinsichtlich der Leistung der Umlage zu ihrer Bedeckung finden die einschlägigen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes entsprechend Anwendung.

#### § 8.

Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß unfallverletzten Eisenbahnbediensteten, die in einem nicht bei der territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt versicherten Eisenbahnbetriebe verunglückten, und deren Hinterbliebenen Teuerungszulagen zu den Renten zu leisten sind.

§ 9.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1923. Es findet auf alle nach der Kundmachung fällig werdenden Rentenzahlungen Anwendung.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

---

000059

## Begründung.

Die fortschreitende Geldentwertung hat auch die Unfallrenten derart entwertet, daß sie, namentlich bei jenen ehemaligen Arbeitern, die in ihrer Erwerbsfähigkeit stark beeinträchtigt und völlig auf die Unfallrente angewiesen sind, auch nicht zum notdürftigsten Lebensunterhalt mehr ausreichen. Um der Not der Unfallrentner, deren Renten früher häufig von einem niedrigen Arbeitsverdienste — bis zum 1. Juli 1917 war der anrechenbare Jahresarbeitsverdienst mit 2400 K, bis zum 1. Juli 1919 mit 3600 K begrenzt — bemessen wurden, wenigstens teilweise abzuhelfen, haben die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten noch während des Krieges und auch in der Zeit nach dem Kriege den Unfallrentnern mit höherer Einbuße an Erwerbsfähigkeit und den Hinterbliebenen Unfallgetöteter Teuerungszulagen (Kriegsunterstützungen) gewährt, die sie in der Regel auf Deutschösterreicher, die in Deutschösterreich leben, und auf solche Rentenempfänger einschränkten, die in der Hauptsache aus der Unfallrente den Lebensunterhalt bestreiten. Die auf Widerruf zugesprochenen, teils monatlich, teils einmal im Jahre ausbezahlten Zuschüsse waren nach der Höhe der Rente abgestuft, auch eine obere Grenze der mit dem Zuschusse zu bedenkenden Renten wurde festgesetzt und allmählich immer höher geschoben, andererseits auch Mindestsätze bestimmt, unter welche die Rente samt Zuschuß nicht sinken durfte. Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Anstalt wurden überall ausgeschlossen. Die Kosten dieses Notstandswerkes bestritten die Anstalten aus den laufenden Einnahmen.

In der letzten Zeit sind nun mehrere Landesvertretungen teils an die Staatskanzlei, teils an das Staatsamt für soziale Verwaltung wegen Erhöhung der unzureichend gewordenen Unfallrenten herantreten und auch zahlreiche Unfallrentner selbst und Vereinigungen von solchen haben in Gesuchen und Beschwerden Abhilfe ihrer Notlage verlangt. Diese Stellungnahme der Öffentlichkeit und das weitere beschleunigte Ansteigen der Teuerung lassen es nicht mehr angängig erscheinen, daß die Fürsorge für die hilfsbedürftigsten Unfallrentner auch weiterhin den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, denen hierfür auch keine besonderen Mittel zu Gebote stehen, überlassen wird. Deshalb soll nun der ärgsten Not der Unfallrentner durch den vorliegenden Gesetzentwurf, der auch die Mittel zur Aushilfe schafft, abgeholfen werden.

Festzuhalten ist hierbei, daß die Mittel für diese Aushilfe nicht auf demselben versicherungstechnischen Wege, auf dem in Österreich die Mittel zur Unfallversicherung aufgebracht werden, beschafft werden können. Die Versicherungstechnik steht der Geldentwertung völlig wehrlos gegenüber und kann aus der seinerzeit in gutem Gelde eingezahlten Deckung nicht die jetzt notwendige vervielfachte Unterstützung (in dem entwerteten heutigen Gelde) gewährleisten, da die Versicherung wie jede wirtschaftliche Einrichtung die Beständigkeit des Geldwertes zur Voraussetzung hat. Es ist aber andererseits auch nicht notwendig, die Kapitalsdeckung für diese Teuerungszulagen zu den Unfallrenten zu beschaffen, da diese Aushilfe nur für die Zeit der ärgsten Not gedacht ist und die von niedrigen Jahresarbeitsverdiensten bemessenen Unfallrenten naturgemäß im Absterben begriffen sind.

Diese Überlegungen führen dazu, die Kosten der Hilfeleistung, über deren dringende Notwendigkeit wohl allseits Übereinstimmung herrscht, auf die heute unfallversicherten Betriebe umzulegen und sie, in Hunderteilen des Unfallversicherungsbeitrages bemessen, mit diesem einzubringen. Diese Aufteilung nach dem Verhältnisse der Beiträge rechtfertigt sich dadurch, daß die Renten die einzelnen Betriebszweige verschieden, je nach ihrer Unfallgefahr belasten. Nach den von den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten aus ihren bisherigen Erfahrungen geschöpften Angaben dürfte dieser Zuschlag unter den im Entwurfe gesetzten Beschränkungen etwa 20 Hundertstel des voraussichtlich im laufenden Jahre entrichteten Unfall-

versicherungsbeitrages ausmachen und wird künftig naturgemäß nicht nur an und für sich, sondern auch im Verhältnisse zu den sich wohl weiter erhöhenden Beiträgen sinken.

Aus dem Wesen dieser Aushilfe als eines Notstandsmerkes ergibt sich die Einschränkung auf die Unfallrentner mit höherer Erwerbseinkunft, wie es auch das Deutsche Reich und die tschecho-slowakische Republik, die uns mit einer gesetzlichen Regelung der Teuerungszulagen zu den Unfallrenten vorgegangen sind, gehalten haben. Die Zulage wird innerhalb dieser Grenzen nach der verbliebenen Erwerbsfähigkeit abgestuft, wobei das Hinuntergleiten des künftigen Gesamtbezuges unter ein ebenfalls nach der verbliebenen Erwerbsfähigkeit abgestuftes Mindestmaß ausgeschlossen wird, andererseits Rente samt Teuerungszulage nicht über die vom höchsten anrechenbaren Jahresarbeitsverdienst von 6000 K berechnete Rente steigen dürfen.

Wie sehr diese Abstufung zugunsten jener Renten wirkt, die von niedrigen Arbeitsverdiensten bemessen sind, zeigen folgende Beispiele: Während ein etwa in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts verunglückter Rentner, dem ein Jahresarbeitsverdienst von 600 K angerechnet wurde, bei voller Erwerbsunfähigkeit zu den 360 K Rente — als Ergänzung auf 2400 K — eine Zulage von 2040 K, ein etwas mehr als zur Hälfte erwerbsunfähiger zu den etwa 184 K Rente — als Ergänzung auf 1200 K — eine Zulage von 1016 K bekommen, beide Rentner also künftig beinahe das Siebenfache der bisherigen Rente beziehen werden, erhält ein völlig erwerbsunfähiger Rentner, der im Jahre 1918 mit 3600 K anrechenbarem Jahresarbeitsverdienst verunglückt ist, zu seinen 2400 K Rente die Durchschnittszulage von 1200 K, bezieht also künftig anderthalbmal soviel als bisher, ein völlig Erwerbsunfähiger, dessen Rente vom gegenwärtigen höchsten anrechenbaren Jahresarbeitsverdienst von 6000 K mit 4000 K bemessen ist, bekommt gar keine Zulage. Völlig Erwerbsunfähige, deren Renten von 1800 K beziehungsweise 2000 K bis 4200 K Jahresarbeitsverdienst bemessen sind, erhalten die Zulage im festen Betrage von 1200 K. Im ersten Falle ist der künftige Gesamtbezug das Doppelte, im letzten zehn Siebentel des bisherigen. Verunglückte, deren Rente zwischen zwei Dritteln und der Hälfte der Vollrente, also etwa mit 60 Hundertteilen der Vollrente bemessen wurde, erhalten, wenn die Rente von 600 K Jahresarbeitsverdienst berechnet wurde (216 K), eine Zulage von 984 K, beziehen also künftig fast sechsmal soviel wie bisher, während einem im gleichen Maße Erwerbsunfähigen keine Zulage mehr gebührt, wenn die Rente von 5000 K Jahresarbeitsverdienst mit 2000 K bemessen wurde. Unverändert kommt die Zulage von 600 K allen mit 60 Hundertteilen der Vollrente bemessenen Renten von einem Jahresarbeitsverdienste zwischen 1500 K und 3500 K zu.

Der Ausschluß der im Auslande wohnhaften Ausländer — vom Bezug der Zulage sollen alle Rentner ausgeschlossen werden, die nicht in einer Gemeinde, die innerhalb der im Staatsvertrage von St. Germain umschriebenen Grenzen liegt, heimatsberechtigt sind und außerhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz haben — rechtfertigt sich dadurch, daß die außerhalb Österreichs wohnenden Rentner österreichischer Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten kaum irgendwo unter so ungünstigen Verhältnissen leben, übrigens der Republik Österreich nicht so nahe stehen, daß sie bei einer solchen auf das allernotwendigste beschränkten Hilfeleistung und auf Kosten der österreichischen Industrie mitbedacht werden müßten. Ein Vorbehalt ermöglicht es, jenen Staaten gegenüber, die etwa in ihrem Gebiete wohnende österreichische Staatsangehörige hinsichtlich der Unfallrenten oder Teuerungszulagen ungünstiger behandeln als die eigenen Staatsangehörigen, Vergeltung zu üben und auch ihren Angehörigen, selbst wenn sie in Österreich wohnen, die Teuerungszulagen vorzuenthalten.

Die Einschränkung auf Renten aus Unfällen, die in inländischen Betrieben geschehen sind, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung. Könnte doch auch der inländischen Industrie nicht zugemutet werden, Zulagen zu Renten aufzubringen, die aus nunmehr ausländischen Betrieben stammen.

Die Bestimmung, daß jene Unfallrentner, die ihren Lebensunterhalt aus Arbeits- oder anderweitigem Einkommen bestreiten, keinen Anspruch auf die Teuerungszulage haben, soll es den Anstalten ermöglichen, jene — im ganzen wohl nur wenigen — Unfallrentner von der Aushilfe auszunehmen, die einer Beschäftigung nachgehen, aus der sie offenkundig ihr volles Auskommen finden. Es ist nicht beabsichtigt, in dieser Hinsicht peinliche Untersuchungen zu veranlassen — auch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben dies bei den bisher von ihnen freiwillig gewährten Zuwendungen nicht getan —, aber die Zuerkennung außerordentlicher Aushilfen an solche Leute, die der Zuwendung gar nicht bedürfen, würde von allen, insbesondere auch von den hilfsbedürftigen Unfallrentnern, als unbillig empfunden werden.

Mit dieser Einschränkung hängt auch zusammen, daß die Zulage nur über Antrag des Rentenempfängers geleistet werden soll. Jenen Rentnern, die auf eine Zulage zur Unfallrente keinen Wert legen oder sich nach den Bedingungen für nicht anspruchsberechtigt halten, soll die Zulage nicht ausbezahlt werden. Die Antragstellung wird den Unfallrentnern möglichst erleichtert werden, indem einer-

seits für eine <sup>ten</sup> möglichst weite Veröffentlichung der Bestimmungen dieses Gesetzes gesorgt werden wird, andererseits in den Durchführungsvorschriften die Anstalten verhalten werden sollen, die anspruchsberechtigten Rentner durch einen Fragebogen zur Antragstellung einzuladen. Um den um die Zulage einschreitenden Rentner völlig aufzuklären und ihm die Durchsetzung seines Rechtes zu gewährleisten, muß er über die Berechnungsgrundlage, beziehungsweise die Gründe der Ablehnung seines Anspruches bescheidet werden. Jeder solche Bescheid hat den abgewiesenen oder nicht vollbefriedigten Zulagenansprecher, wie jeder Bescheid über die Zuerkennung oder Ablehnung einer Unfallrente, auch auf das Schiedsgericht zu verweisen, das über die von der Anstalt nicht anerkannten Ansprüche endgültig entscheidet. Auch im übrigen werden die Zulagen in allem den Unfallrenten, die Umlage zu ihrer Bedeckung den Unfallversicherungsbeiträgen gleichgehalten.

Die Auszahlung von Zulagen zu den Renten der bei der Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen versicherten Verletzten und ihrer Hinterbliebenen soll einer besonderen Regelung durch eine Vollzugsanweisung vorbehalten werden. Die Verhältnisse liegen dort insofern anders, als einerseits der zur Unfallversicherung angerechnete Jahresarbeitsverdienst nach oben nicht begrenzt ist und neben der Rente häufig Pensionen oder Provisionen laufen, andererseits die Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen nicht mehr besteht, sondern nur eine Körperschaft, die auf Grund von Vollmachten der Nachfolgestaaten die Geschäfte auf deren Rechnung weiterführt. Da auch die endgültige Auseinandersetzung hinsichtlich der auf die einzelnen Nachfolgestaaten entfallenden Renten noch nicht erfolgt ist, ist eine abgesonderte Regelung dieser Frage nicht zu umgehen. Bei dieser Regelung, die in kürzester Zeit erfolgen wird, steht dem Staatsamt für Verkehrsweisen die Führung zu.

Die außerordentliche Notlage der Unfallrentner rechtfertigt die sofortige Inkraftsetzung des Gesetzes.

~~68~~

Vorlage der Staatsregierung.

ad 11.)

Kerrichy  
Zoll  
Strafprovisionen  
1730 / - zw. W

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

## Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

### § 1.

(1) Die Provisionskassen der Bergwerksbruderladen sind bis zur gesetzlichen Neuregelung der Bruderladenprovisionen verpflichtet, den jeweils im Provisionsgenusse stehenden Invaliden, Witwen und Waisen zu ihren Provisionen Zuschüsse zu leisten.

(2) Der Anspruch auf Provisionszuschuß besteht nicht:

1. bei Ausländern, die im Auslande ihren Wohnsitz haben;
2. bei Ausländern, die im Inlande ihren Wohnsitz haben, wenn ihr Heimatstaat die in seinem Gebiete wohnenden österreichischen Staatsangehörigen in bezug auf Bruderladenprovisionen und allfällige Zuschüsse zu diesen Provisionen ungünstiger behandelt als die eigenen Staatsangehörigen;
3. wenn die Provision im Anschlusse an die Beschäftigung in einem Werksbetriebe zuerkannt ist, der sich nunmehr außerhalb der Republik Österreich befindet;
4. wenn der Provisionist seinen Lebensunterhalt aus Arbeits- oder anderweitigem Einkommen bestreitet.

### § 2.

- (1) Der Provisionszuschuß beträgt jährlich:
- |                                |       |
|--------------------------------|-------|
| für einen Invaliden . . . . .  | 480 K |
| für eine Witwe . . . . .       | 180 " |
| für eine Waise . . . . .       | 90 "  |
| für eine Doppelwaise . . . . . | 180 " |

(2) Die Summe der Zuschüsse an Witwe und Waisen nach einem Bruderladenmitgliede darf 480 K nicht übersteigen.



## § 3.

(1) Die Auslagen, die innerhalb eines einhalbjährigen Gebarungsabschnittes aus der Leistung von Provisionszuschüssen erwachsen, werden von den Bruderladen und den Rechtsnachfolgern aufgelöster Bruderladen (Liquidationsorganen) vorschussweise bestritten und auf die zur gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeiter anrechenbaren Lohnsummen jener Betriebe im nachhinein umgelegt, deren Arbeiter inländischen Bergwerksbruderladen angehören.

(2) Für jedes Halbjahr wird die Höhe des Umlagejahres einheitlich für das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes vom Staatssekretär für soziale Verwaltung auf Grund der von den Bruderladen und den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten vorgelegten Angaben bestimmt.

(3) Die Umlage wird von den Unternehmern umlagepflichtiger Betriebe getragen, sie wird durch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten eingehoben und nach den Weisungen des Staatssekretärs für soziale Verwaltung zur Bestreitung der Zuschüsse verwendet.

(4) Unverwendete Reste einer Umlage oder allfällige Abgänge werden bei der Umlage des nächsten Halbjahres berücksichtigt.

## § 4.

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben jenen Bruderladen, deren Mittel zur vorschussweisen Bestreitung der Zuschüsse nicht ausreichen, entsprechende Verläge zur Verfügung zu stellen. Die Vorschüsse der Bruderladen und die Verläge der Unfallversicherungsanstalten sind mit vier vom Hundert zu verzinsen. Das Erfordernis hierfür ist gleichfalls durch die Umlage (§ 3) zu decken.

## § 5.

*Lm*  
Im übrigen finden auf die Provisionszuschüsse die für die Bruderladenprovision geltenden Bestimmungen, hinsichtlich der Leistung der Umlage zu ihrer Bedeckung die für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeiter geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

## § 6.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

000064

# Begründung.



Im § 4 des Bruderladengesetzes ist das Mindestmaß der Renten dauernd erwerbsunfähig gewordener Mitglieder für männliche Bergarbeiter mit 200 K, für weibliche Arbeiter mit 100 K jährlich festgesetzt. Nach § 5 dieses Gesetzes gebühren den Hinterbliebenen eines Mitgliedes Renten, die für die Witwen mindestens ein Drittel, für Waisen mindestens ein Sechstel und für vater- und mutterlose Waisen mindestens ein Drittel der dem verstorbenen Gatten oder Vater gebührenden Rente betragen. Bei notleidenden Bruderladen können nach § 41 des Gesetzes diese Renten bis auf 50 Prozent des Mindestmaßes herabgesetzt werden. Die Versicherungsbeiträge werden von den Versicherten und den Werksbesitzern je zur Hälfte bestritten. Eine Erhöhung der Renten ist nach dem geltenden Bruderladengesetz nur im Wege einer Statutenänderung möglich und bedarf der Zustimmung des Werksbesitzers, wenn die Lasten der Erhöhung auch von ihm getragen werden sollen. Da die Bergwerksbesitzer jedoch meist die höhere Beitragsleistung scheuten, hatten die Bestrebungen nach Erhöhung der Renten nur selten Erfolg. Allerdings sehen einzelne Bruderladen steigende Renten vor, die aber nur in Ausnahmefällen den Betrag von 400 K jährlich erreichen. Auch freiwillige Zusatzversicherungen, für die der Versicherte den Beitrag allein zu leisten hat, sind bei vielen Bruderladen sachegemäß zugelassen. Von dieser Gelegenheit haben die Versicherten nicht selten Gebrauch gemacht. Nichtsdestoweniger übersteigt aber das Ausmaß der den Bergarbeitern gebotenen Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung im ganzen die ohnehin sehr bescheidenen Mindestsätze nur wenig. Dies erhellt daraus, daß im Durchschnitte bei den Bruderladen in der Republik Österreich die Rente eines Provisionisten (Invaliden) derzeit ungefähr 250 K, die Witwenrente 114 K, endlich die Waisenrente 37 K jährlich beträgt. Es bedarf keines Beweises, daß bei der herrschenden Teuerung die bestehenden Bruderladenrenten nicht im entferntesten genügen, um dem erwerbsunfähigen Bergmann eine nur halbwegs erträgliche Lebenshaltung zu sichern.

Im Gegenstande liegt auch ein Antrag der Abgeordneten Zwanzger, Schlager, Muchitsch und Genossen vom 24. April 1919 vor, in dem die Erhöhung der Renten von 400 K um 50 Prozent, der niedrigeren Renten um 150 Prozent gefordert wird. Seither haben sich die Verhältnisse so sehr verschlechtert, daß über die Notwendigkeit einer raschen Abhilfe wohl keine Meinungsverschiedenheit besteht.

Diese Abhilfe zu bringen ist Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfes, der vorschlägt, die Bruderladen zur Leistung von Zuschüssen zu den Provisionen zu verpflichten und die Kosten durch eine den Werksbesitzern allein aufzuerlegenden Umlage hereinzubringen. Auf ähnliche Weise soll nach einer besonderen Vorlage der Staatsregierung den Unfallrentnern durch Gewährung von Teuerungszulagen geholfen werden. Die beiden Aktionen können aber nicht durchwegs von gleichen Gesichtspunkten aus beurteilt werden. Während es sich in der Unfallversicherung ausschließlich um eine vorübergehende Notstandsaktion (Teuerungsaushilfe) handelt, fällt bei der Vorlage über die Bruderladenversicherung noch eine andere Erwägung schwer ins Gewicht. Hier kommt es auch darauf an, die gesetzliche Reform der Bruderladenversicherung, die im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherung geplant und schon vorbereitet war, wenigstens auf einem Gebiet in Fluß zu bringen, wo schon längst auch ohne Eintritt der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse die Notwendigkeit eines festen Eingriffes allgemein anerkannt ist, nämlich auf dem Gebiete der Provisionsausmaße. Auf die absolute Unzulänglichkeit der Mindestsätze, auf die Schwierigkeiten und Widerstände, die ein beträchtliches Hinausgehen über diese Sätze hinderten, wurde schon hingewiesen.

Die Erhöhung der Provisionen durch Zuschüsse soll daher bis zur gesetzlichen Neuregelung der Bruderladenprovisionen gelten und dadurch die Rückkehr zu dem bisherigen, wohl schon genügend gekennzeichneten Zustand ein für allemal ausschließen, wogegen die Teuerungszulagen in der Unfallversicherung kalendermäßig

befristet werden. Eine weitere Kennzeichnung dieses besonderen Zweckes der Provisionszuschüsse ist darin zu erblicken, daß sie abweichend von den Steuerzuschüssen in der Unfallversicherung nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen zuzuerkennen sind, falls nicht bestimmte Ausschließungsgründe vorliegen. Diese sind in § 1, Absatz 2, aufgezählt. Zunächst sind im Auslande wohnende Ausländer ausgeschlossen, ferner jene im Inlande wohnenden Ausländer, deren Heimatsstaaten die dort wohnenden Österreicher hinsichtlich der Bruderladenprovisionen und allfälliger Zuschüsse den eigenen Staatsangehörigen nicht gleichstellen; dann sind jene Provisionisten ausgeschlossen, die aus Werksbetrieben hervorgingen, die nunmehr außerhalb der Republik Österreich gelegen sind, somit an der Kostenaufbringung nicht beteiligt wären. Die Übernahme dieses Kostenteiles durch die inländischen Werke könnte diesen nicht gut zugemutet werden.

Der vierte und letzte Ausschließungsgrund hängt mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Provisionisten zusammen. Jene Provisionisten sollen ausgeschlossen sein, die ihren Lebensunterhalt aus Arbeits- oder sonstigen Einnahmen (wie aus Wirtschaftsbesitz) bestreiten. Hier handelt es sich um — wahrscheinlich verhältnismäßig wenige — Personen, die einer Beschäftigung nachgehen, bei der sie volles materielles Auslangen finden. Hier ist ein ausreichender Grund für eine außerordentliche Hilfeleistung so wenig vorhanden, daß der Ausschluß kaum als Unbilligkeit angesehen werden könnte. Diese Bedingung fordert aber nicht den Nachweis der Bedürftigkeit. Davon soll grundsätzlich abgesehen werden.

Bei der verschiedenartigen Entwicklung des Bergbaues sind die für die Kostenaufbringung maßgebenden Verhältnisse (insbesondere Größe des Rentnerstockes im Verhältnisse zum Versichertenstock) in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Unter diesen Umständen schien es gerechtfertigt, an der Kostenaufbringung die Werksbesitzer im ganzen Staatsgebiete gleichmäßig zu beteiligen. An Kosten sollen lediglich die laufenden Auslagen für Zuschüsse nebst den unvermeidlichen Unkosten aufgebracht und periodisch auf alle Werksbesitzer nach dem Verhältnisse der für die Unfallversicherung anrechenbaren Lohnsummen umgelegt werden. Dadurch, daß die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, mit welchen die Werksbesitzer ohnehin wegen der Unfallversicherung in Verkehr stehen, als Einhebstellen für die Zuschußumlage mitwirken sollen, ist die Schaffung einer besonderen Einrichtung und damit überflüssiger Zeit- und Kostenaufwand vermieden. Die Kosten der Zuschußleistungen sind mit ungefähr 3,600.000 K jährlich zu veranschlagen. Die Umlage wäre dann, auf die mit rund 150 Millionen Kronen zu beziffernde Jahressumme der zur Unfallversicherung anrechenbaren Löhne bezogen, mit ungefähr 2½ Prozent dieser Lohnsumme zu veranschlagen.

Die vorgeschlagene Rückbeziehung des Gesetzes auf den 1. Jänner 1920 ist eine Forderung der Bergarbeiterchaft, die angesichts der besonderen Verhältnisse, die zu der gegenwärtigen Aktion den Anlaß geben, gewiß nicht als ungerechtfertigt angesehen werden kann.

~~7~~

ad 121

V e r t r a g

für den K a b i n e t t s r a t .

Betreff: Aufstellung eines Bauprogrammes für die Elektrisierung  
der österreichischen Staatsbahnen.

Die von der Staatsbahnverwaltung bisher eingeleiteten  
Arbeiten für die Einführung der elektrischen Zugförderung be-  
treffen zunächst die Strecken

Landeck - Bludenz, Innsbruck - Landeck und Stainach-Ird-  
ning - Attnang-Puchheim.

Die Betriebslänge dieser Strecken beträgt rund 243 km;  
hievon sind 232 km eingleisig und 11 km, nämlich die Strecke  
St. Anton - Langen mit dem Arlbergtunnel, zweigleisig.

Zur Lieferung der elektrischen Energie für den Betrieb  
der Strecke Innsbruck - Landeck - Bludenz ist ein eigenes Kraft-  
werk am Spullersee bei Danöfen - dessen Bau im September vori-  
gen Jahres begonnen wurde - und das entsprechend auszugestalten-  
de Kraftwerk der Mittenwaldbahn am Ruetzbache bestimmt. Der  
Strombezug für Stainach - Attnang wird auf Grund eines im Jahre  
1909 zwischen der Staatsbahnverwaltung und der Firma S t e r n  
& H a f f e r l abgeschlossenen Vertrages erfolgen, wobei  
aber dieser Vertrag noch den seither eingetretenen grundlegen-  
den Aenderungen der Anlage- und Betriebskosten von Kraftwerken  
anzupassen sein wird.

Wenn sich die gegenwärtigen überaus schwierigen und einer  
geordneten Bautätigkeit wenig günstigen Verhältnisse in Bälde  
wesentlich bessern, kann damit gerechnet werden, daß in etwa  
zwei Jahren der elektrische Betrieb auf den Strecken Innsbruck -  
Landeck - Bludenz und Stainach - Attnang wird aufgenommen wer-  
den können.



000067

Die Betriebslänge der österreichischen Staatsbahnen ist rund 3.411 km, diejenige aller vom Staate betriebenen Bahnen rund 4.478 km. Die früher genannten Strecken stellen also 7,2 beziehungsweise 5,4 % der Betriebslänge der Staatsbahnen, beziehungsweise der vom Staate betriebenen Bahnen dar.

Der Verbrauch an Lokomotivkohle auf den mehrgenannten Linien hat in der dem Kriege unmittelbar vorangegangenen Zeit rund 120.000 t Normalkohle jährlich betragen, das sind also etwa 3,6 % des für den damaligen Verkehr auf rund 1,92 Mill. Tonnen Normalkohle einzuschätzenden Kohlenbedarfes der jetzt im Betriebe der österreichischen Staatsbahnen stehenden Linien.

Aus diesen Ziffern geht hervor, daß mit der Elektrisierung nur der genannten Linien hinsichtlich der Bekämpfung unserer Kohlennot und unseres Verkehrsleides und somit auch hinsichtlich der Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft verhältnismäßig wenig getan wäre, und daß es einer weitausgreifenden Elektrisierung der Bahnen bedarf, wenn der Ruf nach Befreiung aus der alles lahmlegenden Kohlennot durch Ausnützung der Wasserkräfte kein leeres Schlagwort bleiben soll. Es ist natürlich nicht möglich, in einigen wenigen Jahren alle Bahnen zu elektrisieren. So wie es auf allen Gebieten unseres schwer geschädigten Wirtschaftslebens jahrzehntelanger beharrlicher Arbeit unter schwierigsten Verhältnissen bedürfen wird, um allmählich wieder zu erträglichen Daseinsbedingungen zu gelangen, so müssen wir uns auch hinsichtlich der Elektrisierung der Bahnen damit abfinden, daß wohl mindestens ein Zeitraum von etwa 12 bis 15 Jahren notwendig sein wird, um das Hauptnetz der Staatsbahnen auf elektrischen Betrieb überzuführen. Voraussetzung hiebei ist unter anderem auch, daß die unausbleiblichen Anfangsschwierigkeiten der elektrischen Zugförderung nicht störend auf die Fortführung der Aktion einwirken, und daß eine allmähliche Besserung unserer Geldver-

./.

hältnisse eintrete, damit die Wirtschaftlichkeit der elektrischen Zugförderung durch die hohen Anlagekosten nicht allzu ungünstig beeinflusst werde.

Es handelt sich nun darum, für den weiteren Fortgang der Einführung des elektrischen Betriebes auf den österreichischen Staatsbahnen Richtlinien festzulegen, ein Programm aufzustellen und dessen Durchführung in klarer Erkenntnis der unbedingten Notwendigkeit der Elektrisierung unserer Bahnen mit beharrlicher Entschlossenheit anzustreben.

Wenn der Umfang des zunächst zu elektrisierenden Netzes festgelegt werden soll, so muß hierfür die Forderung möglichst großer Kohlenersparnis und die möglichste Wirtschaftlichkeit des elektrischen Betriebes maßgebend sein. Beiden Forderungen kann nur auf Strecken mit großer Verkehrsleistung Rechnung getragen werden. Linien mit geringem Verkehr, also alle schwach belasteten Lokalbahnen und Nebenlinien kommen bis auf weiteres für die Elektrisierung im allgemeinen nicht in Betracht. Ebenso können die Linien nördlich der Donau vorläufig unberücksichtigt bleiben, teils weil sie außerhalb der wirtschaftlichen Reichweite unserer Alpenwasserkräfte liegen und die Energiebeschaffungsverhältnisse noch nicht geklärt sind, teils weil sie hinsichtlich der Kohlenversorgung vergleichsweise günstig gelegen sind.

Nach diesem Gesichtspunkte hätte sich also die Elektrisierung zunächst auf folgende Linien zu erstrecken:

- 1.) Die Hauptverkehrsader Ost - West, also Wien - Linz - Salzburg - Innsbruck - Lindau (einschließlich Feldkirch - Buchs und Bregenz-St. Margarethen).
- 2.) Die Tauernbahn Schwarzach-St. Veit - Spittal an der Drau - Villach.
- 3.) Die Strecke Amstetten - Selzthal - St. Michael - Villach (einschließlich St. Valentin - Klein Reifling und

000069



./.

98

St. Veit an der Glan - Klagenfurt).

- 4.) Selzthal - Bischofshofen,
- 5.) Stainach - Attnang,
- 6.) Linz - Selzthal,
- 7.) Wels - Passau und
- 8.) Hieflau - Eisenerz - Vordernberg.

Alle übrigen, hier nicht genannten Strecken südlich der Donau und westlich von Wien weisen einen so schwachen Verkehr auf, daß ihre Elektrisierung zunächst nicht in Frage kommt. Die unter 1 - 8) genannten Strecken benötigen für den normalen Verkehr jährlich etwa die Hälfte des Gesamtbedarfes der Staatsbahnen, ihre Gesamtstreckenlänge beträgt 1728 km, das ist 40 % der gesamten Streckenlänge der vom Staate betriebenen Bahnen. Von den genannten Strecken sind rund 1.200 km eingleisig und 528 km zweigleisig.

Was den für die Elektrisierung dieser Strecken erforderlichen Zeitraum betrifft, so hängt er so sehr von den verschiedensten Umständen und von der ganzen zukünftigen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens ab, als daß es möglich wäre, ihn halbwegs genau angeben zu können. Wohl müssen wir, wie schon früher betont möglichst rasche Durchführung der Elektrisierung anstreben, wir müssen aber andererseits die durch die wirtschaftliche Lage und durch die eingeschränkte Beschaffungsmöglichkeit der Baustoffe gezogenen Grenzen berücksichtigen, und so dürfte man nicht fehl gehen, wenn man für die Durchführung der Elektrisierung des Hauptnetzes der österreichischen Staatsbahnen südlich der Donau einen Zeitraum von etwa 12 - 15 Jahren annimmt. Hierbei würden auf jedes Jahr im Durchschnitte 145 beziehungsweise 115 km elektrisierte Strecke entfallen.

Es sei hier darauf hingewiesen, daß bei dem vom Verwaltungsrat der Schweizer Bundesbahnen im Jahre 1918 aufge-

./.

stellten Elektrisierungsprogramm, das rund 2.750 km Streckenlänge umfasst, in die erste 10jährige Bauperiode 1.128 km entfallen, das sind also im Jahresdurchschnitte 113 km elektrisierte Strecken.

Die Reihenfolge der Elektrisierung der einzelnen Strecken ist zum Teile durch die bisherige Entwicklung der Maßnahmen für die Einführung des elektrischen Betriebes auf den österreichischen Staatsbahnen, zum Teil durch die Anlage- und Verkehrsverhältnisse der einzelnen Strecken, insbesondere aber auch durch die für den Ausbau der Wasserkräfte und die Energiebeschaffung maßgebenden Umstände vorgeschrieben.

Der Beginn der Elektrisierung erfolgt auf den Strecken Innsbruck - Landeck - Bludenz und Stainach - Attnang, weil dort seit einer langen Reihe von Jahren die Vorbereitungen für die Elektrisierung betrieben worden sind, und weil die Frage der Beschaffung der erforderlichen elektrischen Energie verhältnismäßig rasch und unter günstigen Verhältnissen gelöst werden kann. Die weitere Entwicklung der Elektrisierung wird in hervorragendem Masse dadurch beeinflusst, daß sich die Staatseisenbahnverwaltung in Vorarlberg, Tirol und Salzburg die Ausnützung einer Reihe von Wasserkräften bereits gesichert hat, während die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für ein Kraftwerk in Kärnten unmittelbar bevorsteht. Es handelt sich hier um Werke beziehungsweise Werksgruppen, die technisch und wasserwirtschaftlich für Bahnbetriebszwecke besonders geeignet sind.

Wenn also die Energieversorgung der Bahnen in Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten und den an Salzburg und Kärnten angrenzenden Teilen von Oberösterreich und Steiermark auf Grund der jahrelangen Vorarbeiten der Staatsbahnverwaltung und Dank dem durch das Wasserkraft-Elektrizitäts-Wirtschaftsamt in hervorragender Weise geförderte Einvernehmen mit den



./.

Ländern als gesichert angesehen werden kann, und für die oberösterreichischen Linien auch die Möglichkeit der Energieversorgung aus den von der Oberösterreichischen Wasserkraft Aktiengesellschaft in Aussicht genommenen Kraftwerken allfällig aus einem Bahnkraftwerk an Inn bei Pyret als gegeben anzusehen ist, so liegen die Verhältnisse in Niederösterreich und Steiermark ungünstiger. In Steiermark wegen der Haltung des Landes Steiermark, die gegenwärtig noch nicht absehen läßt, ob und unter welchen Bedingungen die Energieversorgung der Bahnen möglich sein wird. In Niederösterreich hauptsächlich deshalb, weil dem hervorragendem Bedarf der Stadt Wien an elektrischer Energie nur wenige in verhältnismäßig kurzer Zeit ausbaufähige Wasserkräfte gegenüberstehen und weil die Verwirklichung eines Donaukraftwerkes jedenfalls noch eine Reihe von Jahren auf sich warten lassen wird. Der Energiebedarf der Bahnen in Niederösterreich könnte immerhin durch ein Kraftwerk an der untersten Enns zum großen Teile gedeckt werden. Jedenfalls ist aber die Energiebeschaffungsfrage in Niederösterreich und Steiermark - auch wegen der Schwierigkeit der Errichtung speicherfähiger Werke - weniger geklärt als in den übrigen Ländern.

Die eben dargelegten Verhältnisse weisen darauf hin, daß die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den österreichischen Staatsbahnen zunächst im allgemeinen von Westen nach Osten fortschreiten sollte, da die Beschaffung der erforderlichen Energie in den westlichen Gebieten Oesterreichs am raschesten möglich sein wird, wonach auf den in diesen Gebieten gelegenen Staatsbahnstrecken die Kohlenersparnis am frühesten in Erscheinung treten wird. Als Vorzug dieser Entwicklung der Elektrisierung ist auch noch anzuführen, daß die Kohlentransporte in die westlichen Gebiete im allgemeinen die größten Beförderungswege bedingen und daß daher auch die

\*/.

Ersparnis an Kohle und Kohlenwagen durch den Wegfall dieser Transporte vergleichsweise sehr bedeutend ist. Beispielsweise erfordert der Transport der für den Betrieb der Strecken westlich von Innsbruck unter normalen Verhältnissen jährlich erforderlichen 125.000 t Kohle von Lundenburg bis zur Verbrauchsstelle allein rund 20.000 t; der Wegfall dieser Kohlentransporte allein würde etwa 12 Lokomotiven und 250 Kohlenwagen freimachen.

Die dargelegten Gesichtspunkte weisen darauf hin, daß in erster Linie die Elektrisierung der Strecken

- 1.) Innsbruck - Lindau (einschließlich der Nebenlinien Feldkirch - Buchs und Bregenz - St.Margarethen)
  - 2.) Salzburg - Schwarzach-St.Veit,
  - 3.) Schwarzach-St.Veit - Wörgl und
  - 4.) Schwarzach-St.Veit - Spittal an der Drau - Villach
- und die Errichtung von Kraftwerken am Spullersee, im Stubachtal und an der Mallnitz, sowie der Ausbau des Ruetzwerkes in Betracht kommen.

Diese Kraftwerke liegen in Bezug auf die zu versorgenden Strecken sehr günstig, da sie zum Teile Hochdruckanlagen mit Speichern (also Ausgleichs- und Spitzenwerke) sind, eignen sie sich zum Bahnbetriebe ganz besonders. Sie können zusammen 178 Millionen kWh jährlich erzeugen, während der Bedarf der früher genannten Strecken unter Zugrundelegung eines Verkehrs, wie er kurz vor dem Kriege bestanden hat, nur 102 Millionen kWh beträgt. Die Werke reichen also zum Betriebe der genannten Strecken reichlich aus.

Die Gesamtlänge der früher angeführten 4 Strecken und der Strecke Steinach - Attnang beträgt 651 km daran sind 436 km eingleisig, 215 km zweigleisig. Durch ihre Elektrisierung würden etwa 320.000 t Kohle erspart werden. Durch den Wegfall des Transportes dieser Kohle von der tschecho-slowaki-

o/



000073

schen Grenzstation bis zum Verbrauchsort würden weitere 40.000 t Kohle jährlich erspart und etwa 1000 Kohlenwagen frei werden.

Was die Reihenfolge der Elektrisierung der genannten Strecke betrifft, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß nach erfolgter Elektrisierung der Strecke Innsbruck - Landeck - Bludenz es nicht zweckmäßig wäre, die westlich von Bludenz gelegenen Strecken noch länger mit Dampflokomotiven zu betreiben. Diese Strecken - Bludenz - Lindau samt Nebenlinien - werden also sobald als möglich auf elektrischen Betrieb umzuwandeln sein, auch deshalb um das Spullerseewerk möglichst gut auszunützen.

Der Ausbau der Kraftwerke im Stubachtale und an der Mallnitz, dann die Elektrisierung der Strecke Salzburg - Schwarzach-St.Veit, Schwarzach-St.Veit - Wörgl und Schwarzach-St.Veit - Spittal an der Drau - Villach wird ebenfalls in das zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren erstellte Programm einzubeziehen sein.

Das auf 5 Verwaltungsjahre verteilte engere Elektrisierungs-Programm würde also die Strecken

Innsbruck - Lindau samt Nebenlinien,

Salzburg - Schwarzach-St.Veit - Wörgl,

Schwarzach-St.Veit - Villach,

Stainach-Irdning - Attnang-Puchheim,

sowie die Errichtung der Wasserkraftwerke am Spullersee bei Danöfen, im Stubachtale, an der Mallnitz und den Ausbau des Ruetzkraftwerkes umfassen.

Der Kostenaufwand für diese Arbeiten beträgt unter Zugrundelegung der anfangs Februar 1920 in Geltung gestandenen Preise und Löhne 3.560 Millionen Kronen, wovon auf das Jahr 1919/20 rund 105 Millionen Kronen auf die nächstfolgenden 4 Verwaltungsjahre bis einschließlich 1923/24, Teilbeträge von

./.

849, 860, 850 und 721 Millionen Kronen entfallen, während für das Jahr 1924/25 noch ein Betrag von rund 175 Millionen Kronen für Restzahlungen für Triebfahrzeuge einzustellen wäre. Inwieweit mit diesen Beträgen bei Durchführung des vorskizierten Programmes tatsächlich das Auslagen wird gefunden werden oder ob etwa Ersparnisse erzielt werden können, hängt ganz von der Entwicklung der Kaufkraft unserer Krone, der Materialpreise und der Arbeitslöhne ab. Die für die Elektrisierung der Bahnen für die nächsten Jahre angesprochenen Mittel stellen scheinbar riesige Beträge dar, vergewagt man sich aber, daß die für die elektrische Zugförderung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen heute im Durchschnitte etwa das 30 - 35fache der Friedenspreise kosten, daß also ein Aufwand von 850 Millionen Kronen nur etwa 24 Millionen Kronen des Jahres 1913/14 entsprechen, dann sieht man, daß es sich um Beträge handelt, die, an der Bedeutung und Größe der zu bewältigenden Aufgabe gemessen, durchaus nicht übermäßig groß sind.

Das entwickelte engere Programm stellt die erste Periode der Elektrisierung des Hauptnetzes der österreichischen Staatsbahnen dar, bildet aber immerhin ein, sowohl bezüglich der Kraftwerke als auch bezüglich der Strecken in sich geschlossenes Ganzes, insbesondere dann, wenn es gelingt, auch die Peagestrecke Wörgl - Innsbruck in die Elektrisierung einzubeziehen. Wir hätten dann in der Strecke Salzburg - Lindau mit den Nebenlinien Feldkirch - Buchs und Bregenz - St. Margarethen und der Strecke Schwarzach-St. Veit - Villach ein zusammenhängendes Netz rein elektrisch betriebener Bahnen. An dieses Netz hätte sich dann, weiter nach Osten fortschreitend, die Elektrisierung der früher erwähnten Hauptlinien der Staatsbahnen südlich der Donau anzuschließen. Es dürfte aber heute vielleicht noch verfrüht sein, auch hierüber schon ein

./.



000075

101

genaueres Programm aufzustellen, zumal jedes Programm - auch das früher erwähnte engere Elektrisierungs-Programm - im Laufe der Jahre gewissen Aenderungen und Verschiebungen unterworfen sein dürfte.

-----

Ungefähres Kostenverföndernis für die Elektrisierung der Strecken:

Innsbruck-Lindau (st. Feldkirch)-Buchs u. Bregenz-St. Margarethen, Salzburg-Schwarzach-St. Veit, Schwarzach-St. Veit-Wörgl, Schwarzach-St. Veit-Villach u. Steinach-Attnang (unter Zugrundelegung der anfangs Februar 1920 geltenden Preise und Löhne).

Lfd. Zahl	Gegenstand	Gesamt-Kosten Mill. K.	Teilbeträge für das Bau- bzw. Budgetjahr							
			I 1919/20			II	III	IV	V	VI
			Bemittelt	Nachtrag	Zusammen	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
Millionen Kronen										
<u>A. Wasserkraftwerke</u>										
1.	Spullerseeenergie	120	8	19	27	60	28	5		
2.	Ruetzwerk (Ausbau)	28	3	7	10	15	3			
3.	Stubachtalwerk (Füßernmoosboden)	140	1	1	2	30	70	20	18	
4.	Mallnitzwerk	65	0,5	0,5	1	20	29	15		
	<u>Summe A</u>	353	12,5	27,5	40	125	130	40	18	
<u>B. Leitungsanlagen, Transformatorstationen, Schwachstromanlagen, Nebenanlagen.</u>										
5.	Innsbruck-Lindau st. Nebenlinien	426	16	9	25	150	150	101		
6.	Steinach-Attnang	120	8	7	15	50	50	5		
7.	Salzburg-Schwarzach-St. Veit	180				10	90	80		
8.	Schwarzach-St. Veit-Wörgl	340				20	100	120	100	
9.	Schwarzach-St. Veit-Villach	230					20	110	100	
	<u>Summe B</u>	1.296	24	16	40	230	410	416	200	
<u>C. Triebfahrzeuge</u>										
<u>a. Lokomotiven</u>										
10.	Innsbruck-Lindau st. Nebenlinien	665	120		12	280	200	150	23	
11.	Steinach-Attnang	189	9,5	0,5	10	100	50	29		
12.	Salzburg-Schwarzach-St. Veit	360				110	70	100	80	
13.	Schwarzach-St. Veit-Wörgl	440						65	250	
14.	Schwarzach-St. Veit-Villach	250						50	150	
	<u>Je a.) Lokomotiven</u>	1.904			22	490	320	394	503	
	<u>b. Akkumulatortriebwagenzüge</u>	7	2	1	3	4				
	<u>Summe C.</u>	1.911	23,5	1,5	25	494	320	394	503	

Gesamt-Übersicht.

A. Wasserkraftwerke	353	12,5	27,5	40	125	130	40	18	
B. Leitungsanlagen u. s. w.	1.296	24	16	40	230	410	416	200	
C. Triebfahrzeuge	1.911	23,5	1,5	25	494	320	394	503	175
<u>Gesamtsumme</u>	3.560	60	45	105	849	860	850	721	175



000077

z.Z. 4771/20-Abt. 9.

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto G l ö c k e l, Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung vom 24. Februar 1920, betreffend Regelung der Besoldung der Volks- und Bürgerschullehrerschaft des Landes Kärnten.



Mit dem, dem Kabinettsrat in der Sitzung vom 4. April 1919 zur Kenntnis gebrachten und im Kärntner Landesgesetzblatt unter Nr. 36 kundgemachten Gesetze vom 21. Februar 1919 wurde die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen Kärntens den Staatsbeamten der XI.-VII. Rangklasse in Gehalt und Aktivitätszulage nach dem Gesetze vom 19. Februar 1907, R.G.Bl. Nr. 34 gleichgestellt. Die Lehrerschaft Kärntens konnte angesichts der derzeit herrschenden Teuerungsverhältnisse trotz der ihnen von Staat und Land in bedeutendem Umfange gewährten ausserordentlichen Beihilfen das Auslangen nicht finden, und es hat die Lehrerschaft mit dem allgemeinen Ausstände gedroht, falls nicht bis längstens 1. März 1920 die Gleichstellung der Lehrerschaft mit den Staatsbediensteten erfolgen würde.

Nun ist mir mit Zuschrift des Kärntner Lehrerbundes vom 6. März 1920 ein Exemplar des von der Kärntner Landesversammlung angeblich am 24. Februar 1920 beschlossenen Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung der Besoldung der Volks- und Bürgerschullehrkräfte des Landes Kärnten mit dem dringenden Ersuchen übermittelt worden, unverzüglich die Gegenzeichnung des zuständigen Staatssekretärs einzuholen, damit die sofortige Durchführung des Gesetzes veranlaßt werde.

Es wird in der Zuschrift darauf verwiesen, dass es den besonderen Bemühungen des Kärntner Lehrerbundes zuzuschreiben sei,

000078

./.

102

dass die Lehrerschaft vom Streikgedanken abgekommen ist und ihren Pflichten getreulich nachkommt, auch sei angesichts der bevorstehenden Volksabstimmung und der mit bedeutenden Mitteln betriebenen Agitation der Südslaven die Erhaltung einer günstigen Stimmung unter der Lehrerschaft von ganz besonderem Werte.

Angesichts dieser Umstände hielt ich es für wichtig, dass die Staatsregierung alles tue, um die rascheste Durchführung des Gesetzes zu ermöglichen und erlaube mir daher schon jetzt die Stellungnahme der Staatsregierung zu diesem Gesetzesbeschlusse zu erbitten, damit ich der Landesregierung sofort nach der von ihr im Sinne des Artikel 13 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Pl. Nr. 179 zu bewirkenden Mitteilung dieses Gesetzesbeschlusses die Schlussfassung der Staatsregierung mitteilen kann.

Der Inhalt dieses neuen Gesetzes geht der Hauptsache nach dahin, dass in dasselbe die wesentlichsten Bestimmungen des oberrwähnten Gesetzes vom 21. Februar 1919 mit der Massgabe aufgenommen werden, dass die Bezüge der Lehrerschaft nunmehr unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Besoldungsübergangsgesetzes vom 16. Dezember 1919, St.G.Pl. Nr. 570 geregelt werden; überdies enthält § 21 die wichtige Bestimmung, dass jede Neuregelung der Bezüge der Staatsbediensteten auf die Lehrerschaft automatisch Anwendung findet.

Das Gesetz gibt inhaltlich zu keinem Bedenken vom Standpunkte der Staatsgesetze Anlass; einige stilistische Aenderungen, zu denen der Landesrat zufolge einer demselben generell erteilten Ermächtigung berufen wäre, rage ich unter einem bei der Landesregierung mit dem Ersuchen an, die eheste Vorlage des Gesetzesbeschlusses vorzunehmen.

Zugleich weise ich den Landesschulrat an, alle Vorbereitungen für die Flüssigmachung der aus diesem Gesetze sich ergebenden Zahlungen zu treffen.

Ich stelle schin den

A n t r a g

die Staatsregierung wolle mich ermächtigen, nach der von der Landesregierung zu bewirkenden ordnungsgemässen Vorlage des mit dem vorliegenden ~~Exemplare~~ im wesentlichen gleichlautenden Gesetzes dieser Landesstelle zu eröffnen, dass die Staatsregierung gegen dieses Gesetz eine Vorstellung nicht erhebe und der sofortigen Kundmachung desselben zustimmt.



000080

Im Staatsrat. H. Reinle stimmt  
zu, wenn ich heute mündlich den  
Antrag stellen würde, H. Meuser eine  
Ehrenspende zu zahlen. 12.000 zuzusprechen.  
Darf ich zum Schluss der Sitzung zu diesem  
Zwecke das Wort erbitten?

Prosser

ad 14.)



000081